

Der Aufgabenbereich der Polizeidienststelle Everswinkel (1814 – 1914)

Schriftliche Hausarbeit, vorgelegt
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an der Primarstufe

Everswinkel, 19.08.1983

Universität Münster
Institut für Didaktik der Geschichte
Professor Dr. Almuth Salomon

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Die Polizeidiener in Everswinkel	3
3.	Wesentliche Aufgabenbereiche der Polizeidienststelle	13
3.1	Die Sittenpolizei	13
3.1.1.	Die Behandlung von Scheintoten und Unglücksfällen	13
3.1.2.	Verfahren gegen „ <i>Trunkenbolde</i> “ zur Steuerung des übermäßigen Alkoholkonsums	20
3.1.3.	Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	27
3.1.4.	Die Einhaltung der Polizeistunde	29
3.1.5.	Regelungen für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten	33
3.2.	Die Literaturpolizei	36
3.2.1.	Zensur	37
3.2.2.	Die Einrichtung von Bibliotheken und Jugendbüchereien	39
3.3	Die Feuerpolizei	40
3.3.1.	Kontravention gegen die Feuerpolizeiordnung	41
3.3.2.	Feuervisitationen	48
3.4.	Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen	52
3.5.	Verbrecher und Vergehen	58
4.	Schlussbetrachtung	63
	Literaturverzeichnis	66

1. Einleitung

Die „*Polizey*“ umfasste bis zum Ausgang des Mittelalters begrifflich die gesamte Staatsverwaltung. Nach und nach erfuhr dieser Begriff eine immer stärkere Einengung und konzentrierte sich in der Zeit der absoluten Monarchie auf den Bereich der inneren Verwaltung. Hier stand der Begriff „*Polizei*“ für die Tätigkeit der Verwaltung, die im Bereich der Gefahrenabwehr ausgeübt wurde.¹

Begriff und Inhalt der Polizeigewalt fanden in Preußen erstmalig ihren gesetzlichen Niederschlag im „*Allgemeinen Preußischen Landrecht*“ von 1794 in der Vorschrift des §10, Teil II, Titel 17:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen ist das Amt der Polizei“²

In der Folgezeit schwankte die Auffassung über den Inhalt dieses Polizeibegriffs geschwankt und wurde in einem langen Zeitablauf konkretisiert, wie z. B. in dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Diese beiden Gesetze bildeten auch die Grundlage für die Organisation der Polizei in Everswinkel. Hier wurde die Polizei vom Bürgermeister, bzw. Amtmann als Vorsteher ausgeübt, mit einem Polizeidiener als so genanntem Executivbeamten zu seiner Unterstützung. Den Ortspolizeibehörden war das Landratsamt in Warendorf als vorgesetzte Behörde übergeordnet. Dem Landrat unterstand noch direkt die Gendarmerie, die ausschließlich auf Kreisebene organisiert war und von Warendorf aus zur Unterstützung der Polizeidiener auf dem Lande eingesetzt wurde.

Beließ das „*Allgemeine Preußische Landrecht*“ es nur bei den allgemeinen Begriffen der Wahrung der Sicherheit und Ordnung und der Gefahrenabwehr als Aufgabe der Polizei, so nannte das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 im § 6 die einzelnen Gegenstände der Polizei.

„Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;*
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;*
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;*
- d) Ordnung und Sicherheit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;*
- e) das Öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;*

¹ Das Ordnungsbehördengesetz von 1956, NRW, Seite 7

² Die für den Regierungsbezirk Münster geltenden Polizeiverordnungen, 1. Ausgabe 1908, Seite 1

- f) *Sorge für das Leben und die Gesundheit;*
- g) *Fürsorge gegen Feuersgefahr, bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;*
- h) *Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u.s.w.;*
- i) *alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss.*³

Diese Bereiche regelten Verordnungen und Verfügungen der Königlich Preußischen Regierung, Abteilung des Innern in Münster und des Königlich Preußischen Landratsamtes in Warendorf; unter Umständen konnten oder mussten die Ortspolizeibehörden selbst besondere Verordnungen erlassen, was in Everswinkel aber nur selten geschah. In ihrer Zuständigkeit und Entscheidungsgewalt waren die örtlichen Polizeidienststellen sehr eingeschränkt. Das geht insbesondere aus den zu diesem Themenbereich vorhandenen Akten der Polizeidienststelle Everswinkel, die ich zur Bearbeitung dieses Themas herangezogen habe, hervor.

Zur Quellenlage ist zu sagen, dass das Aktenmaterial des Gemeindearchivs Everswinkel nur noch sehr lückenhaft erhalten ist. Dieses gilt vor allem für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zum einen ist über die Zeit der Mitverwaltung von Alverskirchen 1814-1817 und der Mitverwaltung von Freckenhorst 1830-1838 nur vereinzelt Material vorhanden. Zum Anderen ist der geringe Aktenbestand natürlich auf große Vernichtungen zurückzuführen. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts klagte man in Everswinkel über die Dürftigkeit der Aktenüberlieferungen. Die Jahrzehnte nach 1850 brachten aber durch die übergeordneten Behörden die Vernichtung zahlreicher, aus geschichtlichen und verwaltungsrechtlichen Gründen durchaus interessanter und aufhebenswerter Akten. Selbst der nur in geringem Umfang überlieferte Aktenbestand aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts wurde dabei noch dezimiert.⁴ Darüber hinaus fand im Jahre 1881 eine große „Aktenvernichtungsaktion“ statt, der auch für dieses Thema brauchbare Akten zum Opfer fielen, wie z. B. Akten über die Polizeidienerstelle, Vogelschießen und auch noch einige Zeitungsberichte.

Ähnlich verhält es sich mit dem Material aus der Zeit des ersten Weltkrieges, weshalb dieses Datum auch den Abschluss des Bearbeitungszeitraumes bildet. In der Zeit von 1814, Datum der ersten Akteneintragung über eine Polizeidienerstelle in Everswinkel, bis 1914 kann eine fortschreitende Entwicklung innerhalb der immer gleichbleibenden Organisation des Polizeiwesens auf kommunaler und regionaler Ebene beobachtet werden.

Weitere Hinweise zur Quellenlage erfolgen bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgabenbereiche an entsprechenden Stellen im Text.

³ Die für den Reg.-Bez. Münster geltenden Polizeiverordnungen, Seite 3

⁴ Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv, Heft 9, Inventar des Gemeindearchivs Everswinkel, Seite V

2. Die Polizeidiener in Everswinkel

Der Polizeidiener war für die Ortspolizeibehörde unentbehrlich. Als so genannter Executivbeamter sorgte er für die Überwachung und Einhaltung der von den oberen und unteren Polizeibehörden erlassenen Verordnungen. So gab es auch in Everswinkel schon längere Zeit vor 1814 Polizeidiener. In einem Antrag vom 11. März 1815 auf Einstellung eines Polizeidieners aus Gründen der Landwehrpflicht eines jeden Ortes schlägt die Gemeinde Everswinkel Clemens Mußenbrock, Sohn des jetzigen Polizeidieners, vor. Der Mußenbrock erscheint der Gemeindeverwaltung als geeignet, weil er seinem Vater schon seit einiger Zeit zur Seite gestanden hat.⁵

Aus den Schriftstücken zu diesem Einstellungsverfahren geht hervor, dass man zur damaligen Zeit keine besonderen Referenzen für den Polizeidienst vorlegen musste; auch gab es für die Polizeidiener keine spezielle Ausbildung. Einzige Voraussetzung war, soviel wird auch aus späteren Gutachten über Polizeidiener deutlich, ein moralischer und nüchterner Lebenswandel. Diese schien der Clemens Mußenbrock erfüllt zu haben, denn der Landesdirektor in Dortmund stimmte am 20. April 1815 dem Antrag zu. Jedoch sollte der Mußenbrock zunächst nur provisorisch eingestellt werden, da die unteren Stellen der Polizei in erster Linie mit Militärversorgungsberechtigten besetzt werden sollten.⁶

Da in Everswinkel aber keine Bewerbung eines Militärversorgungsberechtigten einging, wurde Clemens Mußenbrock *„wegen Ermangelung eines zum Polizeidiener noch tauglichen Militärs, in Erwartung hinreichender Tätigkeit“* eingestellt.⁷

Bei den Militärversorgungsberechtigten handelte es sich wohl um ältere Soldaten, die aus dem aktiven Dienst der Armee ausgetreten waren und mit einer Polizeidienststelle ihre Pension ergänzten. Das heißt aber nicht, dass die Polizeidiener auf dem Lande alt und gebrechlich waren. Dafür sorgte eine Verordnung, in der festgelegt worden war, dass diese Stellen ausdrücklich nicht mit alten und gebrechlichen Männern besetzt werden sollten.⁸

Über die Dienstführung der Polizeidiener musste regelmäßig Bericht erstattet werden. Im Jahre 1818 schrieb der Bürgermeister Schürmann, dass Mußenbrock 31 Jahre alt, seit 3 Jahren Polizeidiener sei und 4 Jahre lang seinem Vater, der früher Polizeidiener in Everswinkel war, in seinen Geschäften beigestanden habe. Das Gutachten über die Dienstführung lautet folgendermaßen: *„Der Polizeidiener Clemens Mußenbrock ist sehr pünktlich in seinen Geschäften und steht diesen gut vor.“*⁹

Näheres erfährt man nicht über die Tätigkeit des Polizeidieners. Jedoch scheinen die Polizeidiener im Kreise nicht immer so dienstbeflissen gewesen zu sein. Im Jahre 1821 ging die Order vom Landrat an die Bürgermeister des Kreises, ein *„Journal“*

⁵ A 5 Dienstbliegenheiten der Polizeidiener

⁶ Handbuch zum praktischen Gebrauch der Kreis- und Amts- sowie der Landgemeinde- und Polizeiordnung, 2. Ausgabe 1874, Seite 131

⁷ A 5 Dienstbliegenheiten

⁸ Handbuch zum praktischen Gebrauch ..., Seite 131

⁹ A 5 Dienstbliegenheiten

über die Polizeidiener zu führen, wie es den Gendarmen auch vorgeschrieben war. Denn in der letzten Zeit seien die Polizeidiener viel mit Privatgeschäften beschäftigt gewesen und hätten deshalb ihren Dienst vernachlässigt.¹⁰

Diese Privatgeschäfte dienten zur Aufbesserung des Gehaltes. Die Entlohnung der Polizeidiener fiel nämlich sehr gering aus und häufig lagen die Lebenshaltungskosten über dem Jahresgehalt, worauf an anderer Stelle noch näher eingegangen wird. Außerdem wurde das Jahresgehalt des Polizeidieners bis in die 1850er Jahre nicht erhöht. Bei seiner Einstellung im Jahre 1815 erhielt Mußenbrock 60 Reichsthaler im Jahr und genau dieser Betrag wird dem Polizeidiener Röttgermann im Jahre 1839, als er sich für den Polizeidienerposten bewarb, angeboten.

Mußenbrock wurde nämlich im Jahre 1838 aus dem Dienst entlassen, weil er sich wohl etwas zu Schulden hatte kommen lassen. Aber mehr, als dass er in den Jahren 1838 und 1839 in Münster im Gefängnis war, geht aus den Akten nicht hervor.

Als Mußenbrock im Jahre 1838 zunächst vom Dienst suspendiert worden war, übernahm der Armendiener Stumpe seine Vertretung. Er wurde vom Gehalt des Mußenbrock bezahlt, dem eine Hälfte noch während der Zeit seiner Suspendierung verblieb. Im Dezember 1838 fasste die Gemeindeverwaltung den Beschluss, den Armendiener Stumpe als ordentlichen Polizeidiener einzustellen. Dieser Beschluss wurde mit der Absicht gefasst, dem Stumpe auch weiterhin nur die Hälfte des sonst üblichen Jahresgehalmtes zu zahlen, um so die Belastung der Gemeindekasse möglichst gering zu halten. Ob der Stumpe seinen Dienst als Armendiener aufgeben sollte oder nicht, geht aus den Akten nicht hervor. Nach Meinung des Gemeinderates bot sich der Stumpe für die Stelle besonders an, weil er in recht guten Verhältnissen lebte und eben ein Eingesessener war. Denn die Anstellung eines Auswärtigen wäre nach Ansicht des Gemeinderates kaum möglich,

*„1. wegen der hohen Mieten für Häuser und
2. wegen der hohen Pacht für Ländereien, die für die Ernährung einer Familie nötig sind.“¹¹*

Der Nebenerwerb durch die Landwirtschaft war den Polizeidienern also nicht nur gestattet, sondern zu Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie unbedingt notwendig. Da der Stumpe diese Voraussetzung schon erfüllte, und er zudem noch für die Hälfte des sonst üblichen Jahresgehalmtes arbeiten wolle, entstünden für niemanden Nachteile. Für die Gemeindekasse ergäben sich nur Vorteile, genau wie für die Ausübung der „Polizei“, die bei einem Polizeidiener, der in dürftigen Verhältnissen lebte, nicht ausreichend gewährleistet wäre.¹² Dass die Gemeindeverwaltung sich hier nur damit beschäftigte, möglichst wenig zu bezahlen, sich aber um die eigentlich notwendigen Voraussetzungen eines Polizeidieners gar nicht scherte, geht aus der Bemerkung des Bürgermeisters hervor, dass er keine Auskünfte über die Eignung des Stumpe zum Polizeidiener geben könnte. Er betonte jedoch ausdrücklich den sehr moralischen Lebenswandel des Stumpe und dass er seinen Polizei-

¹⁰ A 5 Dienstobliegenheiten

¹¹ ebenda

¹² ebda.

dienst mit unermüdlichem Fleiß versehe.¹³

Von diesen Bemühungen um Sparsamkeit, allerdings wohl an ungeeigneter Stelle, konnte die Gemeindeverwaltung Everswinkel den Landrat auch nicht überzeugen. Da die Gemeinde Everswinkel eine derartige Entscheidung natürlich nicht allein treffen konnte, sandte sie ein Gesuch mit den oben genannten Begründungen an den Landrat, der es aber nicht befürwortete. Eine dahin gehende Antwort des Landrates ist zwar nicht vorhanden, aber aus den Akten geht hervor, dass der Stumpe noch bis zum Ende des Jahres 1839 provisorisch im Amt blieb und die Gemeinde sich wohl oder übel noch um weitere Bewerber für den Posten als Polizeidiener bemühen musste. Im März 1839 bewarb sich ein Everswinkeler um die Stelle beim Landrat, der aber nicht sofort eine Entscheidung traf, sondern die Unterlagen zunächst dem Bürgermeister zur Stellungnahme vorlegte. Dieser lehnte den Bewerber wegen dessen schwacher körperlicher Konstitution ab, „*er würde die Strapazen des Polizeidienerdienstes nicht aushalten.*“ Auch schien E. die zum Polizeidiener nötige Umsicht nicht zu haben. Dem Landrat reichte dieses nicht aus, er verlangte noch ein Attest des Kreisarztes. Dieser bescheinigte dem E. in einem Attest vom 22. März 1839 die „*königliche Dienstbrauchbarkeit*“.¹⁴ Aber zu einer Einstellung kam es nicht. Auch gingen in den folgenden Monaten keine weiteren Bewerbungen ein. Die Polizeidienerstelle schien keine besonders erstrebenswerte Stellung gewesen zu sein. Die Gründe liegen sicher in der schon erwähnten schlechten Bezahlung, zum anderen aber wohl auch in der großen Belastung, die der Polizeidienerdienst auf dem Lande mit sich brachte. Das wird bei näherer Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche der Polizeidienststelle Everswinkel noch deutlich. Da also keine weiteren Bewerbungen eingingen, bemühten sich die oberen Polizeibehörden um Militärversorgungsberechtigte, denen diese Stellen in erster Linie zustanden. Im August erhielt der Bürgermeister Freiherr von Amelunxen eine Nachricht vom Landrat, in der ihm mitgeteilt wurde, dass sich zwei Unteroffiziere bereit erklärt hätten den Polizeidienerdienst in Everswinkel zu übernehmen. In einer Gemeinderatssitzung am 8. September 1839 entschloss sich die Gemeinde nach Prüfung der Unterlagen für Bernhard Terhardt, aber nur, und das wird im Bericht an den Landrat ausdrücklich betont, weil die königliche Regierung in Münster den Wunsch der Gemeinde, den Armendiener Stumpe als Polizeidiener einzustellen, nicht erfüllen kann.

Die Gemeindeversammlung Everswinkel wollte also nach wie vor an der Einstellung des Stumpe festhalten und konnte sich nicht mit dem Gedanken anfreunden, einen Polizeidiener mit dem vollen ihm zustehenden Lohn einzustellen. Am 18. September 1839 stellte der Landrat mit Genehmigung der Regierung in Münster den Terhardt mit dreimonatiger Probezeit ein. Schien für den Armendiener Stumpe nun die fast einjährige zwischenzeitliche Tätigkeit als Polizeidiener beendet, so wurde er schon Ende Oktober wieder zum Dienst herangezogen. Der Terhardt lehnt die Stellung nämlich ab, weil ihm die Besoldung von 60 Reichsthalern jährlich zu gering war.¹⁵

Neben den Schwierigkeiten, überhaupt einen Bewerber für diese Stelle zu finden, bzw. die Gemeindeverwaltung Everswinkel auch von diesen zu überzeugen, nahm

¹³ A 5 Dienstobliegenheiten

¹⁴ ebda.

¹⁵ ebda.

die Bearbeitung der Unterlagen auch schon im 19. Jahrhundert sehr viel Zeit in Anspruch. Jede Mitteilung, jeder Bericht ging über den Landrat an die Ortspolizeibehörde, bzw. an die Königlich-Preußische Regierung, Abteilung des Innern, in Münster.

Nachdem die Bewerbung eines ehemaligen Polizeidieners aus Telgte von Everswinkel abgelehnt worden ist, weil derselbe nach dem Gutachten des Bürgermeisters „*sehr dem Trunke ergeben*“ sein sollte, wurde am 8. Januar 1840 ein Militärversorgungsberechtigter gefunden. Röttgermann wurde mit sechsmonatiger Probezeit zu 60 Reichsthaler jährlich eingestellt. Bei Röttgermann handelte es sich auch um einen ehemaligen Unteroffizier. Er war 1806 in Eggerode, Kreis Ahaus, geboren und von Beruf Schneider, diente aber bei der Armee in Minden. Im Dezember 1839 fragte der Landrat in Minden an, ob der Unteroffizier Röttgermann bereit sei, die Polizeidienerstelle in Everswinkel anzutreten. Röttgermann war bereit und wurde schon am 8. Januar 1840 vom Landrat eingestellt.

In diesem Fall hatte man sich schnell entschieden, vermutlich war inzwischen allen Beteiligten die Notwendigkeit eines ordentlichen Polizeidieners in Everswinkel bewusst geworden. Nach der Benachrichtigung des Bürgermeisters von diesem Beschluss des Landrats wurde die Bevölkerung Everswinkels am 2. Februar davon durch eine Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt, dass Röttgermann neuer Polizeidiener in Everswinkel sei und sie seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten haben.¹⁶

Während der Probezeit Röttgermanns gab es noch einmal Unklarheiten, ob er überhaupt berechtigt sei, die Stelle anzutreten. Die königliche Regierung benachrichtigte den Landrat im März 1840, dass Röttgermann zu der Klasse gehöre, die bereits nach neunjähriger Dienstzeit versorgungsberechtigt seien, bzw. die gegenwärtig zur Erlangung von Versorgungsansprüchen notwendigen 12 Jahre gedient haben. Da beides aber noch nicht auf Röttgermann zutrefte und er auch noch nicht so lange gedient habe, soll er nur so lange in Everswinkel bleiben, bis ein wirklich versorgungsberechtigter Militär gefunden würde.¹⁷

Sollte also wieder eine lange Suche nach interessierten und geeigneten Bewerbern beginnen? Das war glücklicherweise nicht nötig, denn bei diesen Annahmen handelte es sich um ein Missverständnis. Röttgermann war als Halbinvalide mit der Qualifikation „*versorgungsberechtigt*“ ausgestattet und konnte somit in Everswinkel bleiben und der endgültigen Einstellung am 9. September 1840 stand nichts mehr entgegen.

Die schon des Öfteren erwähnte geringe Bezahlung des Polizeidieners war auch dem Röttgermann, der verheiratet war und fünf Kinder hatte, zu wenig. Bereits im April 1841 stellte er einen Antrag auf Bewilligung einer Zulage. Nach der immer erforderlichen Rücksprache mit dem Landrat und dessen Anweisung, stimmte die Gemeindeverwaltung einer Zulage von 10 Talern zu, allerdings nur unter der Bedingung, dass Röttgermann seine Amtsgeschäfte so ausübt wie bisher. Ist das nicht der Fall,

¹⁶ A5 Dienstobliegenheiten

¹⁷ ebda.

wird die Zulage sofort entzogen.¹⁸

Dass der Antrag Röttgermanns nicht unbegründet war, geht aus einer Aufstellung über die Lebenshaltungskosten eines Jahres einer Familie der arbeitenden Klasse, vermutlich aus dem Jahre 1862, hervor. Da die Löhne und Preise der Lebensmittel im vergangenen Jahrhundert noch nicht so großen Schwankungen unterlagen wie heute, kann man diese Aufstellung in diesem Zusammenhang wohl heranziehen. Danach benötigte eine Familie der arbeitenden Klasse an

Nahrungsmitteln	50 Reichsthaler	jährlich
Wohnung	12 Rthlr	jährlich
Brennmaterial	6 Rthlr	jährlich
Kleidung und Wäsche	20 Rthlr	jährlich
Hausrat und Werkzeug	<u>6 Rthlr</u>	<u>jährlich</u>
insgesamt:	94 Rthlr	jährlich. ¹⁹

Die Nahrungsmittel wurden in Everswinkel allerdings selbst angebaut, bzw. auf gepachteten Ländereien gezogen. Hier zeigt sich also die Notwendigkeit der Landwirtschaft als Nebenerwerb, aber auch die Berechtigung des Antrags des Röttgermann. Denn nach allen notwendigen Abzügen blieb ihm und seiner Familie so gut wie nichts von seinem Gehalt, das bis in die 70er Jahre nicht über 70 Reichsthaler hinausging.

Aufgrund der meist schlechten finanziellen Verhältnisse waren die Polizeidiener auf dem Lande auch sicher leicht zu bestechen. In dieser Beziehung war auch der Röttgermann, der sonst stets von seinen Vorgesetzten gelobt wurde, nicht ganz unschuldig. Aus dem Jahre 1851 liegt mir eine Beschwerde vom 19. September von Röttgermann vor. Er beschwerte sich beim Landrat, dass er „*beschuldigt werde, zu den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zuzuhalten und seit längerer Zeit keine Polizeivergehen denunziert zu haben.*“²⁰

Röttgermann behauptete jedoch in seiner Beschwerde, eine Menge Vergehen denunziert zu haben. Diese seien auch vom Amtmann Kreuzhage, dem Vorgänger des jetzigen Gemeindevorstehers Diepenbrock, protokolliert worden. Er selbst habe nur in einem Falle Kenntnis von Bestrafung erhalten. Hierauf forderte der Landrat den Gemeindevorsteher auf, durch Vernehmung die Fälle zurückzuverfolgen, wenn möglich in Anwesenheit des ehemaligen Amtmann Kreuzhage. Außerdem sollte bei diesen Untersuchungen geklärt werden, ob Röttgermann von Osthues Fleisch angenommen habe, obwohl ihm bekannt sein müsste, dass Osthues kein Schlachtge-

¹⁸ A 5 Dienstbliegenheiten

¹⁹ Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv. S. 18

²⁰ A 5 Dienstbliegenheiten

werbe besitzt und warum er dieses nicht angezeigt habe.²¹

Röttgermann bestritt in der Vernehmung, Fleisch angenommen zu haben und führte einige von ihm angezeigte Vergehen an, bei denen er aber nicht sagen könne, ob der Amtmann diese weitergeleitet hätte:

- „1. Christoph P. wegen Bettelns bei Schoppmann, Versmar angezeigt;
2. den steckbrieflich gesuchten S. aus Enniger vorgeführt;
3. Georg B. aus Arnberg bettelnd angetroffen;
4. Theodor Sch. wegen Trunkenheit angezeigt.“²²

Dieser Fall scheint sich wohl aufgeklärt zu haben, zumindest ist kein Material über weitere Schritte in dieser Beschwerdesache vorhanden.

Aber in diesem Zusammenhang wird auch die eingeschränkte Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde deutlich. Zunächst nahm der Polizeidiener Anzeigen auf, die er sofort, zumindest aber am nächsten Tag, dem Amtmann vorlegte. In den meisten Fällen mussten diese ohne weitere Bearbeitung an den Landrat, bzw. das Kreis- und Stadtgericht in Warendorf weitergegeben werden. Im Falle des Bettelns oder der Trunkenheit wurden die Angezeigten für einen Tag oder auch etwas länger in das Everswinkeler Gefängnis gebracht. Oft erhielt der Polizeidiener oder die Ortspolizeibehörde gar keine Kenntnis über die Fälle der jeweils vorgesetzten Behörde. Alles war also in einem festen obrigkeitsorientierten Gefüge geregelt. Entscheidungen wurden erst auf der Ebene der Landratsämter getroffen, meistens bedurfte es auch hier noch der Zustimmung der Abteilung des Inneren der Königlich Preussischen Regierung zu Münster.

Im Dezember 1851 erstattete erneut jemand Anzeige gegen den Polizeidiener Röttgermann. Eine Witwe aus Telgte wollte gesehen haben, wie Röttgermann die Kinder des Heuerlings W., die angeblich gebettelt haben sollten, anhielt und misshandelte. Sie nannte dafür drei Zeugen und forderte die Untersuchung des Vorfalles und die Bestrafung des Röttgermann. Im Mai 1852 wurde der Fall in Warendorf vor dem Gericht verhandelt. Das Gutachten, das der Gemeindevorsteher Diepenbrock in diesem Zusammenhang ausstellen musste, fiel durchaus positiv aus. Röttgermann sei verheiratet, 45 Jahre alt, habe 5 Kinder, sei ohne Vermögen und seit 1840 Polizeidiener in Everswinkel. Er hat *„sich bisher nichts zu Schulden kommen lassen, keine Befugnisüberschreitung oder ähnliches, führt einen angemessenen Lebenswandel, sein Auftreten ist durch gleichbleibende Mäßigung ausgezeichnet, er erfüllt die Arbeit mit Bereitwilligkeit und Genauigkeit.“*²³

Erst im September des gleichen Jahres wurde der Gemeindevorsteher benachrichtigt, dass die Untersuchung ergeben hatte, dass Röttgermann die Vorschriften nicht übertreten hatte und daher das Verfahren eingestellt worden ist. Aus den folgenden Jahren bis 1856, als diese Akte geschlossen wurde, gibt es keine Hinweise auf die Tätigkeit des Polizeidieners Röttgermann. Auch sind für die weiteren Jahre keine

²¹ A 5 Dienstobliegenheiten

²² ebda.

²³ ebda.

diesbezüglichen Akten vorhanden, aus denen man weitere Informationen über die Tätigkeit der Polizeidiener entnehmen kann. Aus Unterschriften unter Anzeigen und ähnlichen Schriftstücken ist zu entnehmen, dass Röttgermann noch bis 1874 im Dienst, also insgesamt 34 Jahre lang Polizeidiener in Everswinkel war. Dann schied er wohl wegen des Alters, 1874 war er 68 Jahre alt, aus oder die Stelle wurde wegen seines Todes frei. Die folgenden Polizeidiener waren nicht so lange im Amt. Von 1874 bis 1893 hieß der Polizeidiener Middendorf, der am 27. November 1906 verstarb.²⁴

Über den nächsten Polizeidiener, Wilhelm Schlingmann aus Füchtorf gebürtig, ist wieder eine Akte überliefert. Bei der Einstellung des Schlingmann am 2. Februar 1906 kann man feststellen, dass im Laufe des 19. Jahrhunderts die Anforderungen an die Bewerber für den Polizeidienst gestiegen waren. Reichten in den Jahren 1815 und 1840 noch gute Gesundheit, moralischer und nüchterner Lebenswandel aus, so stellte die Gemeinde Everswinkel, natürlich aufgrund einer diesbezüglichen Verordnung der oberen Polizeibehörde die Bedingung, dass der Bewerber fachmännische Kenntnisse zur Beaufsichtigung und Abnahme der Rohbauten haben musste, neben den oben genannten Voraussetzungen und sonstiger Tauglichkeit. Auf die handwerklichen Kenntnisse des Polizeidieners musste wegen der verschärften Vorschriften der Baupolizei besonderer Wert gelegt werden. Der Polizeidiener musste eine Bauzeichnung anfertigen können und anhand dieser die Rohbauten abnehmen, weil die Gemeinde Everswinkel hierfür keine Hilfskraft einstellen wollte. Darüber hinaus wurden die Polizeidiener noch in einem dreimonatigen Kursus an der Polizeimannschaftsschule in Recklinghausen besonders ausgebildet.

Nach den Angaben des Amtmanns Holz erforderte der Polizeidienerposten in Everswinkel eine vollständig körperlich und geistig rüstige Person. *„Es muss bemerkt werden, dass der hiesige Amtsbezirk eine sehr ausgedehnte Lage hat.“*²⁵

Da sich wieder kein Militärversorgungsberechtigter fand, entschied sich die Gemeinde für den Schreiner und Bauhandwerker Wilhelm Schlingmann aus Füchtorf. Hinsichtlich der fachmännischen Kenntnisse in Bezug auf die Baubeaufsichtigung und Rohbauabnahme war er ausreichend qualifiziert. Außerdem verpflichtete sich Schlingmann, und das war für die sparsame Gemeinde Everswinkel sicher ausschlaggebend, die Polizeischule in Recklinghausen zu besuchen und die Kosten selbst zu tragen. Dadurch wurden ihm allerdings einige Monate der jetzt wohl einjährigen Probezeit erlassen.

Im Juni 1907 schloss Schlingmann den Lehrgang in Recklinghausen ab. Sein Zeugnis fiel insgesamt relativ gut aus. Seine geistigen Fähigkeiten waren danach aber nur befriedigend und die Schulbildung sogar mangelhaft. Bei anspruchsvollen, wichtigen Aufgaben, so wurde ausdrücklich betont, war Anleitung erforderlich und gute Aufsicht empfehlenswert.²⁶

Aber, wie schon angedeutet, waren Selbständigkeit und eine gewisse Bildung für einen Polizeidiener oder überhaupt für *„untere Beamte“* nicht erforderlich. Sie mussten zwar Kenntnis von allen Vorschriften und Verordnungen haben, hatten

²⁴ B 23 Der Polizeidiener Wilhelm Schlingmann

²⁵ ebda.

²⁶ ebda.

darüber hinaus aber nur die Aufgabe, Vergehen anzuzeigen und diese dem Amtmann vorzulegen. So wurde Schlingmann im April 1908 endgültig eingestellt. Wegen der Zunahme des Zuständigkeitsbereiches, wurde ab 1909 ein Vertreter für den Polizeidiener eingestellt, der mit einem Tagessatz von 3 Mark bezahlt wurde. Er vertrat den Schlingmann, wenn dieser einen Gerichtstermin hatte, „Transport hatte“, also Verbrecher, Landstreicher usw. zur Haftanstalt brachte, auf Feuerschau war oder zur Bauabnahme.²⁷

Über die ersten Jahre der Dienstzeit des Schlingmann gibt es kein Material, außer einigen Forderungen um Gehaltserhöhung, obwohl ihm schon mehr bezahlt wurde, als die Gemeinde eigentlich vorgesehen hatte. Die Gemeinde Everswinkel hatte die Stelle nämlich im Jahre 1906 mit 800 Mark jährlich, einschließlich Kleidergeld, ausgeschrieben, bezahlte dem Schlingmann aber von Anfang an 1000 Mark jährlich.

1910 stellte Schlingmann den Antrag auf Erhöhung des Gehaltes, da er nicht in der Lage sei, seine Familie zu ernähren. Statt der geforderten 200 Mark erhielt er eine Zulage von 125 Mark. Im April 1911 wird sein Gehalt noch einmal um 100 Mark erhöht. Diese Gehaltserhöhungen scheinen aber noch nicht ausreichend gewesen zu sein. Denn aus den Jahren 1911 und 1912 liegen mehrere Beschwerden gegen den Schlingmann vor, weil er sich mit dem Verkauf von Versicherungen und Baumaterial einen unerlaubten Nebenerwerb verschafft hatte. Bei den ersten Beschwerden kam er noch mit einer Mahnung davon. Einige Zeit später jedoch wurde gegen ihn wegen eines Sittlichkeitsverbrechens ermittelt, wobei seine Schuld allerdings nicht festgestellt werden konnte.

Diese Beschwerden, von Everswinkeler Bürgern vorgebracht, waren dem Ansehen des Schlingmann natürlich abträglich. Da er zudem im Dienst des Öfteren übereifrig war, hatte er zunehmend Schwierigkeiten in der Ausübung seines Amtes. Die Tatsache, dass Schlingmann bei der Everswinkeler Bevölkerung unbeliebt war, beruhte sicher auch darauf, dass er kein Einheimischer war und wohl auch nicht, wie seine Vorgänger, schon einmal über eine Ordnungswidrigkeit hinweg sah. Ein Vorfall vom März 1912 liefert ein Beispiel für das gespannte Verhältnis zwischen dem Polizeidiener und einem Eingesessenen. Schlingmann kam bei der Eintreibung der Umsatzsteuer zu dem Malermeister B. Nachdem er auf seine Aufforderung keine Umsatzsteuer erhalten hatte, schritt er zur Pfändung. Hierüber beschwerte sich der B. und sagte aus, dass er die Umsatzsteuer mit Ausständen, die er bei der Gemeinde habe, verrechnen wollte. Nach einigen Vernehmungen beider Parteien, bei denen jeder sein Verhalten als korrekt und richtig darstellte, wurde die Beschwerde des B. beim Landrat zurückgewiesen und das Verhalten des Schlingmann als korrekt anerkannt. Überhaupt hatten die Beschwerden der Everswinkeler Bürger wenig Erfolg bei den Polizeibehörden. Das lag wohl daran, dass Schlingmann gerade durch seine Dienstausbübung in Everswinkel bei den vorgesetzten Behörden sehr geschätzt wurde. So schrieb ihm der Amtmann Holz im Juli 1912 die zum Umgang mit einer Waffe notwendige Ruhe und Besonnenheit zu. Dieses Gutachten wurde im Zusammenhang mit dem Antrag der Gemeinde auf die Ausrüstung des Polizeidieners mit einem Revolver, ausgestellt. Der Antrag wurde eingereicht, weil in der Gemeinde sehr viel und sehr dreist gewildert wurde. Die Wilddiebe seien, so der

²⁷ B 23 Der Polizeidiener Wilhelm Schlingmann

Amtmann in der Begründung seines Gesuches, in der Ausübung ihres „Handwerks“ sehr verwegen und scheuten auch nicht ein Menschenleben zu vernichten, was durch die Mordtat in Alverskirchen bewiesen werde. Da auch schon einige Personen in Verdacht standen, die Wildddieberei gewerbsmäßig auszuüben, sollte der Polizeidiener mit einem Revolver ausgerüstet sein, um ihren Widerstand zu brechen.²⁸

Nähere Angaben zu der Mordtat in Alverskirchen sind leider nicht vorhanden und aus den Akten ist auch nicht zu ersehen, ob der Antrag der Polizeidienststelle befürwortet worden ist und die Wildddieberei erfolgreich bekämpft werden konnte.

Aber das war für den Polizeidiener Wilhelm Schlingmann schon im Februar 1914 nicht mehr relevant. Dann nämlich kündigte er den Polizeidienst in Everswinkel, „weil er sein Gehalt verbessern könne“.²⁹

Damit zog er wohl die Konsequenz aus den häufigen Beschwerden gegen ihn wegen seiner Nebenverdienste. Den Anstoß zur Kündigung selber boten aber erneute Ermittlungen gegen ihn wegen Nötigung. Am 9. März nahm die Gemeindeversammlung Kenntnis von der Kündigung des Polizei-Sergeanten und schrieb die Stelle sofort neu aus. Das Gehalt wurde wieder auf 800 Mark jährlich, einschließlich Kleidergeld, festgesetzt.³⁰

Die Gemeindeversammlung war also wieder bemüht, die Kosten für den Polizei-Sergeanten, wie er nun genannt wurde, möglichst gering zu halten. Dieses war zum einen das Resultat aus den Bestrebungen der Gemeinde, Kosten einzusparen, wo es eben möglich war. Sie setzte ein Gehalt fest, welches nicht einmal die Existenzgrundlage einer Familie sicherte. Zum anderen war die Gemeinde ja stets bestrebt, einen Polizeidiener mit schon gesicherter Existenz, zum Beispiel in der Landwirtschaft, zu finden. Eine weitere Begründung des niedrigen Gehalts könnte man in einer Verordnung vom 17. März 1817 sehen. Danach stand den Polizeibeamten nämlich ein Denunziantenanteil zu, d.h. der Polizeidiener bekam bei jedem Vergehen, das zur Bestrafung kam, die Hälfte der zu zahlenden Geldstrafe. Führt man sich aber die meist nur geringen Strafen, die im vergangenen Jahrhundert gezahlt werden mussten, vor Augen, so kann der Denunziantenanteil kaum zur Aufbesserung des Gehaltes geführt haben.

Über die allgemeine Arbeitsweise der eben beschriebenen Polizeidiener finden sich nur wenige Hinweise in den Zeitungsberichten. Das waren Berichte, die die Ortspolizeibehörde regelmäßig an den Landrat abliefern musste und zwar lt. Verfügung des Landrats vom 5. September 1816 am 25. jeden Monats.³¹

Ab 1847 wurden die Zeitungsberichte in zweimonatigen Abständen und ab 1868 nur noch quartalsweise abgefasst. Die Zeitungsberichte waren übrigens nur einer von zehn Berichten, die die Polizeidienststelle zu festgesetzten Terminen an den Landrat senden musste. In einem Zeitungsbericht musste über die Witterung, Landwirtschaft, Unglücksfälle, Verbrechen, allgemeine Polizei, sittlicher Zustand

²⁸ B 23 Der Polizeidiener Wilhelm Schlingmann

²⁹ C 9/2 Polizei-Sergeant, Feldhüter, Wegeanwärter, Nachtwächter.

³⁰ ebda.

³¹ A 44 Zeitungsberichte, Bd. 1 1817-1827

der Bevölkerung, ab 1838 auch über die „*öffentliche Stimmung*“ berichtet werden. Unter dem Punkt „*allgemeine Polizei*“ erstattete der Bürgermeister, bzw. der Amtmann, Bericht über die Arbeit und das Verhalten der Polizeidiener und Gendarmen. Meist ist zu diesem Punkt nur der Satz zu finden, dass sowohl der Polizeidiener als auch der Gendarm ordnungsgemäß patrouillieren und zum Beispiel „*vorzüglich ihr Augenmerk auf Feuer und Licht richten*“, oder „*Die Führung der Gendarmen und des Polizeidieners war tadellos*“.³²

Der Landrat war dabei wohl mehr am Verhalten der Gendarmen, die ihm direkt unterstanden, interessiert, ob sie ordnungsgemäß ihren Dienst auf dem Lande in den ihnen zugewiesenen Orten verrichteten. Die Gendarmerie war nämlich nur in Warendorf stationiert und unterstützte die kleineren Orte durch regelmäßige Patrouillen. Man versprach sich davon wohl eine wirksamere Arbeit der Polizei, da ja die Gendarmerie die direkte Verbindung zum Landrat darstellte und die Polizeidienststellen so gezwungen waren, alle Vorkommnisse zu melden, damit der Landrat stets über alles informiert war.

Ob wirklich eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Gendarm und Polizeidiener herrschte, geht natürlich aus den allgemeinen Formulierungen der Zeitungsberichte nicht hervor. Näheres über die Erfolge und die Wirksamkeit der Arbeit der Polizei ist den folgenden Kapiteln über die einzelnen Aufgabenbereiche der Ortspolizeibehörde zu entnehmen.

³² A 47 Zeitungsberichte, Bd. 4 1846-1874

3. Wesentliche Aufgabenbereiche der Polizeidienststelle

In diesem Kapitel gehe ich näher auf die einzelnen Aufgaben der Sitten- Literatur- und Feuerpolizei ein, da diese den wesentlichen Anteil der Arbeit der Ortspolizeibehörde ausmachten. Ausführungen zur Baupolizei, wozu relativ viel Aktenmaterial überliefert ist, würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Mit den Bereichen Sitten-, Feuer-, Literaturpolizei, Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen sind außerdem Arbeitsfelder angesprochen, die man zu den Aufgaben des heutigen Ordnungsamtes zählt, während sich die Baupolizei heute in dem selbständigen Bauamt wiederfindet.

Um den Aufgabenbereich der Ortspolizeibehörde und damit auch das Arbeitsfeld des Polizeidieners einigermaßen vollständig darzustellen, darf der Bereich der Verbrechensbekämpfung nicht fehlen. Da hierüber aber nur wenig Aktenmaterial vorhanden ist, kann nur kurz darauf eingegangen werden.

3.1 Die Sittenpolizei

Mit der Sittenpolizei wird ein großes Arbeitsfeld der Polizeidienststelle zu Everswinkel angesprochen. Im Rahmen der übergeordneten Aufgabe der Polizei, der Gefahrenabwehr und Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, spielte die Sittenpolizei eine bedeutende Rolle. Ging es hier doch um die Heiligung der Sonn- und Feiertage, das Verbot der Sonntagsarbeit oder um die Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens und die Einhaltung der Polizeistunde u.s.w. Gerade in diesen Beziehungen sorgte die Everswinkeler Bevölkerung für viel Arbeit des Polizeidieners und des Bürgermeisters. Leider sind die Aktenüberlieferungen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nur spärlich.

3.1.1 Die Behandlung von Scheintoten und Unglücksfällen

„Ein Erfrorener muß sofort unter Obdach gebracht werden ...Ein Erhängter ist sofort mit Vorsicht loszuschneiden, noch ehe der Arzt kommt.

Erst nach diesen ersten Hilfeleistungen ist der Vorfall der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und nächster Arzt zu benachrichtigen. Dem Ertrunkenen sind sofort die nassen Kleider abzunehmen, dem Erwürgten o. ä. das umliegende Band abzunehmen.

Jede Polizeibehörde muß zu Auf- und Abnehmung solcher Verunglückten und zur Anwendung der nötigen Rettungsmittel Anstalt treffen, den Zulauf verhindern und zur Rettung ermuntern, soll jedem der eine solche Person zuerst findet zur weiteren Versorgung untergebracht hat ..., wenn die Wiederbelebung gelingt 5 Reichsthaler, sonst 2 ½ Reichsthaler im Falle des Unvermögens, aus der Gemeindekasse zahlen. Die dem Retter evtl. entstandenen Kosten sind zurückzuerstatten, Hauswirte und Einwohner, welche dem Hilfe-

*leistenden Unterstützung versagen ... werden mit nachdrücklicher Leibesstrafe bestraft, wenn sie Unterstützung leisten gegebenenfalls öffentlich belobt werden. Die Rettung von Verunglückten soll nicht zum Nachteil des Retters ausgelegt werden, es sollen vielmehr die bestraft werden, die ihm deshalb Vorwürfe machen.*³³

Diese Verordnung vom 17. Januar 1817, die die Maßnahmen bis ins Detail vorschrieb und nahezu alle möglichen Fälle einbezog, musste aber am 1. Juli 1843 im Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Münster der Bevölkerung in Erinnerung gebracht werden, „weil Fälle vorkommen, dass polizeiliche Vorschriften zur Hilfeleistung bei Verunglückten nicht befolgt werden, weil man der Ansicht ist, dass man bis zur Ankunft der Behörde nichts anrühren darf“³⁴

Die Vielzahl der detaillierten Verordnungen konnte, wie man hier sieht, genau das Gegenteil bewirken, vor allem im vergangenen Jahrhundert, als das Obrigkeitsdenken noch sehr ausgeprägt war.

In Everswinkel wurde diese Verordnung schon in den Jahren 1820 bis 1823 mehrmals in Erinnerung gebracht, nachdem mehrere Kinder ertrunken waren. Hierbei handelte es sich aber wohl nicht nur um Kinder aus dem Bezirk Everswinkel, sondern aus dem ganzen Kreisgebiet. Denn die Verordnung wird auf Anordnung des Landrats in Erinnerung gebracht. Allerdings musste dieses häufiger geschehen, denn die falsche Annahme, nichts ohne die Polizeibehörde unternehmen zu dürfen, konnte leicht tragische Folgen haben.

Die hohe Belohnung lässt darauf schließen, dass derartige Rettungsmaßnahmen nicht sehr häufig vorkamen. Darüber hinaus kann die Belohnung aber auch dafür sorgen, dass Unglücke, die nicht ganz ohne Schuld eines Dritten geschahen eher zur Anzeige kamen. Denn auch dieses musste der Bürgermeister nachprüfen, bevor er die Belohnung beim Landrat beantragte. Ob der Landrat in Warendorf die Lage aber besser beurteilen konnte als der Bürgermeister, der unter Umständen sogar am Unfallort anwesend war, ist stark zu bezweifeln.

Aber, wie schon erwähnt, waren der Polizeidienststelle bei derartigen Entscheidungen die Hände gebunden und sie musste sich auf das Urteil des Landrats berufen. So entschied der Landrat auch, ob die Leiche eines Verunglückten sofort beerdigt werden durfte oder erst nach einer Obduktion, die allerdings zuvor vom Kreis- und Stadtgericht in Warendorf gestattet werden musste.

In Everswinkel war jedoch in den Jahren 1825 bis 1869 keine Obduktion an einer tödlich verunglückten Person vorgenommen worden, um evtl. ein Verschulden einer anderen Person festzustellen. Aufgrund der hohen, in Aussicht stehenden Belohnung meldeten sich in Everswinkel des Öfteren Retter auf der Amtsstube. Bei einigen ergaben die gründlichen Untersuchungen auf Anordnung des Landrats jedoch, dass gar keine eigentliche Rettung aus Lebensgefahr geschah, oder dem Retter gar keine besonderen Mühen bereitet hatte.

Am 6 Juli 1838 war das Kind des Tagelöhners N. in den zum Pastorat gehörenden

³³ A 50 Plötzliche Todesfälle, Behandlung von Scheintoten ... Gen. u. Spez.

³⁴ ebda.

Wasserkolk gefallen. Der Tagelöhner und Weber M. war nach eigener Aussage „... sogleich durch das Fenster auf die Straße gesprungen, habe einen Feuerhaken ergriffen und fand das Kind mitten in der Kuhle, noch eben über Wasser.“ M. musste zum Teil ins Wasser, „sich mit dem anderen Teil am Ufer festhalten, wodurch er sich augenscheinlich in große Gefahr brachte“ und es gelang ihm nur mit Mühe, das Kind mit dem Feuerhaken aus dem Wasser zu ziehen.³⁵

Der Bürgermeister Freiherr v. Amelunxen sprach sich in diesem Fall für eine Belohnung aus, weil der M. sich nicht nur nach eigener Aussage, sondern auch nach der einer Zeugin selbst in Lebensgefahr brachte, um das Kind zu retten. Da er selbst Familienvater sei und nicht in den besten Verhältnissen lebe, beantragte der Bürgermeister eine Belohnung von 3 Reichsthalern, welche auch seitens des Landrates genehmigt wurde. Dass die Retter nicht immer so selbstlos handelten, zeigt das folgende Beispiel:

„Am 4. Januar 1841 erschien der Drescherlehrling Bernhard H. und machte folgende Anzeige: Auf dem Wege nach Warendorf sei er am 28. Dezember 1840 an einer Kuhle vorbeigekommen, in der der 6-jährige Sohn des Webers F. dem Ertrinken nahe gewesen sei. H. sei im Wasser gegangen und habe den gedachten Knaben gerettet, wie der Knecht des Kötters B. gesehen habe. Wie er in Erfahrung gebracht habe, dass ihm hierfür eine Prämie zusteht, so möchte er diese in Anspruch nehmen.“³⁶

Da der Retter einen Zeugen nannte, wurde auch dieser vernommen. Der Knecht Anton St. ließ sich wie folgt vernehmen: *„Der Junge ist auf das Eis gegangen und dann in ein Loch gefallen. Er sei sofort dahin geeilt, aber der Lehrling H. sei ihm zuvorgekommen. Er hat den Jungen aus dem Wasser gezogen, ohne dabei selbst nass zu werden, wengleich der Knabe sich selbst habe nicht retten können.“³⁷*

Nach dieser Zeugenaussage wurde dem H. vom Bürgermeister mitgeteilt, dass er keine Prämie beanspruchen könnte, weil die Rettung des Jungen nicht mit Gefahr für ihn verbunden gewesen wäre.

Breiteren Raum als die Rettung aus Lebensgefahr nahmen die Anzeigen von plötzlichen Todesfällen in den Akten ein. Auch beim Auffinden von Toten musste geklärt werden, ob ein Verschulden anderer vorlag. Bei tödlichen Unfällen von Kindern wurde insbesondere danach gefragt, ob nicht ein Verschulden oder fahrlässiges Handeln der Eltern zum Tode des Kindes geführt hatte. Die Fälle von plötzlichen Todesfällen wurden natürlich dem Landrat und unter Umständen, wenn ein Verschulden einer anderen Person nicht auszuschließen war, dem Gericht in Warendorf oder in Münster übergeben.

Am 23. März 1825, abends 11 Uhr, verstarb der Webergeselle Theodor Hermann B. Dieses wurde am darauffolgenden Tag direkt dem Landrat gemeldet, weil B. am Dienstag, den 15. März von einem gewissen M. beim Schuster Middelberg, wo sie sich zum Dreschen aufhielten, *„im Scherze über eine Thür gehoben“* worden sei und

³⁵ A 50 Plötzliche Todesfälle ...

³⁶ ebda.

³⁷ ebda.

dieses seinen Tod zur Folge gehabt hat, „so wird im Dorf erzählt.“³⁸

Der ihn behandelnde Arzt, Doktor Johannknecht, hatte gegenüber dem Vater des Verstorbenen geäußert, eine Obduktion der Leiche vornehmen lassen zu wollen. Falls diese auch höhererseits genehmigt werde, bat der Bürgermeister den Landrat in seinem Bericht vom 24. März 1825, alles weitere zu veranlassen. Eine Anzeige beim Land- und Stadtgericht in Münster wurde nicht gemacht, weil es nach Meinung des Bürgermeisters nicht sicher war, dass es ein außergewöhnlicher Tod gewesen sei.

Der Landrat verlangte aber eine genauere Untersuchung und gab den Fall weiter an das Gericht. Er setzte unter die Unterlagen die Notiz, dass laut mündlicher Aussage des Doktor Johannknecht derselbe den B. erst ganz am Ende seiner Krankheit behandelt hatte und zwar an einer Art hitzigem Fieber. Ihm selbst war aber mitgeteilt worden, dass B. gleich nach dem Vorfall am 15. März über Rückenschmerzen geklagt hatte und sich einige Tage darauf Fieber eingestellt hatte. Deshalb konnte nach Meinung des Landrats nicht eindeutig festgestellt werden, ob die Krankheit oder der Tod infolge des Überhebens über die Tür erfolgt war oder nicht.

Das Land- und Stadtgericht in Münster sah den Fall nicht so ungeklärt an und hielt deshalb auch keine Obduktion für notwendig. Dadurch, dass B. erst mehrere Tage nach dem Unfall gestorben war, wurde es nicht mehr als plötzlicher Todesfall angesehen.

Die Praxis der Behörden bei derartigen Fällen wird im folgenden Beispiel noch verdeutlicht.

Am 3. Februar 1828 erstattete jemand Anzeige, dass er morgens aus dem Gespräch mehrerer Menschen erfahren hatte, dass das Kind des Webers K. verbrannt sei und am darauffolgenden Tag begraben werden sollte. Obwohl diese Anzeige nur auf Vermutungen beruhte, wurde ihr nachgegangen. Man begab sich also im Beisein der Gemeinderichter Rosendahl und Richter zum Sterbehaus und fand das Kind in einer Wiege, am ganzen Unterleib mit roten und blauen Flecken überzogen. Die Eltern gaben als Todesursache die Verbrennungen an, die das Kind sich am 27. Januar 1828 mit heißsiedendem Wasser aus einem Teekessel, über den es gefallen war, zugezogen hatte. Am Dienstag darauf, also am 29. Januar rief man den Arzt; am 2. Februar sei das Kind jedoch verstorben.

In seinem Bericht an den Landrat fragt der Bürgermeister lediglich, ob das Kind am 4. Februar beerdigt werden könne. Seiner Meinung nach handelte es sich in diesem Fall nicht um einen plötzlichen Todesfall, weil das Kind fast acht Tage in ärztlicher Behandlung war. Dass das Kind nur an den Verbrennungen gestorben sein kann, die es sich unter Umständen auch durch Schuld oder fahrlässiges Handeln der Eltern zugezogen haben konnte, wurde nicht weiter beachtet. Die Tatsache, dass es noch in ärztlicher Behandlung war, wenn auch erst zwei Tage nach dem Unfall, als vermutlich nicht mehr zu helfen war, reichte dem Bürgermeister aus, um den Tod als „nicht außergewöhnlich“ anzusehen.

Diese Unglücke wurden sicher als unvermeidlich hingenommen, was bei diesem

³⁸ A 50 Plötzliche Todesfälle ...

Fall näher lag, als bei dem Beispiel vom März 1825.

Trotz häufiger Wiederholungen dahingehender Verordnungen, war die Verfahrensweise beim Auffinden von Toten wohl nicht allen Amtmännern und Bürgermeistern geläufig. Am 20. Oktober 1858 erließ die Staatsanwaltschaft nämlich eine Verordnung zu den Aufgaben der Polizeibehörde bei Auffinden eines Toten bzw. bei plötzlichen Todesfällen.

Danach war zunächst beim Landrat und beim Gericht Anzeige zu erstatten. Dem Gericht sollten möglichst vollständige Unterlagen über die näheren Umstände des Todes vorgelegt werden. Aufgrund dieser Unterlagen beurteilte der Staatsanwalt, ob die Leiche und der Ort, wo sie gefunden worden ist, besichtigt werden mussten und ob die schriftliche Erlaubnis zur Beerdigung der Leiche erteilt werden konnte, andernfalls war das Gericht zur Leichenschau zu bemühen.³⁹

In nahezu allen Unglücksfällen in Everswinkel wurde aber gleich verfahren, und zwar dahingehend, dass keine weiteren Untersuchungen über die näheren Umstände des Todes angestellt wurden, um evtl. ein Verschulden Dritter zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft betonte in dieser Verordnung ausdrücklich, dass es in ihrem Interesse läge, möglichst wenige Leichenschauen durchzuführen und sie lieber gleich das Beerdigungsattest ausstellen wollte.

Deshalb sollten die Polizeidienststellen durch diese Verordnung, die ihnen durch den Landrat zugestellt wurde, von diesem noch einmal darauf hingewiesen und dazu angehalten werden, die Unterlagen vollständig an das Gericht zu senden:

„Um Weiterungen zu vermeiden und die für die Leichenschau großen Kosten zu ersparen und dem Staatsanwalt möglichst zu ermöglichen, aufgrund der Ermittlungen und Anzeigen der Polizeibehörde sogleich das Beerdigungsattest zu erteilen können, ist es dringend wünschenswerth, daß die polizeilichen Verhandlungen vollständig sind und das Material für die Beurteilung der Frage, ob die Schuld eines dritten vorliegt oder nicht.

Im allgemeinen wird hier doch eine von der Polizeibehörde vorgenommene Besichtigung der Leiche zur Feststellung, ob und welche Verletzungen dieselbe an sich trägt, Vernehmung der Personen, die die Leiche gefunden, derjenigen, die sie zuletzt lebend gesehen, nächster Angehörigen zur Feststellung ... der Gesundheitsverhältnisse wichtige Dienste leisten und werden in den einzelnen Fällen der Umsicht der Polizeibehörde diejenigen Mittel nicht unbekannt bleiben, deren Anwendung über die Todesursache den nötigen Aufschluß geben wird.“⁴⁰

In dieser Verordnung wird zum ersten Mal von Umsicht der Polizeibehörde gesprochen und ihr eine Urteilskraft zugesprochen. Die notwendigen ersten Untersuchungen sollten bereits durchgeführt sein, wenn dem Landrat Bericht erstattet wird. Wie man aber an den Beispielen aus Everswinkel sehen kann, handelte es sich bei diesen Untersuchungen um reine Routine, die vermutlich deshalb von den Ortspolizeibehörden selbst durchgeführt werden sollten, um den Gerichten und der

³⁹ A 50 Plötzliche Todesfälle ...

⁴⁰ ebda.

Staatsanwaltschaft die Arbeit abzunehmen.

Ein besonderes Problem innerhalb dieses Aufgabenbereiches stellten die unehelichen Schwangerschaften von Dienstmägden dar. Die Ortspolizeibehörde hatte nötigenfalls für die Unterbringung der geschwängerten Dienstmägde zu sorgen, wenn diese nicht bei ihrem Herrn bleiben konnten oder keine Verwandten hatten, die ihnen Unterkunft geben konnten.

Eine uneheliche Schwangerschaft kam im vergangenen Jahrhundert einem Verbrechen gleich. Deshalb versuchten die Mägde, wenn der Schwängerer sie nicht heiraten wollte, die Schwangerschaft zu verheimlichen und unter Umständen sogar das Kind abzutreiben oder das neugeborene Kind zu töten. Da sie sich dadurch nicht nur moralisch, sondern auch nach dem Gesetz strafbar machten, bemühte man sich seitens der Polizeibehörden, unter der Aufgabe der Gefahrenabwehr, um die Unterbringung und Versorgung dieser in Not geratenen Frauen.

Mit Bekanntwerden der Schwangerschaft mussten die meisten Mägde den Hof, auf dem sie arbeiteten, verlassen. Nach der Gesindeordnung durfte man sie zwar nicht sofort entlassen, jedoch bemühte sich der Bauer darum, dass diejenige Magd bald den Hof verließ, um ihm mit ihrem unehelichen Kind später nicht zur Last zu fallen. Das Problem der unehelichen Schwangerschaften war natürlich nicht nur unter den Dienstmägden verbreitet, aber diese fielen eben, wenn sie allein standen, der örtlichen Fürsorge anheim. Allerdings lief die Übernahme der Sorge für die schwangere Dienstmagd seitens der Ortspolizeibehörden nicht immer reibungslos ab.

Es kam des Öfteren vor, dass sie die Behörden des Wohn- und Geburtsortes, wenn diese unterschiedlich waren, nicht darüber einigen konnten, wer für die betreffende Frau zu sorgen hatte. Bei derartigen Unstimmigkeiten versuchte jede Ortspolizeibehörde, die Zuständigkeit von sich abzuweisen, um sich nicht mit einem solchen Notfall beschäftigen zu müssen. Angesichts dieser für sie so nachteiligen Folgen einer unehelichen Schwangerschaft wollten viele Mägde ihre Schwangerschaft verheimlichen, um das neugeborene Kind dann unmittelbar nach der Geburt zu töten.

„Der Vorladung gemäß erschien die Dienstmagd des Sch. B. zu Everswinkel namens Clara E. aus Westkirchen, welche dem Vernehmen nach schwanger sein sollte. Dieselbe ließ sich wie folgt vernehmen:

Sie befinde sich wirklich seit 24 Wochen im Zustande der Schwangerschaft und zwar von dem Ackerknecht Bernhard R. zu Everswinkel und habe sie ihre Schwangerschaft ihrer Hausfrau, der Ehefrau Sch. B. bekannt gemacht, auch versprach dieselbe, sie als schwangere Person halten zu wollen. Es wurde derselben hierauf ... die Bestimmungen wegen Kindesmordes, sowie die Vorteile der Geschwächten gegenüber ihrem Schwängerer bekannt gemacht und versprach dieselbe, sich während der Schwangerschaft nach diesen Gesetzen genau zu richten. Sie erklärte hierauf, dass sie zu Westkirchen geboren sei und auch dort ihr Wochenbett halten will.“⁴¹

Dieses Protokoll vom 24. März 1833 wurde der landrätlichen Behörde und dem

⁴¹ Nr. 245 Die Unterbringung geschwängelter Mägde

Bürgermeister von Westkirchen zustellt, bei dem weitere Erkundigungen über die Clara E. eingezogen werden sollten.

Diese selbst sind nicht vorhanden, jedoch scheint der Bürgermeister von Westkirchen nicht sehr erbaut davon gewesen zu sein, die Magd aufzunehmen. Er bat den Bürgermeister von Freckenhorst, der Niederkunft der Clara E. aufgrund der Familienverhältnisse bei deren Schwester in Freckenhorst nichts entgegenzustellen. *„Es ist Pflicht der Polizeibehörde, solche möglichst gut und passend unterzubringen und nicht ihre Unterkunft zu erschweren oder gar zu verwehren ...“*⁴²

Das Schreiben ging auch den Landrat, der auch in diesem Fall die letzte Entscheidung traf, mit der nochmaligen Bitte, dem Bürgermeister von Freckenhorst, der ja von 1830 bis 1838 den Bezirk Everswinkel in Personalunion verwaltete, aufzugeben, die Niederkunft der E. bei ihrer Schwester in Freckenhorst zu ermöglichen.

Weiter schreibt er, dass es auch gar nicht der Wunsch der E., sondern vielmehr der des Bürgermeisters von Freckenhorst sei, in Westkirchen niederzukommen, denn sie habe gar keine Verwandten und Bekannten in Westkirchen, bei denen sie unterkommen könnte. Der Bürgermeister von Freckenhorst sei vielmehr *„in ihr gedrungen, einen in Westkirchen namhaft zu machen, wo sie ihr Wochenbett halten wolle“*. Unter diesen Umständen nannte sie den Kötter F. ohne jedoch im Geringssten zu wissen, ob sie bei ihm Unterkunft finden könnte.

Unter diesem Bericht an den Landrat findet sich die Bemerkung, dass die Clara E. darum bitte, das Wochenbett in Freckenhorst bei ihrer Schwester halten zu dürfen, weil sie so der Armen- und Gemeindegasse wenig zur Last falle.

Was der wirkliche Wunsch der E. war, geht aus den Akten nicht hervor und wo sie nun Unterkunft fand ist auch nicht festzustellen. Eine der beiden Polizeidienststellen musste sich schon bereit erklären, weil der Schwängerer die Clara E. augenblicklich nicht heiraten wollte.⁴³

Dass die Polizeidienststellen in diesen Fällen nicht nur an die Belastung, die sich durch die Unterbringung einer schwangeren Dienstmagd ergibt, denken sollten und weniger bürokratisches Handeln am Platze war, geht aus dem folgenden Beispiel hervor, das deutlich zeigt, wie wichtig die Bemühungen der Ortspolizeibehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr waren.

Die Magd Elisabeth R. wurde wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, das genaue Datum des Urteils ist nicht bekannt. Wegen sehr guter Führung wurde sie aber am 23. Februar 1850 begnadigt.⁴⁴ Die Benachrichtigung über die Begnadigung war mit dem Auftrag an die Gemeinde Everswinkel verbunden, für die Unterbringung zu sorgen. In diesem Fall hatte die Ortspolizeibehörde Everswinkel Glück, und brauchte sich um vielleicht entstehende Kosten keine Sorgen zu machen. Elisabeth R. fand bei ihren Eltern in Everswinkel Aufnahme.

⁴² Nr. 245 Die Unterbringung geschwängerter Mägde

⁴³ ebda.

⁴⁴ ebda.

Für die Ortspolizeibehörden, stellte dieser Bereich ein besonderes Problemfeld dar, weil es hier keine detaillierten Verordnungen gab, die die Unterkunft u.s.w. regelten.

Am 30. August 1870 beschwerte sich dann auch der Kötter H. bei der landrätlichen Behörde über den Amtmann Schütte. Er habe beim Amtmann ein mündliches Ersuchen eingereicht, „zur Verhütung möglichen Unglücks gesetzliche Anstalten zu treffen, dass meine sich im schwangeren Zustande befindliche Magd von mir entlassen werden könnte.“⁴⁵ Der Amtmann habe darauf jedoch keine weiteren Schritte unternommen. H. bat den Landrat, den Amtmann zu veranlassen, dass er der ihm obliegenden Verpflichtung sofort nachkomme.

Der Ausdruck „gesetzliche Anstalten“ täuscht hier ein wenig. Gemeint ist damit wohl nicht, dass der Amtmann sich bei den höheren Polizeibehörden für eine allgemeine gesetzliche Regelung dieses Problems einsetzen sollte, sondern bedeuteten für den H. „gesetzliche Anstalten“ vielmehr die schnelle Lösung seines Problems, nämlich das Verschwinden der schwangeren Magd von seinem Hof und ihre Unterbringung in einer von der Gemeinde besorgten Unterkunft.

Diese Bitte um gesetzliche Regelung beruhte darauf, dass H. die Magd nicht eigenmächtig vom Hof entfernen lassen konnte, weil das erstens in der Gesindeordnung so vorgeschrieben war und zweitens die Magd schon hochschwanger war und zu einer Nachbarin des H. geäußert hatte, sie würde sich ein Leid antun, falls er sie aus dem Hause verweise.

Die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Amtmannes brachte dem H. die schnelle Lösung des Problems. Bereits am 3. September berichtete der Amtmann Schütte dem Landrat, dass die Magd eine Wohnung zugewiesen bekommen habe und sie versprochen hat, sofort einzuziehen und außerdem erklärt hat, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können. Der Amtmann ging sogar soweit, dass er sie, wenn sie nicht innerhalb zwei Tagen in die Wohnung einzöge, „polizeilich“ dorthin bringen lassen wollte.⁴⁶

Hier wird das Bemühen der Amtmänner, sich beim Landrat möglichst in ein gutes Licht zu stellen, sehr deutlich. Hätte der Kötter H. sich nicht direkt beim Landrat beschwert, sondern versucht, weiterhin beim Amtmann etwas zu erreichen, wäre ihm nicht so schnell geholfen worden. Vermutlich hielt der Amtmann Schütte hier eine „gesetzliche Regelung“ nicht für nötig oder er fühlte sich vielleicht gar nicht in der Lage, hier etwas zu unternehmen, weil ihm keine Verordnung einen Rückhalt bot.

⁴⁵ Nr. 245 Die Unterbringung geschwängerter Mägde

⁴⁶ ebda.

3.1.2 Verfahren gegen *Trunkenbolde* zur Steuerung des übermäßigen Branntweinkonsums

Die überlieferten Akten zu diesem Arbeitsfeld der örtlichen Polizeidienststelle stammen vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ob die Verfahren gegen „*Trunkenbolde*“ bis dahin nicht üblich waren oder die Akten vernichtet worden sind, kann nicht festgestellt werden. Das vorhandene Material besteht überwiegend aus tabellarischen Nachweisen und einigen Verfahren gegen sogenannte „*Trunkenbolde*“. Diese zeigen, dass man wohl aufgrund des gehäuften Auftretens von „*Trunkenboldserklärungen*“ die einfachste, kürzeste Form gewählt hatte. Anhand dieser Nachweise konnte man sich leicht einen Überblick über die ausgesprochenen Erklärungen in einem Jahr verschaffen. Diese Verzeichnisse mussten auch regelmäßig dem Landrat zugestellt werden, der übrigens auch die Erklärung zum „*Trunkenbolde*“, meist auf Anregung der Ortspolizeibehörde, aussprach.

Die Verfahren gegen „*Trunkenbolde*“ gehörten in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts mit zu den arbeitsintensivsten Aufgaben der Polizeidienststelle Everswinkel. Die königliche Regierung und die Landratsämter bemühten sich aber schon lange vorher darum, den Branntweinkonsum zu steuern, bzw. einzuschränken. Auch in Everswinkel war die Trunksucht schon lange ein sehr verbreitetes Übel. Im Januar 1818 schrieb der Bürgermeister Schürmann im Zeitungsbericht zum sittlichen Zustand der Gemeinde folgendes:

„Der sittliche Zustand ist, außer was etliche Trunkenbolde und nächtliche Ruhestörer anbetrifft, welche aber schon hierfür in eine Polizeistrafe genommen sind, gut.“⁴⁷

Zum „*Trunkenbold*“ wurde erklärt, wer sich des Öfteren, zumeist mehrere Tage lang, derart betrank, dass er seinem Beruf nicht mehr nachgehen konnte oder die Familienangehörigen bedrohte. Eine „*Trunkenbold-Erklärung*“ wurde dann auch meist von Familienangehörigen beantragt. Die „*Trunkenbolde*“ wurden allen Wirten des Ortes genannt, damit diese einem „*Trunkenbolde*“ keinen Alkohol ausschenkten, bzw. sie gar nicht in ihren Lokalen duldeten.

Aufgrund der misslichen Zustände, insbesondere in der Provinz Westfalen, erließ die Königlich Preußische Regierung zu Münster am 20. September 1841 eine Verordnung, in der festgelegt wurde, dass die Männer, die sich wie oben beschrieben verhielten und ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkamen, zunächst vom Bürgermeister verwarnet werden sollten und falls keine Besserung des Verhaltens eintrat, öffentlich zum „*Trunkenbolde*“ erklärt werden sollten. Diese Verordnung, deren Text mir nicht vorliegt, galt noch weit bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie schien aber im Jahre 1877 nicht mehr ausgereicht zu haben.

Im April 1877 wurden mehrere Anträge für ein „*Gesetz wider die Trunksucht, um diese über diesen Weg zu steuern und vor allem einzuschränken*“, gestellt.⁴⁸ Einer der Antragsteller war die Rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft.

Der übermäßige Branntweinkonsum war also besonders in den Augen der unteren

⁴⁷ A44 Zeitungsberichte Bd. 1 1817-1827

⁴⁸ B 97 Bildung von Mäßigkeitsvereinen und Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

und oberen Polizeibehörden ein stark verbreitetes Übel in Westfalen. Everswinkel machte da keine Ausnahme, im Gegenteil: Aus einem Verzeichnis der „*Trunkenbolde*“ in neun Gemeinden des Kreises aus den Jahren 1884/1885 geht hervor, dass von den dort angeführten 47 „*Trunkenbolden*“ allein 20 aus Everswinkel kamen.⁴⁹

Die aus heutiger Sicht vielleicht zu strengen und in die Privatsphäre eingreifenden Verfahren gegen „*Trunkenbolde*“ waren im vergangenen Jahrhundert aber von großer Notwendigkeit, wie das folgende Beispiel aus dem Jahre 1852 verdeutlicht. Hier werden die näheren Umstände, die zur „*Trunkenbolderklärung*“ führten, anschaulich dargestellt.

Der Gemeindevorsteher Diepenbrock berichtete dem Landrat am 15. September 1852:

„Der Schmied Friedrich G. hierselbst, welcher im Jahre 1845 aufgrund der Verordnung vom 20. September 1841 von der Polizeibehörde bereits als Trunkenbold erklärt und den Schankwirten als solcher mit der Auflage bezeichnet worden ist, demselben keine Spirituosen zu verabreichen und ihm auch nicht als Gast den Aufenthalt im Hause zu gewähren, hat in der letzten Zeit sich der Leidenschaft des Trunkes im höchsten Grad hingegeben und bleiben alle Zusprüche und Ermahnungen dagegen fruchtlos. Derselbe ruiniert dadurch nicht allein seine Vermögensverhältnisse und bringt Frau und Kinder an den Bettelstab, sondern er ist in seinem betrunkenen zustande wie ein wütender wahnsinniger Mensch, achtet kein Gesetz und keine Obrigkeit, beschimpft und schikaniert jeden, der ihm begegnet und geht darauf aus, mit jedem Zank und Streit anzufangen und es dann mit Schlägereien oder wenn er dazu unfähig ist, mit Beißereien zu beenden, kurz, es ist infolge des öfteren und fortgesetzten Genusses von spirituösen Getränken eine trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments des G. eingetreten und daher eine unerlässliche Notwendigkeit, dass so viel möglich von Polizeiwegen Maßregeln dagegen mit Kraft durchgeführt werden, aber welche?“⁵⁰

Hier wird neben der Notwendigkeit der Maßnahmen gegen derartiges Verhalten aber auch die Unsicherheit des Gemeindevorstehers deutlich, wenn für bestimmte Fälle keine speziellen Verordnungen erlassen sind, auf die er sich berufen kann. Da G. bereits als „*Trunkenbold*“ erklärt war, dachte der Gemeindevorsteher wohl an eine weitergehende Strafe als eine nochmalige Erklärung zum „*Trunkenbold*“. Diese war jedoch nicht gesetzlich geregelt. Der Gemeindevorsteher führte an, dass die entsprechende Verordnung im Strafgesetzbuch nur die Männer betraf, die durch das Trinken sich, bzw. ihre Familien ins Elend gestürzt hatten, d.h. die sich in einem derartigen Zustand befanden, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten.

Dieses scheint aber bei G. noch nicht der Fall gewesen zu sein, es handelte sich vermutlich um einen Grenzfall, wenn der Gemeindevorsteher die Zustände in seinem Bericht nicht zu sehr dramatisiert hat. Er bat also den Landrat um eine Nachricht, ob der G. dann wenigstens wegen Beschimpfungen gegen Vorübergehende in Verwehr genommen werden könnte, da es für diesen Fall des fortgesetzten Trinkens

⁴⁹ B 97 Bildung von Mäßigkeitsvereinen und Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

⁵⁰ Nr. 246 Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

des G. wohl keine Verordnung zu geben schien. Bis zum 10. Juni 1853 musste der Gemeindevorsteher auf eine entsprechende Anordnung warten. Dann erst bekam er den Bescheid, dass der G. auf jeden Fall bei derartiger Ruhestörung in Verwahr genommen werden sollte.⁵¹

So konnte der Gemeindevorsteher fast ein ganzes Jahr nichts gegen das die Existenz der Familie bedrohende Verhalten des G. unternehmen, weil der Landrat nicht das anordnete, was der Gemeindevorsteher auch schon von sich aus hätte vollziehen können, nämlich den G. zumindest für 24 Stunden in Verwahr zu nehmen, falls dieser wieder betrunken war und fremde Personen oder seine Angehörigen bedrohte. Eine Entscheidung, wie aber weiterhin mit dem G. zu verfahren sei, traf der Landrat auch nach fast einem Jahr, in dem er die Unterlagen zur Verfügung hatte, immer noch nicht. Nach dieser langen Zeit ordnete er nur an, dass der G. weiter beobachtet werden sollte.

Die „*Trunkenbolde*“ standen nämlich vor der eigentlichen Erklärung unter Aufsicht der Polizeibehörde. Sie wurde erst ausgesprochen, wenn über längere Zeit eine „*trunkfällige Entartung*“ der betreffenden Personen eingetreten war. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verwarnung wurde angezeigt und schlimmstenfalls wurden sie für einen Tag in das Everswinkeler Gefängnis gesteckt. Wie zum Beispiel im Februar 1840, als der Bürgermeister in seinem Zeitungsbericht von einem „*Trunkenbold*“ berichtet, der zu einem 24-stündigen Arrest bei Wasser und Brot bestraft worden ist.⁵²

Die Anzeigen gegen „*Trunkenbolde*“ wurden meist von den Angehörigen gemacht, wie zum Beispiel im Jahre 1877. Die Ehefrau D. stellte den Antrag, ihren Mann als Trinker zu behandeln, „*da er seit mehreren Tagen total besoffen ist und auch nicht zu Hause war und sie nicht mit ihm fertig wird.*“⁵³ Daraufhin wurde der Ehemann selbst zum Amt gebeten, wo er versprach, sich zu bessern und sich damit einverstanden erklärte, beim nächsten Mal als Trinker behandelt zu werden. Der Polizeidiener und die Ehefrau hatten auf das weitere Verhalten zu achten und sofort Anzeige zu erstatten, falls der D. wieder „*total betrunken*“ sein sollte.

Um den Branntweinkonsum weiter zu steuern, bzw. einzuschränken, sollte lt. Amtsblattverfügung vom 3. März 1884 von jedem „*Trunkenbold*“ eine besondere Akte angelegt werden, um leichter Informationen zur Hand zu haben, wenn jemand zum „*Trunkenbold*“ erklärt werden sollte. Das war vermutlich angebracht, da es sich bei den meisten „*Trunkenbolden*“ sozusagen um „*Wiederholungstäter*“ handelte. In diese Personalakten gehörten alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Unterlagen, wie die Anträge der Angehörigen, evtl. Zeugenaussagen, Anzeigen des Polizeidieners, gegebenenfalls frühere *Trunkenbolderklärungen* und das Gutachten des örtlichen Pfarrers. Bevor man nämlich jemanden zum „*Trunkenbold*“ erklärte, musste man zunächst ein Gutachten des Pfarrers über diese Person einholen, in dem dieser der Erklärung zustimmte.

Diese Unterlagen wurden auch den Wirten des Ortes zur Kenntnisnahme vorgelegt, damit die Erklärung auch wirklich beachtet wurde. Vorher musste diese Akte voll-

⁵¹ Nr. 246 Steuerung des übermäßigen Branntweintrinken

⁵² A 46 Zeitungsberichte Bd. 3 1838-1846

⁵³ B 97 Bildung von Mäßigkeitsvereinen.....

ständig an den Landrat gesandt werden, damit dieser auch noch seine Zustimmung dazu gab und die *Trunkenbolderklärung* dann endlich gültig war. In der Regel schloss sich der Landrat den Anträgen der Polizeidienststelle an.

Zum Strafmaß bei Zuwiderhandlungen gegen die Erklärung seitens des „*Trunkenboldes*“ selber oder der Wirte ist noch zu sagen, dass die „*Trunkenbolde*“ selten mit einer Geldbuße bestraft wurden, weil sie durch ihren Lebenswandel sowieso kaum Geld hatten, um diese bezahlen zu können und dann die Strafe im Gefängnis absitzen mussten. Also wurden sie gleich mit einer Art „*Ausnüchterungshaft*“ bestraft. Die Wirte jedoch, die dem „*Trunkenbold*“ Alkohol ausschenken oder ihn in ihrem Lokal duldeten, wurden mit Geldstrafen von 6 – 15 Mark bestraft.

Zur Verminderung des erheblichen Schreibaufwandes, der mit einer *Trunkenbolderklärung* verbunden war, wurden im Jahre 1884 im Kreis Warendorf Vordrucke angeboten. Hier hatte die Schnell'sche Buchhandlung wohl eine Marktlücke entdeckt. Die Vordrucke enthielten einmal die Einverständniserklärung des Ortsgeistlichen und eine formulierte Verwarnung des „*dem Trunke ergebenen Mannes*“. Es brauchten nur noch die Namen eingetragen zu werden:

Trunkenbolde betreffend

1. *Der Ortsgeistliche ist damit einverstanden, dass der als Trunkenbold bezeichnet und den Wirten als solcher namhaft gemacht werde. Schriftliche/mündliche Verhandlungen vom*
2. *Vorgeladen stellte sich der, welcher, da er eine dem Trunke ergebene Person ist, dieserhalb ernstliche verwarnt wurde.*

*Gleichzeitig wurde demselben eröffnet, dass er im Wiederholungsfalle für einen Trunkenbold erklärt und den Wirten als solcher aufgrund der Präsidial-Verfügung vom 20. September 1841 bezeichnet werde und er sodann sämtliche Wirtschaften zu meiden habe.*⁵⁴

Für die Ortspolizeibehörden waren diese Trunkenbolde vermutlich eine große Belastung. So wurde in einigen Berichten die Beobachtungszeit als das bezeichnet, was sie vermutlich wirklich war, nämlich als „*Saufkontrolle*“. Ob der Amtmann von Everswinkel den Ausdruck auch benutzte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, jedoch verwies der Landrat alle Ortsbehörden, dass der Ausdruck „*Saufkontrolle*“ einmal nicht dem Schriftverkehr mit einer Königlich Preußischen Behörde, zum anderen auch nicht der Wichtigkeit und dem Ernst, der der Beseitigung des größten Unglücks der Zeit zugrunde läge, entspräche.⁵⁵ Überhaupt reichten den oberen Polizeibehörden die Maßnahmen, die die Ortspolizeibehörden zu treffen hatten, nicht aus.

Im Jahre 1890 wurde in der Provinz Westfalen vom „*Deutschen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke*“ eine „*Untersuchung über die Trunksucht auf dem Lande*“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Fragebögen an die Land-

⁵⁴ B 97 Bildung von Mäßigkeitsvereinen.....

⁵⁵ ebda.

ratsämter versandt, in denen Auskunft über die Verbreitung und Ausmaße des Alkoholkonsums gegeben werden sollten. Die Ergebnisse wurden veröffentlicht, „um die danach sich ergebenden Mißstände in Erwägung zu ziehen und in geeignet erscheinender Weise auf deren Abstellung hinzuwirken“.⁵⁶

Die Auskünfte wurden also nur vom Landrat gegeben und nicht „vor Ort“ eingeholt, sind aber in diesem Zusammenhang interessant und treffen sicher auch auf die Zustände in Everswinkel zu. Denn der Landrat hatte ja Kenntnis von allen Vorkommnissen in diesem Bereich in jedem einzelnen Ort des Kreises, traf er doch auch die endgültigen Entscheidungen bei der Behandlung von „Trunkenbolden“. Zunächst stellt man bei der Untersuchung fest, dass in vielen Orten zu viele Gaststätten und Schänken vorhanden waren und auch zu viele weltliche und kirchliche Feste im Laufe des Jahres die Trunksucht förderten. Das traf auch auf Everswinkel zu, wo zu der Zeit bei 2226 Einwohnern 14 konzessionierte Schankwirtschaften existierten.⁵⁷

Dabei war nach Meinung des Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke die Persönlichkeit des Wirtes von großer Bedeutung. Bei Erteilung der Konzession sollte deshalb geprüft werden, ob er eine genügende Garantie für eine angemessene Ausübung seines Gewerbes böte. Deshalb sei es auch wichtig, so die Untersuchungskommission, dass die Wirte bestraft werden, wenn sie *Trunkenbolderklärungen* nicht beachteten oder die Polizeistunden nicht einhielten (s. auch 3.1.4). Hierzu wurde bei der Untersuchung auch festgestellt, dass die Polizeistunden besonders in kleineren Orten gar nicht beachtet wurden, obwohl sie durch eine Polizeiverordnung in Westfalen genau geregelt war.

Neben den Gaststätten waren die konzessionierten und nicht-konzessionierten Kleinhandlungen und Winkelkneipen die „*verderblichste, absolut zu bekämpfende Vertriebsstelle*“.⁵⁸ Hier wurde der Alkohol sogar an Frauen und Jugendliche verkauft. Auch wurde der Branntwein häufig als Haustrunk genommen und einige Arbeitgeber verabreichten ihn zu bestimmten Zeiten am Tage. Weitere Gründe für die allgemein doch sehr verbreitete Trunksucht auf dem Lande sahen die Organisatoren der Untersuchung in der Haushaltsführung der Ehefrau. Sie wollten festgestellt haben, dass viele Ehefrauen nicht wirtschaften konnten. „*Vor allem klagt man über große Unreinlichkeit, die den Mann ja ins Wirtshaus treiben muss.*“⁵⁹

Diese Untersuchung brachte nur Gründe hervor, die äußerlich zur Trunksucht beitragen konnten; von der Persönlichkeit der betreffenden Männer selber sprach man hier nicht. So wurde auch nicht davon gesprochen, dass man als erste Maßnahme zur Behebung des Übels vielleicht an die Vernunft der Personen appellieren sollte, sondern die Maßnahmen liegen in der gewünschten gesetzlichen Normierung der Gaststätten nach der Einwohnerzahl. Außerdem verlangte die Kommission strengere Vorschriften über die Persönlichkeit des Wirtes und die gänzliche Beseitigung des Kleinhandels aus den Ladengeschäften: Unter den angesehenen Landwirten und landwirtschaftlichen Vereinen sollte Einigkeit herrschen in Bezug auf die Verabreichung des Branntweins seitens der Arbeitgeber.

⁵⁶ Nr. 246 Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

⁵⁷ Reekers, Stephanie: Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens, 1818-1950

⁵⁸ Nr. 246 Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

⁵⁹ ebda.

Weiter hätte die Untersuchungskommission gern die Abschaffung der Unsitte des Freibieres auf Schützenfesten gesehen und die Beschränkung aller Feste in Bezug auf ihre Größe, Dauer und Häufigkeit. Neben diesen Maßnahmen zur Steuerung, bzw. Einschränkung des Branntweinkonsums blieb nach Meinung des deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke noch ein letzte, aber wirksames Mittel, nämlich die Entmündigung der „*Trunkenbolde*“.

Diese Maßnahmen hätten nach Meinung „*der Kommission des westfälischen Städtetages zur Förderung der Bestrebungen des Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke*, nur Bedeutung und Sinn, wenn sie auch von der öffentlichen Meinung mitgetragen würden, wenn vor allem die besser situierten Klassen mit gutem Beispiel vorangingen.⁶⁰ Man glaubte also seitens der Kommission des Deutschen Städtetages, dass das Problem der Trunksucht ausschließlich durch weitere Verbote und Einschränkungen gelöst würde. Durch neue, strengere Verordnungen sollte die Bevölkerung einfach vom Alkohol ferngehalten werden.

Ob auf diese Untersuchung hin wirklich neue Verordnungen erlassen wurden, kann ich aus den Akten nicht entnehmen, aber zu dem Zustand in Everswinkel ist zu sagen, dass hier in den 90er Jahren immer noch fast ständig bis zu zehn Männer zu „*Trunkenbolden*“ erklärt worden sind, zumindest jedoch schon einmal ernstlich verwarnt wurden. Die meisten Erklärungen befanden sich auch schon in der Verlängerung. Das bedeutet, dass eine Erklärung, die normalerweise für ein Jahr ausgesprochen wurden, automatisch verlängert wurde, wenn die betreffende Person sich innerhalb dieses Jahres nicht gebessert hatte. Oft wurden sie dann zu „*Trunkenbolden*“ bis auf Widerruf erklärt. So hatte sich auch nach dieser Untersuchung noch nichts in der Provinz Westfalen, zumindest nicht im Bezirk Everswinkel geändert, auch die schon erwähnten Vordrucke konnten den Schreibaufwand nicht bedeutend verringern. Das wird im folgenden Antrag an den Landrat für eine *Trunkenbolderklärung* deutlich. Zum anderen macht dieser Text auch die schon häufig erwähnte abhängige und untertänige Haltung der Ortspolizeibehörde gegenüber ihren vorgesetzten Behörden anschaulich:

November 1894

„Dem Königlichen Landrat geheimer Regierungsrat, Herrn Freiherr von Wrede, Ritter, hochwohlgeboren zu Warendorf, beehre ich mich, in den Anlagen die Verhandlungen betreffend den Trunkenbold Heinrich A. mit dem Antrage gehorsamst vorzulegen, hochgeneigtest genehmigen zu wollen, dass derselbe als Trunkenbold erklärt werde. Ich erlaube mir noch zu bemerken, dass A. auch bereits in früheren Jahren als Trunkenbold erklärt war und derselbe beginnt jetzt wieder dem Laster des Trunkes sich hinzugeben.“⁶¹

3.1.3. Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage

Zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage gehörten insbesondere die Beachtung des Verbots der Sonntagsarbeit und die Veranstaltung von Tanzfesten. Wie bei den übrigen Aufgabenbereichen der Ortspolizeibehörde auch, ist das Aktenmaterial für

⁶⁰ Nr. 246 Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens

⁶¹ ebda.

die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sehr lückenhaft. Hier finden sich in zwei Akten des Landratsamtes Warendorf lediglich eine für alle Ortspolizeibehörden bestimmte Bekanntmachung des Landrats und zum anderen ein Bericht aus Everswinkel über die Veranstaltung von Tanzfesten an Sonntagen. Dieser Aufgabenbereich war überhaupt durch eine Reihe allgemeiner Verordnungen bestimmt, nach denen die Ortspolizeibehörden das Geschehen im Dorf beobachteten und Zuwiderhandlungen anzeigten.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass man sich in diesem Bereich wenig zu Schulden kommen ließ; das lag auch wohl daran, dass Everswinkel eben bäuerlich strukturiert und streng katholisch war und die Bürger sich daher eher an die Verordnungen hielten. Das kann man auch daraus schließen, dass die Akten zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, die zumindest für die Jahre 1870 – 1900 ziemlich vollständig erhalten sind, fast ausschließlich allgemeine Verordnungen zur unerlaubten Sonntagsarbeit und Fehlanzeigen seitens der Gemeinde Everswinkel enthalten. Einen Ausschnitt aus den Verordnungen zur Beachtung der Sonntagsfeier bietet ein Teil der Bekanntmachung vom Juli 1837, in dem die Verordnung noch einmal in Erinnerung gebracht wurde:

1. *„Alle öffentliche Arbeit, auch in Häusern, welche Geräusch macht, ist an Sonntagen zu unterlassen, auch an Feier- und Bußtagen für die jeweiligen Konfessionsangehörigen.*
2. *An Sonn- und Feiertagen soll kein Gastwirt während des öffentlichen Gottesdienstes Musik, Tanz, Spiel, Lustbarkeiten, Singen dulden.*
3. *Alle Läden und Buden sollen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen haben, überhaupt, mit der Ausnahme der Apotheken, Kauf oder Verkauf nur außerhalb der Gottesdienstzeiten.*
4. ...
5. *Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit einer nach Umständen von 1 – 5 Reichsthaler zu bestimmenden Geld- oder verhältnismäßigen Gefängnisstrafe bestraft. ...*⁶²

Außerdem wurde durch die Verordnung der königlichen Regierung vom 9. September 1842 bestimmt, dass keine Eingesessenen sich während des Gottesdienstes in Gast- und Schankstuben aufhalten durften. Auswärtigen und Reisenden war der Aufenthalt jedoch gestattet.⁶³

Wie schon erwähnt, gab es in Bezug auf die Übertretung der Verordnungen zur Sonntagsfeier nur Fehlanzeigen in Everswinkel. Trotzdem sprach sich der Gemeindevorsteher dafür aus, die Tanzlustbarkeiten an Sonntagen einzuschränken. Derartige Veranstaltungen wurden meist an Sonntagen durchgeführt, weil die Polizeistunde an diesem Tag um eine Stunde verlängert war. Erlaubnisbescheinigungen für samstags wurden nicht ausgestellt, weil die Sonntagsfeier durch die

⁶² Nr. 248 Die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage

⁶³ ebda.

Verlängerung der Polizeistunde an einem Samstag zu stark gestört würde. (siehe auch 3.1.4.) Diese Einschränkungen reichten aber nach Ansicht des Landrats wohl noch nicht aus, denn er bat die Ortspolizeivorsteher um einen Bericht, ob die Genehmigungen für Tanzlustbarkeiten nicht mehr erteilt werden. Der Gemeindevorsteher Diepenbrock hielt dieses auch wohl für nötig. In seinem Bericht vom 10. März 1852 begründete er dieses folgendermaßen:

„Dass die Sonntagsfeier durch lärmende Vergnügungen wie Tanzlustbarkeiten und Schützenfeste gestört wird, ist einleuchtend. Es ist daher wünschenswert, wenn solche nicht mehr an Sonntagen abgehalten werden dürften, wodurch zugleich auch eine Verminderung der häufigen Tanzlustbarkeiten, die auf dem Lande mitunter stattfinden und nicht selten zu den größten Unsittlichkeiten Veranlassung sind, erzielt werden dürfte.“⁶⁴

Auch aus den 1880er Jahren finden sich wiederholt Anweisungen und Mahnungen des Landrats an die örtlichen Polizeidienststellen, die eine Wiederholung der oben genannten Bekanntmachung anordneten, *„weil in manchen Gegenden der Sinn für die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nicht auf derjenigen Höhe sich befindet, welche im Interesse der Erhaltung und der Pflege eines christkirchlichen Geistes im Volke dringend wünschenswert erscheint.“⁶⁵*

Deshalb forderte der Landrat, dass Bestimmungen, die dieses regelten, genauestens einzuhalten wären und gegen Zuwiderhandlungen sofort seitens der Ortspolizeibehörden eingeschritten werden sollte und diese mit Strafen bis zu 60 Mark zu ahnden waren.

Der zweite Teil dieses Aufgabenbereiches, nämlich die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen, bestimmte in den Jahren 1886 bis etwa 1896 die Tätigkeit der Ortspolizeibehörde. Die Sonntagsarbeit war ja in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei ungünstigen Erntebedingungen, erlaubt, wenn man sich vorher eine Genehmigung der Polizeibehörde verschafft hatte. In Betrieben wie Mühlen, Ziegeleien und Brennereien wurde fast an jedem Sonntag gearbeitet, mit der Begründung, dass gewisse vorbereitende Arbeiten erledigt werden müssten, um den Betrieb montags wieder ohne große Verzögerungen aufnehmen zu können. Aber auch Schankwirtschaften, Manufakturwaren- und Kolonialwarengeschäfte hatten die Erlaubnis, ihre Läden sonntags nach den Gottesdiensten zu öffnen. In einem Ort wie Everswinkel benötigten diese Geschäftsleute sicher auch den Sonntag, um ein gutes Geschäft zu machen. Denn an diesem Tag waren ja vor allem die Bauern zahlreich im Dorf anwesend, wenn sie zum Gottesdienst gingen. Insbesondere die Bauersfrauen konnten an den Sonntagen dann Vorräte für die ganze Woche einkaufen.

Die Ortspolizeibehörden mussten aber exakte Verzeichnisse darüber anlegen, wem aus welchen Gründen die Arbeit an Sonntagen erlaubt war. Außerdem wurden die Ortsgeistlichen von den erteilten Genehmigungen in Kenntnis gesetzt.

Im Jahre 1885 hatten in Everswinkel 20 Kolonialwarengeschäfte die Erlaubnis, sonntags zu arbeiten. Sie wurden aber ausschließlich nicht industriell, sondern

⁶⁴ Nr. 250 Die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten

⁶⁵ B 95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten...

handwerklich und nur mit Familienangehörigen betrieben. Sie arbeiteten jeden Sonntag mit allen erwachsenen Familienmitgliedern den ganzen Tag über, außer zu den Vormittagsstunden, während der Gottesdienste. Auch in zwei Ziegeleien und vier Mühlen wurde ein Arbeiter sonntags beschäftigt. Darüber hinaus arbeiteten die Familien von 12 Schankwirten den ganzen Sonntag über. Bei allen wurde die Genehmigung mit der Begründung erteilt, dass sie „aus Gewohnheit“ sonntags arbeiteten.⁶⁶

Insgesamt herrschte in Everswinkel also kaum sonntägliche Ruhe, denn außer den Handwerkern arbeiteten, zumindest unregelmäßig, alle Gewerbetreibenden. Gerade wegen dieser „Geschäftigkeit“ mussten die Ortspolizeibehörden darauf achten, dass nicht jemand seine Geschäfte ohne Erlaubnis abwickelte. Aus diesem Grund musste der Polizeidiener die Geschäfte regelmäßig kontrollieren und sich die Genehmigungen zeigen lassen. Dabei waren sie von der landrätlichen Behörde angewiesen, ihr Augenmerk vor allem auf den verbotenen Schweinehandel zu richten.

3.1.4 Die Einhaltung der Polizeistunde

Das wenige zu diesem Punkt vorhandene Aktenmaterial besteht fast ausschließlich aus Verordnungen und Bekanntmachungen zur Polizeistunde und etlichen Anzeigen der Polizeidiener wegen Übertretung derselben. Besondere Entwicklungen sind nämlich bei diesem Aufgabenbereich der Polizeidienststelle nicht zu beobachten. Wenn dem Landrat die jährlichen Straflisten wegen Übertretung der Polizeistunde, die ihm vorgelegt werden mussten, einsah und ihm oder der Regierung in Münster zu viele Zuwiderhandlungen auftraten, erließen sie wieder eine neue Anordnung, die Einhaltung der Polizeistunden seitens der Ortspolizeibehörden wieder strenger überwachen zu lassen.

Die Polizeistunde war auf 22 Uhr an Wochentagen und 23 Uhr am Sonntag und an Feiertagen festgesetzt. Dieses war der Bevölkerung durch eine Bekanntmachung am 7. August 1836 zur Kenntnis gebracht worden. Sämtliche Verordnungen, die später zur Polizeistunde erlassen wurden, beriefen sich auf diese Bekanntmachung. Zuwiderhandlungen gegen entsprechende Verordnungen wurden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet:

„Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“⁶⁷

Während sich die Everswinkeler Bevölkerung bei Beachtung des Verbots der Sonn-

⁶⁶ Nr. 454 Ermittlungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen

⁶⁷ Die für den Reg.-Bez. Münster geltenden Verordnungen

tagsarbeit u.s.w. ordnungsgemäß verhalten hatte, musste die Polizeidienststelle auf die Einhaltung der Polizeistunde strenger achten; denn mit diesen Verordnungen nahmen die Everswinkeler es nicht genau. Wenn die Überschreitung der Polizeistunde auch wohl ein Problem während des ganzen 19. Jahrhunderts war, so findet sich von Everswinkel erst im Jahre 1874 eine Bekanntmachung in den Akten.

Diese Bekanntmachung wurde am 9. Januar 1874 notwendig, „da seit einiger Zeit mehrere Exzesse zur nächtlichen Zeit vorgekommen und einige Schankwirthe durch ihr Verhalten den Gästen dazu Veranlassung gegeben haben, so sehe ich mich verpflichtet, auf die Innehaltung der Polizeistunde von heute an strengstens achten zu lassen.

Es wird dieserhalb hiermit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der unter dem 7. August 1836 dieserhalb erlassenen höheren Anordnung darauf aufmerksam gemacht, dass für alle Wirthe und Gäste, ohne Ausnahme, die Polizeistunde an allen Wochentagen 10 Uhr Abends und an allen Sonn- und Feiertagen 11 Uhr Abends bestimmt ist.

Schank- und Gastwirthe, welche ohne eine besondere polizeiliche Erlaubniß Gäste nach der Polizeistunde bei sich dulden, oder die Gäste, welche, nachdem Polizeistunde geboten ist, noch verweilen, werden nach § 365 des St.G.Buches bis 20 Reichsthaler oder 14-tägiger Haft bestraft.

*Auch wird darauf strenge gesehen werden, dass die nächtlichen Ruhestörer noch besonders mit bis zu 50 Reichsthaler bestraft werden.*⁶⁸

Um dieser Bekanntmachung noch mehr Wirkung zu verleihen, wurde sie vor der Veröffentlichung 22 Wirten zur Unterschrift vorgelegt. Wie schon bei den Verfahren gegen „Trunkenbolde“, wurde auch hier derjenige höher bestraft, der den Gästen Veranlassung zur Übertretung einer Verordnung gegeben hat.

In den Verordnungen ging es also wohl mehr darum, die Bevölkerung von schädlichen äußeren Einflüssen und Umständen fernzuhalten, als sie immer wieder ermahnen zu müssen und an ihre Vernunft zu appellieren. Außerdem war die Überwachung von eindeutig formulierten Verboten leichter von der Ortspolizeibehörde, bzw. vom Polizeidiener zu vollziehen. Denn die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde war einer der wenigen Bereiche, die nahezu ausschließlich in der Zuständigkeit der Polizeidienststelle Everswinkel lagen. Außer den jährlichen Straflisten brauchten dem Landrat allem Anschein nach keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden; selbst die Festsetzung des Strafmaßes lag im Ermessen des Ortspolizeiverwalters, also des Bürgermeister oder Amtmannes.

Es wäre aber auch wohl unsinnig gewesen, hätte man jede Anzeige einer Übertretung erst dem Landrat zur Beurteilung vorlegen müssen. Denn wenn der Polizeidiener jemanden nach der Polizeistunde in einer Schankstube antraf, der sich evtl. ungeachtet der Aufforderung des Wirtes, zu gehen, noch dort befand, so gab es wohl kaum Zweifel über die Art der Zuwiderhandlung und die Höhe der festzusetzenden Strafe. Aber man könnte sich dieses durchaus vorstellen, wenn man die anderen Aufgabenbereiche der Ortspolizeibehörde betrachtet, bei denen sie wirklich

⁶⁸ B 95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd.1

nur zur Aufnahme von Anzeigen befugt war und oft über weitere Schritte gar nicht unterrichtet wurde.

Die Überschreitungen der Polizeistunde machten dem Amtmann und dem Polizeidiener, im Gegensatz zu den Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen zur Sonntagsheiligung, sehr viel Arbeit. So waren im Jahre 1872 bis zum Monat Oktober schon 39 Personen in die Strafliste eingetragen.⁶⁹ Bei den Überschreitungen handelte es sich aber nur selten um mehrere Stunden.

Aus den Anzeigen des Polizeidieners geht vielmehr hervor, dass er bereits Anzeige erstattete, wenn er Gäste um 22.30 Uhr oder etwas später in einer Schankstube antraf; Anzeigen von Überschreitungen der Polizeistunde bis nach Mitternacht liegen nicht vor.

Vermutlich machte der Polizeidiener pünktlich zwischen 22.00 und 23.00 Uhr einen Rundgang durch das Dorf, gebot den Wirten und Gästen Feierabend und nahm die Anzeigen auf, die er am nächsten Morgen dem Amtmann vorlegte. Ob er allerdings darüber wachte, dass die Gäste die Lokale verließen, geht aus den Akten nicht hervor. Tat er dies nicht, konnte man natürlich nach seinem erstmaligen Erscheinen, bei dem man in die Strafliste aufgenommen worden ist, beruhigt weiter verbleiben, was sicher oft geschah. In der Anzeige wegen Überschreitung der Polizeistunde wurden die Namen der anwesenden Personen in einer Gastwirtschaft notiert, ferner die Zeit, wann der Polizeidiener sie antraf und ob der Wirt bereits Feierabend geboten hatte oder nicht.

Angesichts der hohen Geldstrafe, ließen sich die Wirte allerdings in dieser Beziehung nichts zu Schulden kommen. Zumindest findet sich bei keiner Anzeige der Zusatz, dass der Wirt die Gäste zum Verbleib nach der Polizeistunde veranlasst hatte. Es scheint aber auch nie zu Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten gekommen zu sein. Wenn der Wirt aussagte, er habe Feierabend geboten, wurde dagegen nie Einspruch seitens der Gäste erhoben. Meistens erschien der betreffende Wirt noch am nächsten Morgen persönlich auf der Amtsstube und gab seine Aussage noch einmal zu Protokoll.

Obwohl die Überschreitungen sehr häufig vorkamen, fielen die Strafen für die Gäste nie so hoch aus, wie in den Verordnungen angekündigt. So wurden die Gäste, wenn sie trotz Aufforderung des Wirtes das Lokal nicht rechtzeitig verlassen hatten, meist nur zu einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen verurteilt, was allerdings im Jahre 1862 etwas mehr als einem Tagesverdienst eines Arbeiters entsprach.⁷⁰

Bekamen Wirte trotz der oben erwähnten weitreichenden Einschränkungen einmal die Erlaubnis, ein Tanzfest zu veranstalten, mussten sie zunächst die Verlängerung der Polizeistunde beantragen. Aufgrund einer Verfügung, die im Amtsblatt Nr. 51, 1857 in Erinnerung gebracht worden ist, durften die Polizeibehörden in der Regel aber keine Erlaubnis für die Verlängerung der Polizeistunden an Sonnabenden bei Tanzmusiken und derartigen Vergnügungen an öffentlichen Orten genehmigen, weil

⁶⁹ B 95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd. 1

⁷⁰ Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv, S. 18

dadurch die Sonntagsfeier zu sehr gestört worden wäre.⁷¹

Die Praxis hatte jedoch gezeigt, dass trotz der zahlreichen Verordnungen und deren wiederholte Bekanntmachung zur Erinnerung der Bevölkerung die Polizeidiener und Gendarmen bei ihren Patrouillen immer wieder Zuwiderhandlungen feststellten. In den Regelungen für Krieger- und Schützenfeste vom 11. Juni 1885 wurde ausdrücklich betont, dass die Polizeidiener und Gendarmen anzuweisen seien, die Erlaubnisscheine mit der festgesetzten, verlängerten Polizeistunde bei Tanzveranstaltungen zu verlangen und genauestens auf die Einhaltung zu achten.

Der Gendarm oder Polizeidiener, *„der selbstredend nicht im Vergnügungsorte zu verweilen nötig hat“*, musste sich davon überzeugen, dass die Gäste 15 – 20 Minuten nach seiner Aufforderung oder der des Wirtes, das Lokal verließen. Denn gerade in dieser Beziehung wurde häufig gefehlt und zwar in der Weise, dass die Polizeibeamten Feierabend geboten hatten, das Lokal aber dann sofort verließen, wie ich schon bei den Patrouillen an Wochentagen andeutete. *„Es ist bekannt, dass an vielen Orten nach Weggang der Polizeibeamten alsdann bis zum Tagesanbruch weiter getanzt und geschwelgt worden ist.“*⁷²

Diese Verordnungen wegen Einhaltung der Polizeistunde an Wochentagen und bei den Ausnahmesituationen im Falle einer *„Tanzlustbarkeit“*, wurden in Everswinkel, obwohl des Öfteren mit Androhung von hohen Geldstrafen in Erinnerung gebracht, wenig beachtet. Im Juni 1912 erhielt der Landrat nämlich einen anonymen Brief, in dem er gefragt wurde, ob es in Everswinkel keine Polizeistunde gäbe. Die Wirtschaften hätten bis spät in die Nacht geöffnet und die Gesetzeshüter *„passen gut im Orte“*.⁷³

Der Amtmann antwortete auf eine diesbezügliche Frage des Landrats, dass ihm hiervon nichts bekannt wäre. Außerdem wäre der Polizei-Sergeant dazu angewiesen, strenge Kontrollen durchzuführen und jede Überschreitung zur Anzeige zu bringen. Den ihm unterstehenden Beamten traf also nach Ansicht des Amtmannes keine Schuld an diesen Zuständen in Everswinkel. Dass ihm aber doch von diesen Überschreitungen etwas bekannt war, gab er in seinem Zusatz zu. Die Überschreitungen waren nämlich seiner Meinung nach auf den Gendarmerie-Wachtmeister zurückzuführen. Dieser verkehrte selbst bis spät in die Nacht in Wirtschaften und hatte auch schon einmal geäußert, er böte den Wirten keinen Feierabend, es hätte ja doch keinen Zweck. Der Polizeidiener hatte mit diesen Überschreitungen also nichts zu tun. Überdies setzte der Amtmann noch hinzu, dass er über dieses Verhalten dem Landrat aber bereits Mitteilung gemacht hätte.⁷⁴

Der Amtmann fühlte sich hier absolut nicht zuständig oder in der Lage, in seinem Ort wieder ordnungsgemäße Zustände einzuführen, da sie seiner Ansicht nach auf den Gendarmerie-Wachtmeister zurückzuführen waren und dieser ja dem Landrat unterstand.

Das spricht natürlich wieder für die Abhängigkeit und eingeschränkte Entschei-

⁷¹ Nr. 248 Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage

⁷² B 95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd.1

⁷³ B 96 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd. 2

⁷⁴ B 96 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd.2

dungsgewalt, vielleicht aber auch die allgemeine Unsicherheit der unteren Polizeibehörden gegenüber Beamten der vorgesetzten Dienststelle. So sahen sich weder der Polizeidiener noch der Amtmann Holz in der Lage, dem eindeutig ordnungswidrigen Verhalten des Gendarmen Einhalt zu gebieten. Sie duldeten die Zustände und warteten auf eine Anordnung höhererseits.

3.1.5 Regelungen für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten

In vielen Verordnungen, die bezüglich der Veranstaltung von Schützen- und Kriegerfesten und dergleichen erlassen wurden, kann man erkennen, dass die Polizeibehörden sich bemühten, diese möglichst selten und nur in kleinem Rahmen stattfinden zu lassen. Sie hatten nämlich große Befürchtungen um die Sittlichkeit in der Bevölkerung bei derartigen Vergnügungen. Aus Everswinkel sind keine speziellen Akten über Schützenfeste u.s.w. aus den ersten 50 Jahren des vergangenen Jahrhunderts vorhanden. Sie wurden, wie bereits in der Einleitung erwähnt, im Rahmen der Aktenvernichtung 1881 mit erfasst.

Aus dem Jahre 1842 ist ein Gesuch von Everswinkeler Bürgern vorhanden. Am 27. Juli des Jahres wollten mehrere Ortseingesessene ein Schützenfest feiern. Der Bürgermeister, der dieses Gesuch zur Genehmigung an den Landrat weiterreichen musste, versah es mit der Bemerkung, ihm stattzugeben, weil *„die genannten Mitglieder uns als ordentliche Personen bekannt sind“*.⁷⁵

Außer diesem Schützenfest sollte noch ein weiteres Vogelschießen mit anschließendem Tanzvergnügen im August stattfinden. Beide Gesuche wurden genehmigt, allerdings beantragte der Bürgermeister beim Landrat, einen Gendarmen aus Warendorf zur Unterstützung des hiesigen Polizeidieners zu senden. Man glaubte wohl, die Bevölkerung sonst nicht genügend polizeilich beaufsichtigt zu haben, was die Polizeibehörden gerade bei solchen Gelegenheiten für nötig erachteten. Weitere Gesuche aus Everswinkel finden sich dann erst wieder in den 1880er Jahren und später, wo sie aber schließlich so vermehrt auftreten, dass der Landrat des Öfteren mehrere Gesuche abschlägig beschied, um die dabei drohenden Unsittlichkeiten nicht überhand nehmen zu lassen.

Bereits eine Anordnung der königlichen Regierung zu Münster vom 23. Oktober 1829, an den Landrat adressiert, verdeutlicht die Befürchtungen der Polizeibehörden. In dieser Anordnung sind deshalb eine Reihe Vorsichtsmaßnahmen enthalten, die verhindern sollten, dass derartige Feste das Berufsleben zu sehr beeinträchtigten:

... „Wenngleich die Schützenfeste gewöhnlich mit eintretender Dämmerung geschlossen werden, so ist zugleich der Wunsch ausgesprochen: die Fortsetzung der Tanzlustbarkeiten an demselben Abend in den Wirtshäusern nicht zu verstaten, weil diese Fortsetzungen bei der exaltierten Stimmung der Gemüther gewöhnlich jene Mißbräuche herbeiführen, welche die öffentliche Ordnung bedrohen, die Berufsgeschäfte stören und die Reinlichkeit der Sitte

⁷⁵ Nr. 276 Die Schützenfeste, in spec. Die zu den Veranstaltung nachgesuchten Genehmigungen

*bedrohen. ...*⁷⁶

Die Anordnung verfügte weiter, dass die Feste nicht länger als zwei, höchstens drei Tage dauern und keine Vor- und Nachfeiern stattfinden dürften. Ferner sollten die Schützenfeste nur vereinigten, regierten Gesellschaften gestattet werden. Wie ich bereits bemerkte, wurden sie aber auch Privatpersonen mit gutem Leumund in Everswinkel gestattet. Diese Anordnungen erscheinen aus heutiger Sicht sehr streng, da sie zum Teil erheblich in die Privatsphäre der Bevölkerung eingriffen. Sie schätzten das Verhalten der Bürger schon im Voraus derart negativ ein, und behandelten sie nicht als mündige Bürger.

Es mögen aber auch schlechte Erfahrungen seitens der Polizeibehörden dazu beigetragen haben, dass die Tanzfeste so stark reglementiert wurden. Durch ein zu ausgiebiges Feiern wurden viele Familienväter von der Ausübung ihres Erwerbs, bei vielen handelte es sich außerdem um den Tagelohn, ferngehalten, was für die Familien große Nachteile nach sich zog.

Aus den Unterlagen über die Veranstaltung von „*Tanzlustbarkeiten*“ geht hervor, dass die großen Bemühungen der Ortspolizeibehörden und die Vorsichtsmaßnahmen höherer Behörden nicht immer den gewünschten Erfolg brachten. So liest sich die Verordnung der königlichen Regierung vom 11. Juni 1885 nahezu genau wie die aus dem Jahre 1829: *„Da die Schützen- und Kriegerfeste im Regierungsbezirk zu Trinkgelagen und ausgedehnten Tanzlustbarkeiten ausgeartet sind, werden besondere Verfügungen erlassen, da sie sich nicht allein auf die Wirtschaftlichkeit und Arbeitssamkeit der Bevölkerung nachteilig auswirken, sondern auch sittliche Gefahren in sich schließen.“*⁷⁷

Nach diesen Verfügungen durften die alteingesessenen Schützenvereine nur einmal jährlich ein Fest für zwei aufeinanderfolgende Tage feiern. Kriegervereine sollten nur einen Tag, mit ausdrücklicher Genehmigung unter Umständen auch zwei Tage feiern, wobei die militärischen Gebräuche, wie Reveille, Zapfenstreich und Schießen nicht beschränkt werden durften. Das Kriegerfest sollte also möglichst traditionsgemäß ablaufen und das Feiern, die Gemütlichkeit, mehr im Hintergrund bleiben.

In den 80er Jahren erging auch die Verordnung, dass die Veranstalter von „*Tanzlustbarkeiten*“ einen Erlaubnisschein mit ihrem Namen besitzen mussten und diesen am Tanzabend auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen hatten. Diesen Erlaubnisschein erhielten die Veranstalter nur gegen die Zahlung eines bestimmten Betrages in die Armenkasse von Everswinkel. Die Freiwillige Feuerwehr Everswinkel zahlte zum Beispiel im Jahre 1886 anlässlich ihres Stiftungsfestes drei Mark in die Armenkasse.⁷⁸

Aufgrund weiterer Vorsichtsmaßnahmen durften die Tanzveranstaltungen nicht vor 16.00 Uhr beginnen und mussten spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Bei Festen, die auf einen Tag beschränkt waren oder bei einfachen Tanzlustbarkeiten, zum Beispiel beim Vitusmarkt, konnte die Polizeistunde bis 2.00 Uhr verlängert werden.

⁷⁶ Nr. 273 Die Schützenfeste und die dabei zu treffenden polizeilichen Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen

⁷⁷ B 95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung, Bd. 1

⁷⁸ B95 Öffentliche Tanzlustbarkeiten....., Bd. 1

Um die Zahl der Tanzveranstaltungen einzuschränken, mussten, zumindest in größeren Orten, wenigstens vier Wochen zwischen zwei Veranstaltungen liegen. Deshalb mussten die Wirte zu Beginn eines jeden Jahres die bei ihnen voraussichtlich stattfindenden oder von ihnen selbst veranstalteten Tanzabende auflisten und über die Ortspolizeibehörde dem Landrat vorlegen. Der entschied zunächst einmal darüber, ob überhaupt alle angegebenen Feste stattfinden durften. Für die im Voraus genehmigten Tanzveranstaltungen mussten die Wirte und Vereine aber dann einige Wochen vorher noch ein schriftliches Gesuch einreichen, in dem sie eben die Verlängerung der Polizeistunde u.s.w. beantragten. Diese Gesuche, die natürlich auch vom Landrat entschieden wurden, gingen zunächst beim Amtmann ein, der sie dann mit entsprechenden Bemerkungen versah, ob der Landrat dem Gesuch zustimmen sollte oder nicht.

Die meisten Gesuche gingen zum Vitusmarkt ein. In Everswinkel wurde traditionell am Montag nach Vitus, dem 15. Juni, ein Vieh- und Krammarkt abgehalten. An diesem Tag wollten die Wirte die Anwesenheit großer Teile der Einwohner Everswinkels und auch Auswärtige ausnutzen und einen Tanzabend veranstalten. Bis auf wenige Ausnahmen erhielten sie auch immer die Genehmigung, so dass sich fast alle in Everswinkel stattfindenden Tanzabende auf diesen Tag konzentrierten. So regelte es die landrätliche Behörde, dass in Everswinkel nicht während des ganzen Jahres öffentlich gefeiert wurde. Darüber hinaus war das Wochenende des Vitusmarktes sehr gut dazu geeignet, weil an diesem Montag in Everswinkel sowieso nicht gearbeitet wurde, so dass die Berufsgeschäfte nicht zu sehr gestört wurden.

Das hatte für den Kriegerverein wiederum zur Folge, dass er sein Stiftungsfest, das eigentlich im August gefeiert wurde, in einem Jahr an diesem Termin nicht feiern durfte und auf den Vitusmontag ausweichen musste, in einem anderen Jahr jedoch die Genehmigung für einen Sonntag im August bekam.

Diesen Wechsel der Feier des Kriegerfestes wollte die Witwe D. ausnutzen. Sie wollte am 29. August 1886, „*der im Volksmund Kirmestag hieß*“, weil früher im August, am Sonntag nach Bartholomäus, ein Jahrmarkt stattgefunden hat, einen Tanzabend in ihrer Wirtschaft veranstalten, weil in dem Jahren zuvor an diesem Tag das Kriegerfest gefeiert worden ist.⁷⁹ Da der Kriegerverein schon nicht an diesem Tag sein Fest begehen durfte, bekam die Witwe D. natürlich auch nicht die Genehmigung.

Die Wirte und Vereine bemühten sich aber immer wieder, Tanzveranstaltungen während des ganzen Jahres genehmigt zu bekommen, was ihnen aber nur selten gelang. Die Polizeibehörden hielten sich streng an die Verordnungen zur Regelung, bzw. Einschränkung der „*Tanzlustbarkeiten*“. So wurde auch noch im Jahre 1898 ein Gesuch abgelehnt, in dem die Erlaubnis für die Abhaltung eines Erntefestes am 9. Oktober beantragt wurde. Das Gesuch wurde vom Landrat ohne jede Begründung abgelehnt. Allerdings hatte der Amtmann das Gesuch mit der Bemerkung versehen, dass die Wirtschaft des Antragsstellers nicht ordentlich geführt werde und es dort auch roh und ausgelassenen zuginge. Überhaupt sollte die Wirtschaft des E. nach Ansicht des Amtmannes strenger kontrolliert werden, sowohl durch den hiesigen Polizeidiener als auch durch den für Everswinkel zuständigen Gendarm Rote aus Warendorf. Amtmann Holz erwog in diesem Zusammenhang sogar,

⁷⁹ ebda.

dem „die Konzession zu entziehen“.⁸⁰ Über den Ausgang dieser Überlegungen liegt allerdings kein Aktenmaterial vor.

Die Bemühungen der Ortspolizeibehörde, möglichst nur zum Vitusmarkt Tanzveranstaltungen zu dulden, führten dazu, dass im Jahre 1806 gleich fünf Anträge zugleich eingingen, was dem Landrat auch wohl zu viel wurde und er zwei Gesuche sofort ablehnte.

3.2. Die Literaturpolizei

Im 19. Jahrhundert unterlagen alle literarischen Veröffentlichungen der Zensur. Man konnte nicht jede politische Gesinnung frei äußern. Vor allem in sittlicher und moralischer Hinsicht gab es sehr strenge Vorschriften darüber, was die Bevölkerung lesen durfte oder nicht. Viele Zeitschriften oder Bücher, die der Regierung zu freizügig oder oppositionell erschienen, wurden kurzerhand verboten. Die in Schulen und Büchereien benutzten Bücher standen unter der Aufsicht der Polizeibehörden. So musste auch jede Neuanschaffung eines Buches in der Schule in Everswinkel von der Königlich Preußischen Regierung zu Münster genehmigt werden.

In diesem Bereich gab es allerdings so gut wie keine Verstöße in der Gemeinde Everswinkel. Weder wurde ein verbotenes Buch beschlagnahmt, noch tauchten zum Beispiel Veröffentlichungen sozialistischer Literatur auf. Deshalb besteht das Aktenmaterial auch nur aus einigen Verzeichnissen verbotener Druckschriften und diesbezüglichen Fehlanzeigen der Ortspolizeibehörde. Everswinkels ländlicher Charakter, der strenge, katholische Glaube und die allgemeine unpolitische Haltung der Einwohner werden hier deutlich.

Das zeigt auch eine Passage aus dem Zeitungsbericht für die Monate Februar und März 1861. Zu dem Punkt „Öffentliche Stimmung“ schrieb Amtmann Kreuzhage:

„Everswinkel hat zu wenig intelligente Organe, um hieraus über die Stimmung auf dem Gebiete der Politik überhaupt ein weitgehendes Urtheil zu schöpfen. Die Eindrücke, welche die Vorgänge in Italien hier machen, sind daher ohne erhebliche Wirkungen. Es wird hier fast ausschließlich nur der Merkur und der Münstersche Anzeiger gelesen, und sind die Anschauungen der hiesigen Eingesessenen daher den Tendenzen dieser Blätter entsprechend.

In Folge dessen ist der Wunsch hier allgemein, dass dem dortigen Treiben baldigst ein Ende gemacht werden möge und zum weiteren durch kräftiges Einschreiten und Zusammengehen der deutschen Großmächte.

Der Geburtstag S'Majestät wurde hier in der Kirche und in den Schulen mit Gottesdienst und geeigneten Vorträgen gefeiert.“⁸¹

⁸⁰ B 96 Öffentliche Tanzlustbarkeiten...; Bd. 2

⁸¹ A 47 Zeitungsberichte, Bd. 4 1846-1874

Bei den Vorgängen in Italien handelte es sich wohl um einen Krieg zwischen Sardinien und Österreich, woraus ein neues Königreich mit der Hauptstadt Turin entstand.

3.2.1. Die Zensur

Im Rahmen der Konfiszierung und des Verbots sittenwidriger Druckschriften kann man aus Everswinkel nichts Außergewöhnliches berichten. Deshalb kann man auch nichts über die Strenge der Zensur aussagen, da keine Exemplare der verbotenen Bilder, Zeitschriften u.s.w. vorhanden sind.

Im Juni 1837 erhielt die Polizeidienststelle Freckenhorst eine Anordnung der Regierung in Münster vom 5. Juni des Jahres:

„In letzter Zeit wurden unsittliche Lieder zum Verkauf angeboten und viele mit anstößigen, unsittlichen Darstellungen versehene Gegenstände, wie Tabaksdosen, Pfeifenköpfe wurden öffentlich herumgetragen bzw. in Läden und Schaufenstern ausgestellt und verkauft.“⁸²

Deshalb erging eine allerhöchste Kabinettsorder, wonach die Behörden auf diese „So nachteilig in die Heiligkeit der Religion und in die sittliche Bildung eingreifenden oben genannten Gegenstände ihr Augenmerk richten“ sollten. Der Minister des Innern und der Polizei traf deshalb folgende Anordnung:

„Alle Lieder, Gedichte, Pamphlete und andere vorzugsweise für den geringen Mann berechneten Drucksachen im In- oder Ausland gedruckt, dürfen nur dann verkauft und überhaupt verarbeitet werden, wenn sie mit einem unentgeltlich zu erteilenden Stempel von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie gedruckt sind oder zum Verkauf ausgestellt werden versehen sind.“⁸³

Alle Drucksachen im oben beschriebenen Sinne, welche ohne diese Stempel zum Verkauf angeboten wurden, konfiszierte man sofort, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt. Wiederholte Übertretungen dieser Anordnung sollten mit Entzug der Gewerbebefugnis zum Buchdruck oder Buchhandel, bzw. polizeilich bestraft werden. Die Polizeibehörden hatten die Aufgabe, die öffentliche Ausstellung und den Verkauf aller in sittlicher, religiöser und politischer Hinsicht anstößigen bildlichen Darstellungen zu verbieten. Der Zuständigkeitsbereich war also dahingehend aufgeteilt, dass die Polizeibehörden für die bildlichen Darstellungen verantwortlich waren, während bei Texten die eigentliche Zensurbehörde hinzugezogen werden musste. Diese Aufteilung beruhte auch einer Verfügung der königlichen Regierung vom 28. Februar 1832, in der festgelegt worden ist, dass die Zensur der Bilder, Kupferstiche und lithographierten Darstellung lediglich den Polizeibehörden vorbehalten war und nur, wenn sich auf Bildern eine Schrift befand, die eigentlichen Zensoren hinzugezogen werden sollten.⁸⁴

⁸² A 49 Aufsicht über Bücher und Schriften; Zensur

⁸³ ebda.

⁸⁴ A 49 Aufsicht über Bücher und Schriften; Zensur

Welche Gründe dieser sehr bürokratisch anmutenden Aufteilung zugrunde lagen, lässt sich nicht feststellen. Vermutlich war man um eine eindeutige Grenzziehung bemüht gewesen, hat diese aber wohl zu streng ausgelegt. Denn selbst eine Ortspolizeibehörde hätte doch einen Text unter einer eindeutig unsittlichen Darstellung beurteilen können.

Im Juni 1839 fragte der Landrat bei den Polizeidienststellen im Kreise an, ob die Anordnungen vom 5. Juni 1837 zur Konfiszierung von anstößigen, unsittlichen Drucksachen überhaupt streng genug befolgt werden. Es wären nämlich erst aus einem Kreis beschlagnahmte Exemplare in Münster eingegangen. Das lag aber sicher nicht daran, dass die Ortspolizeibehörden nicht genügend darauf achteten, ob evtl. anstößige Darstellungen auftauchten, sondern wohl eher daran, dass im Kreis Warendorf, in den kleinen Ortschaften derartige Drucksachen nicht verbreitet wurden.

Die Polizeidienststellen erhielten nicht nur Verzeichnisse von verbotenen Drucksachen, sondern mussten auch selbst regelmäßig ein Verzeichnis der in Everswinkel gebräuchlichen und gewünschten Literatur anlegen und dem Landrat zusenden. Dieses Verzeichnisses legte in Everswinkel der Pfarrer an.

Am 8. September bekam die Ortspolizeibehörde wieder die Anweisung, dass nach allerhöchster Kabinettsorder vom 11. Juli 1847 alle Schul-, Gebets- Erbauungs- und Gesangbücher, deren Verkauf den Buchbindern nachgegeben werden konnte, in ein nach den örtlichen Bedürfnissen aufzustellendes, von der königlichen Regierung zu genehmigendes Verzeichnis aufgenommen werden sollten. Innerhalb von drei Wochen sollten die Ortsbehörden ein entsprechendes Verzeichnis einreichen. Aus Everswinkel erreichte dieses Verzeichnis den Landrat erst im Dezember. Es enthielt Titel, die auf den ersten Blick wohl kaum sittenwidrig waren. Zum Beispiel:

„Gebetbücher verschiedener Verfasser, Unterhaltung mit Gott; Gott, meine Zuflucht; Frommer Gast; So sollt ihr beten; In Gott mein Heil; Jesus, meine Liebe; Philothea; Handpostille.“⁸⁵

Die Everswinkeler waren im Allgemeinen wenig an politischer Literatur interessiert. Außer den Tageszeitungen gab es wohl kaum noch Literatur für die Bevölkerung. So schrieb der Amtmann auch in den Zeitungsberichten der 50er und 60er Jahre zu dem Punkt „*Öffentliche Stimmung*“:

„Bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der politischen, religiösen und sittlichen Fortbildung der Bevölkerung kommen nicht vor.“⁸⁶

Dieses Verhalten war sicher ganz im Interesse der Obrigkeit. Interessierte sich der „geringe Mann“ doch einmal für Literatur, gab es ja die für diesen Bereich sehr strenge Zensur und die unter Aufsicht stehenden Bibliotheken und Jugendbüchereien.

⁸⁵ ebda.

⁸⁶ A 47 Zeitungsberichte

3.2.2. Die Einrichtung von Bibliotheken und Jugendbüchereien

Dass die Veröffentlichungen von Zeitschriften etc. einer strengen Zensur unterlagen und die Tatsache, dass in Everswinkel keine nicht abgestempelte oder verbotene Drucksache auftauchte, bedeutet jedoch nicht, dass die Everswinkeler Bevölkerung nichts gelesen hat. Da aber von den Einwohnern selber kaum Literatur gekauft wurde und um vor allem die Jugend von anstößigen, sittenwidrigen Büchern und Schriften fernzuhalten, bemühte man sich besonders intensiv zu Beginn des 20. Jahrhunderts um die Einrichtung von Bibliotheken und Jugendbüchereien.⁸⁷

Die Jugendbücherei war aufgrund der Klagen des Lehrers eingerichtet worden, der sich beschwert hatte, dass die Jugend viele „*schlechte Bücher*“ lese. Er verlangte daher eine Jugendbücherei, um der Jugend „*gute Bücher*“ in die Hand zu geben. Was er unter den „*schlechten Büchern*“ verstand, kann man aus den Akten nicht entnehmen. Jedoch aus einer seiner Beschwerde beigefügten Liste von Büchern, die für die Jugendbücherei angeschafft werden sollten, geht hervor, was als „*gute Bücher*“ bezeichnet wurde:

*„Deutschlands Flotte im Kampf; Deutsche Helden- und Göttersagen;
Robinson Crusoe, Ben Hur, Bücher von Mark Twain,*

für Mädchen: Du bist wie eine Blume; für Jungen; Werdende Männer.“⁸⁸

Die Borromäus-Bibliothek umfasste über 500 Bände, einschließlich der Jugendbücherei. Sie wurde von 50 Familien und 90 Kindern genutzt.

⁸⁷ B 99 Bibliotheken

⁸⁸ ebda.

3.3. Die Feuerpolizei

Im Rahmen der allgemeinen Aufgabe des Polizeiwesens, der Gefahrenabwehr, nahm die Feuerpolizei breiten Raum ein. Galt es doch hier, direkte Gefahren für das Leben der Menschen und Tiere, nämlich Brandkatastrophen u.s.w. zu verhindern, während es bei der Sitten- und Literaturpolizei mehr um Gefahren und Bedrohungen für die Moral und „sittliche Reinlichkeit“ der Bevölkerung ging. Gerade bei der Feuerpolizei kam es auf die Vorbeugung, die Verhütung Unglücksfällen an, denn ein Hausbrand oder Ähnliches hatte bei der Bauweise der Häuser mit Wänden aus Fachwerk, oft mit lehmverkleidetem Weidengeflecht ausgefüllt, und vielfach noch mit Stroh gedeckt, leicht verheerende Folgen.⁸⁹

Es bestanden zwar Vorschriften, dass jede Ortschaft eine bestimmte Anzahl von Feuerlöschgeräten oder Ähnliches besitzen sollte, jedoch wurden diese vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wenig sorgfältig und gewissenhaft eingehalten, wie das folgende Beispiel, ein Schreiben des Bürgermeisters Schürmann vom 8. April 1828, verdeutlicht:

„In Verfolg sehr verehrlicher Verfügung vom 7. des Monats beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst anzuzeigen, dass nach den unterm 27. September 1824 hier getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Verfahrens bei Brandunglücken festgesetzt worden ist, dass 24 Rettungssäcke angeschafft werden sollten, welche jedoch nicht zu Stande gekommen, obschon damals mit der Herbeischaffung durch freiwillige Gaben, der Versuch gemacht worden ist. Der Beigeordnete Runde und ich denken, die 24 Säcke vielleicht doch noch in Zeit von 14 Tagen unentgeltlich herbeigeschafft zu haben, andernfalls die fehlenden aus der Kommunalkasse zu zahlen sein werden. Über den Ausgang der Sache werde ich nicht verfehlen, über 14 Tage gehorsamst Bericht zu erstatten.“⁹⁰

Ob dem Bürgermeister dieses gelang, geht aus den Akten nicht hervor. Wie so oft, bei wirklich notwendigen Ausgaben, versuchte der Bürgermeister auch hier, die Gemeindekasse zu verschonen und bat die Bevölkerung um Spenden, wodurch sich die Anschaffung wichtiger Geräte, in diesem Fall handelte es sich um Leinensäcke zur Rettung des Inventars aus brennenden Häusern, unnötig verzögerte. Bis zur Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Everswinkels im Jahre 1882 lag die Organisation des Feuerlöschwesens allein in den Händen des Bürgermeisters und Gemeinderates. Im Brandfall war jeder männliche Einwohner verpflichtet, Hilfe zu leisten. im Jahre 1841 wurde in einer Feuerpolizeiordnung festgelegt, dass die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung aufgehoben werden sollte und einige Personen als Spritzenmeister, Rohrführer u.s.w. ernannt werden sollten. Alles Weitere wurde dann im Brandfall an Ort und Stelle organisiert.⁹¹

Damit kam man der ländlichen Bevölkerung, die sich ja im Frühjahr, Sommer und Herbst größtenteils auf den Feldern aufhielt, entgegen. Denn bis die Bauern die Brandstelle erreichten, war es sowieso meist zu spät. Da die eigentliche Brandbekämpfung im vergangenen Jahrhundert wenig Erfolg hatte, kam den vorbeugenden

⁸⁹ 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Everswinkel, S. 22

⁹⁰ Nr. 581 Feuerpolizei im Kreise

⁹¹ 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Everswinkel, S. 32

Vorschriften und Maßnahmen umso größere Bedeutung zu. Diese waren im Rahmen der Feuerpolizei zu erlassen und sollen im Folgenden näher erläutert werden. Zur Vorbeugung von Brandunglücken kam es darauf an, dass bestimmte bauliche Vorschriften beachtet wurden. Diese wurden in halbjährlichen Feuervisitationen kontrolliert. Aber auch der Umgang mit Feuer und Licht wurde von der Ortspolizeibehörde, in der Praxis natürlich vom Polizeidiener, überwacht.

Verordnungen, die diesen Bereich regelten, beriefen sich auf die Feuerordnung des Großherzogtums Berg von 1807. Everswinkel gehörte nämlich von 1807 bis 1813 zum Großherzogtum Berg, das unter der Herrschaft Napoleons in Preußen errichtet worden war. In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts galt noch zusätzlich eine Feuerpolizeiordnung vom 30. November 1841, die einige Vorschriften der bergischen Feuerordnung ablöste.

Zu widerhandlungen gegen diese Feuerordnungen wurden mit Polizeistrafen, also Geldstrafen und im Unvermögensfalle auch mit Gefängnisstrafen geahndet. Über die Wirksamkeit der Vorschriften und Maßnahmen lässt sich wenig sagen, weil es sich bei dem überlieferten Aktenmaterial meist um die halbjährlichen Feuervisitationsprotokolle und Anzeigen über Verstöße handelt. Berichte oder Notizen über tatsächlich entstandene Brandunglücke liegen mir nicht vor.

3.3.1 Konventionen gegen die Feuerpolizeiordnungen

„Wer Toback rauchen will, soll sich überall einer Kapsel oder eines Deckels bedienen; das Tobackrauchen ist aber ohne Unterschied mit oder ohne Deckel sowohl bey Tage als bey der Nacht bey drey Rthlr Strafe verboten:

- 1.) *auf den Gassen und Straßen in den Ortschaften*
- 2.) *in den Fabrick-, Farb- und sonstigen Arbeitshäusern*
- 3.) *in den Magazinen*
- 4.) *in den Werkstätten der Schreiner, Zimmerleute, Dreher, Weber, Schneider und anderer Handwerksleute, welche mit feuerfangenden Sachen umzugehen haben*
- 5.) *beym Decken der Dächer*
- 6.) *in Ställen, Höfen, Scheunen, Heuböden und*
- 7.) *überhaupt an allen gefährlichen Orten.*⁹²

So schrieb es die bergische Feuerordnung aus dem Jahre 1807 vor. Im Rahmen der Vorsichtsmaßregeln, die zur Verhütung von Brandunglücken getroffen wurden, war dieses wohl die strengste, da sie das Rauchen aus feuerpolizeilichen Gründen fast gänzlich untersagte. Eine derartige Vorschrift wurde von der Bevölkerung deshalb

⁹² Nr. 581 Feuerpolizei im Kreise

vermutlich mehr umgangen als beachtet und der Polizeidiener war sicher damit überfordert, alle Verstöße zur Anzeige zu bringen. Aber erst am 16. Februar 1831 verfügte die königliche Regierung, dass das Rauchen nur an feuergefährlichen Orten und öffentlichen Plätzen verboten sei. Das Rauchen war aber weiterhin nur aus geschlossenen Pfeifen gestattet. Die Ortspolizeibehörden sollten dieses der Bevölkerung bekannt machen und die Polizeidiener waren danach zu instruieren. Letztlich sollten noch Warnungstafeln an entsprechenden Plätzen angebracht werden.⁹³

Seitens der Polizeibehörden, sowohl der oberen als auch der unteren, wurden diese Verordnungen des Öfteren wiederholt. Meist geschah das durch öffentliche Bekanntmachungen, die sonntags nach dem Hauptgottesdienst verlesen und anschließend ausgehängt wurden. Wegen Zuwiderhandlung gegen eine in Everswinkel am 25. November 1841 erlassene Feuerpolizeiverordnung wurde zum Beispiel der Bauer R. noch in den 1870er Jahren zu einer Strafe von 1,50 Mark verurteilt. Der Polizeidiener Schlichtebrede hatte ihn rauchend auf der Tenne seines Wohnhauses angetroffen.⁹⁴

Eine besondere Gefahrenquelle stellten neben dem Rauchen an feuergefährlichen Orten auch die Arbeiten an Hanf und Flachs dar. Hierzu finden sich auch über den ganzen Bearbeitungszeitraum Unterlagen in den überlieferten Akten. In Verfügungen und Bekanntmachungen wurde immer wieder die Gefährlichkeit der Arbeiten, vor allem in geschlossenen Ortschaften oder in Häusern hervorgehoben. Im § 5 schrieb die bergische Feuerordnung vor, dass das „*Schwingen, Buchen, Brechen und Hecheln*“, also die Verarbeitung von Hanf und Flachs, nicht nachts, sondern bei Tage, nur außerhalb von Ortschaften und bei Einzelhöfen in bestimmter Entfernung von allen Gebäuden, geschehen darf.⁹⁵

Der Vorschrift kam deshalb so große Bedeutung zu, weil im vergangenen Jahrhundert vor allem die Kötterhäuser nur einen großen Raum besaßen, also die Tenne oder Diele gar nicht von der Küche mit der offenen Feuerstelle getrennt war. Bei schlechtem Wetter verarbeiteten die Bauern, insbesondere die Bauernfrauen und Mägde den Hanf und Flachs auf der Tenne, wobei die Gefahr eines Brandes natürlich sehr groß war. Die Vorschrift der bergischen Feuerordnung wurde in der Praxis jedoch kaum beachtet. Denn sie machte es für die Einwohner des Dorfes fast unmöglich, den zum Nebenerwerb angebauten Flachs und Hanf zu verarbeiten. Die Arbeiten bei kalter und nasser Witterung im Freien zu verrichten, bedeutete für die Frauen eine unzumutbare Belastung. Darüber hinaus traf diese Verordnung nicht nur eine Minderheit der Bevölkerung. Im vergangenen Jahrhundert verdiente sich nahezu jeder Haushalt durch Hanf- und Flachsanzbau etwas dazu. Im Kreis Warendorf war die Leinenweberei, insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Haupterwerb vieler Familien.

Aus diesen Gründen wurden die Vorsichtsmaßnahmen zur Hanf- und Flachsbearbeitung mehrmals geändert oder es wurden speziell für einzelne Orte geltende Verordnungen erlassen, wie zum Beispiel am 17. Juli 1836 in Freckenhorst, welche zu der Zeit ja auch in Everswinkel Gültigkeit hatte:

⁹³ Nr. 581 Feuerpolizei im Kreise

⁹⁴ 100 Jahre Freiwillige Feuer Everswinkel, S. 26

⁹⁵ ebenda S. 23

„Modifikationen der Vorschriften beim Hanf- und Flachsbrechen betr., nach einer Verfügung vom 1. Mai,

Bekanntmachung:

Den Eingesessenen der Stadt und des Kirchspiels Freckenhorst (- des Dorfes und Kirchspiels Everswinkel) wird hiermit hinsichtlich der Hanf- und Flachsarbeiten Folgendes zur genauesten Befolgung bei Vermeidung von 3 Rthlr Polizeistrafe oder nach Unterschied von gemäßer Arreststrafe bekanntgemacht,

1. Die Einwohner ... dürfen die Arbeiten an Hanf und Flachs als Brechen, Buchen, Hecheln und Schwingen nur in von allen Feuerstellen entfernten Gebäuden und auch nur bei Tage verrichten, wenn sie nicht außerhalb des Ortes oder in Höfen und Gärten stattfinden, und im letzteren Falle in einer Entfernung von Gebäuden von 30 Schritt oder 75 Fuß.

2. In den Bauernschaften ... müssen alle Arbeiten an Hanf und Flachs ..., wenn sie nicht im Freien in der vorgeschriebenen Entfernung von Häusern stattfinden, nur ebenfalls in von allen Feuerstellen entfernten Lokalen auch nur bei Tage geschehen. Die kleinen Kötter aber, welche keine Nebengebäude haben, können bei ungünstigem Wetter diese Arbeiten dann auf der Diele verrichten, wenn diese durch eine feste Wand von dem Küchenherde getrennt ist. Die Schäben müssen alsdann aber jeden Abend zusammengefegt, angefeuchtet und in die Mistgrube getragen werden.

3. Das Trocknen des Hanfes und Flachses oder Rösten desselben am Feuer, im Backofen, Kamin oder Rauchfang und an sonstigen feuergefährlichen Orten ist untersagt. Auch das „Sonnen“ dieser Materialien unmittelbar an Häusern ist durchaus verboten, sowie das Aufbewahren derselben in der Nähe von Feuerherden, Oefen, Kaminen und am Rauchfang in geringerer Entfernung als 6 Fuß sowohl in den Ortschaften als in den Bauernschaften jedem durchaus untersagt ist.“⁹⁶

Diese Verordnung war wohl der Erfolg der Bemühungen der Bürgermeister im Kreise, zwischen den Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln der höheren Behörden und den Interessen der Bevölkerung zu vermitteln, wie es auch in anderen Bereichen ihre Aufgabe war, denn was nützte eine Verordnung, gegen die fast schon obligatorisch verstoßen wurde? Eine solche Verordnung war unsinnig, deshalb verlangten sie wegen der außerordentlichen Belastung, die die Vorschriften der bergischen Feuerordnung bedeutete, eine Abänderung der Vorschrift zur Hanf- und Flachsbearbeitung, die der Bevölkerung entgegenkam.

Aus dem Jahre 1838 liegt mir ein Fall einer Kontravention gegen die Feuerordnung vor, die einmal die Notwendigkeit der Vorsichtsmaßregeln zur Hanf- und Flachsbearbeitung verdeutlicht, zum anderen aber auch einen Einblick in die Machtbefugnisse der Polizei gewährt:

In der Nacht vom 12. auf den 13. März 1838 wurde dem Bauern Heitmann Flachs aus einer verschlossenen Scheune gestohlen. Die Spuren von „2 Mannspersonen“ führten zum Dorf. Der Polizeidiener Mußenbrock hörte am Morgen des 14. März im Hause des Tagelöhners A. das „Bracken von Flachs“. „Gestern Abend, als ich mehre-

⁹⁶ Nr. 581 Feuerpolizei im Kreise

re dienstliche Bestellungen zu besorgen hatte, erfuhr ich, das dem Colon Heitmann eine Quantität Flachs entwendet sei und heute morgen um 9 ½ Uhr hörte ich in der Wohnung des Tagelöhners A. Flachs „bracken“ und kam auf den Verdacht, das könnte von dem gestohlenen Flachs sein, weil die Vermögensverhältnisse der Eheleute A. nicht so brillant sind, dass sie jetzt noch Flachs vorrätig haben sollten.“

Zusammen mit dem Gendarmen Schmitz aus Warendorf, der sich gerade in Everswinkel aufhielt, durchsuchte Mußenbrock das Haus des A. und fand im Ziegenstalle frische Flachsschaben. Wurde bisher stets die eingeschränkte Zuständigkeit und Machtbefugnis der Ortspolizeibehörde, vor allem gegenüber den vorgesetzten Behörden, betont, so muss man hier feststellen, dass sie gegenüber dem Bürger ganz gegenteilig verfahren konnte. Denn hier wurde aufgrund der bloßen Vermutung des Polizeidieners, der sonst nur einwandfrei erwiesenen oder beobachtete Vergehen zur Anzeige brachte, ohne vorherige Anzeige, zumindest wegen der verbotenen Flachsarbeiten im Hause, und ohne Ankündigung eine Hausdurchsuchung nach dem gestohlenen Flachs durchgeführt. Die Ortspolizeibehörde hatte also im Königlich Preußischen Staat erhebliche Befugnisse und Rechte gegenüber dem Bürger, was zu der ganzen Obrigkeitsordnung, in der der Bürger das schwächste Glied in der Kette war, gehörte.

Bei dieser Hausdurchsuchung, bei der zu Beginn auch der Bürgermeister anwesend war, fand man außer den frischen Flachsschaben im Ziegenstall noch 17 Bund ungebrackten Flachs auf dem Balken, welcher sofort beschlagnahmt wurde und einige Flachsschaben in der Stube hinter dem Ofen; die Ehefrau A., die alleine anwesend war, kehrte nämlich gerade die Stube aus.

Bei ihrer Vernehmung bestritt sie, in ihrem Haus Flachs bearbeitet zu haben und der Flachs auf dem Balken gehöre nicht ihnen, sondern dem Maurer L., der zurzeit allerdings mit seiner Frau auf Reisen sei. Dass der Flachs auf ihrem Balken lagere, sei sie erst vergangenen Freitag gewahr geworden. Über den Verbleib ihres Mannes in der Nacht vom 12. auf den 13. März sagte sie aus:

„Mein Mann ist die Nacht vom Montag zu Dienstag nicht aus dem Haus gewesen. Am Montag und Dienstag bis Mittag hat mein Mann auf dem Wartenbruch unser Land umgegraben. Am Montag Nachmittag hat er Heidekraut zu Besen geholt, des Abends gegen 6 Uhr ist er zu Hause gekommen und denselben Tag nicht mehr weggegangen. Dienstag Nachmittag hat er Heidebesen gebunden, mit denen er heute Morgen gegen 10 Uhr fortgegangen ist.“

A. bestätigte die Angaben seiner Frau bei seiner Vernehmung drei Tage später, fügte aber noch hinzu, dass der Flachs auf der „Bühne“ ihm gehöre, der auf dem Balken aber dem L. und er beschwerte sich, dass sein Eigentum so ohne weiteres beschlagnahmt worden ist. Dieser Fall fand seinen Abschluss in der Bestrafung des A. zu 3 Reichsthaler, zu zahlen in die Gemeindekasse Everswinkel, weil man in seinem Ziegenstall frische Flachsschaben gefunden hatte, was als Beweis für die Flachsarbeit im Hause galt und der A., resp. seine Ehefrau, somit gegen § 5 der bergischen Feuerordnung, aber auch gegen die Bekanntmachung vom 17. Juli 1836, verstoßen hatte.⁹⁷

⁹⁷ A 55 Feuerpolizei, Feuervisitationen

Ob der Diebstahl des Flachses geklärt wurde, kann aufgrund des Aktenmaterials nicht gesagt werden.

Im Jahre 1848 gab es erneut eine Abänderung der Vorschriften zur Hanf- und Flachsbearbeitung, und zwar dahingehend, dass das Flachstroeknen in alten Backöfen, gleich in welcher Entfernung von Gebäuden solange strafbar war, als die Plätze nicht von der Polizeidienststelle untersucht und die Erlaubnis erteilt worden ist. Auf diese Verstöße gegen die Feuerordnungen hatten die „*Polizeioffizianten*“, also die Polizeidiener und Gendarmen ihr besonderes Augenmerk zu richten und Zuwiderhandlungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Auch der allgemeine Umgang mit Feuer und Licht war Gegenstand von Beobachtungen, vor allem bei den nächtlichen Patrouillen der Polizeibeamten. So traf der Polizeidiener Mußenbrock die Witwe V. am 4. Mai 1832 abends um 21.30 Uhr mit einer brennenden Lampe auf der Tenne ihres Wohnhauses an.

Er zeigte dieses an und bei der Vernehmung durch den Bürgermeister gab die Witwe V. ihr Vergehen zu. Sie wurde zu einer Strafe von drei Reichsthalern verurteilt. Die Hälfte dieser Strafe stand dem Polizeidiener als Denunziantenanteil zu; in diesem Fall bekam er diesen jedoch nicht, weil die Witwe V. Almosenempfängerin war und deshalb nicht bezahlen konnte. Ins Gefängnis kam sie aber wegen ihres Alters auch nicht, so dass die Strafsache ausschließlich wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde.⁹⁸

Der Schuster Heinrich G. kam in Jahre 1880 nicht so glimpflich davon. Am 28. Oktober 1880 „*erschien der Polizeidiener Schlichtebrede und zeigte an, dass der gestern gerichtlich exmittierte Schuster Heinrich G. in gefährlicher Nähe des Dorgeist'schen Hauses (etwa 15 Schritt) den ganzen Tag über ein großes Feuer unterhalten habe. Er habe demselben dies wiederholt verboten, doch habe derselbe das Feuer nicht gelöscht. Heute Abend gegen 6 Uhr habe er (der Polizeidiener) nun das Feuer mittelst Wasser gelöscht.*“

Der Schuster wurde daraufhin zu einer Geldstrafe von drei Reichsthalern oder einem Tag Arreststrafe verurteilt, falls er nicht zahlen konnte. In diesem Fall wurde der Vollzugsbeamte Avenstroedt hinzugezogen, der am 30. März 1881 bescheinigte, dass G. unpfändbar war. So erhielt der Polizeidiener die Anweisung, den G. „*behufs Vollstreckung der durch Verfügung vom 28. Oktober 1880 festgesetzten Strafe auf die Dauer von einem Tag zur gefänglichen Haft zu bringen.*“ Am 10. April wurde G. arrestiert und am 11. wieder entlassen.⁹⁹

Neben diesen Konventionen gegen die Feuerordnungen findet man über einen langen Zeitraum, von ca. 1827 bis in die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, Anzeigen und Verordnungen zur Bedachung der Wohnhäuser. Schon im Jahre 1827 wurde der Bevölkerung öffentlich bekannt gemacht, dass die Häuser in Zukunft nur noch mit Ziegeln und nicht mehr mit Stroh gedeckt werden dürften. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung sollte sowohl gegen Hausbesitzer als auch

⁹⁸ ebda.

⁹⁹ ebda.

gegen den Dachdecker Anzeige erstattet werden.¹⁰⁰

Obwohl es sich um eine wichtige Vorsichtsmaßregel zur Verhütung von Feuerbrünsten handelte, wurde auch sie nur wenig beachtet. Das lag aber wohl nicht an der Nachlässigkeit der Bevölkerung, sondern vielmehr daran, dass sich eine Ziegelbedachung nur wenige Familien leisten konnten oder die Strohedachung zumindest erheblich einfacher und billiger zu bekommen war. Bis zum Jahre 1840 hat sich daran in Everswinkel auch nur wenig geändert. Die Bevölkerung wurde zwar des Öfteren angewiesen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 - 5 Reichsthaler vom 1. Januar 1841 die Dächer mit Ziegeln zu decken und nicht mehr mit Stroh, da dieses zu nachteilig wäre.¹⁰¹

Anzeigen wegen dieser Verstöße liegen aus Everswinkel allerdings nicht vor. Vermutlich handelte es sich hier um den Wunsch der höheren Behörden, dem aber auf dem Lande aus den oben genannten Gründen nicht nachgekommen werden konnte. Deshalb bemühte sich schließlich auch die landrätliche Behörde, eine andere Bedachung zu finden, die weniger feuergefährlich als Stroh, aber auch billiger als Ziegel war. Am 28. Oktober 1838 erhielt der Bürgermeister eine Anfrage des Landrats, wie er die Zweckmäßigkeit von in Lehm getränkten Strohdocken als Bedachung gegen Feuergefahr beurteile.

Der Bürgermeister wollte sich hier kein Urteil erlauben, weil diese Bedachung in Everswinkel nicht bekannt war. *„Es heißt aber, dass diese Strohdocken nicht so leicht entzündbar sind.“*¹⁰²

Dieser Versuch des Landrats, der Bevölkerung entgegenzukommen hatte aber allem Anschein nach, keinen Erfolg und in Everswinkel deckte man die Dächer, solange es eben möglich war, mit Stroh. Noch im Jahre 1870 bemühte man sich um die Beseitigung der Strohdocken. In einer Bekanntmachung vom 15. Mai 1870 wurde lt. Polizeiverordnung angeordnet, das sowohl bei Neubauten als auch bei der Neubedachung schon vorhandener Gebäude, keine Strohdocken mehr in Anwendung zu bringen sei.¹⁰³

Diese Verordnung wurde, um ihr mehr Wirksamkeit und Beachtung zu verleihen, allen Maurer- und Zimmermeistern des Ortes zugesandt. Diese sollten die Hausbesitzer u.s.w. dahingehend beraten. Nutzte die Beratung nicht und wurden trotzdem Strohdocken gedeckt, sollten sie diese sofort beim Amtmann zur Anzeige bringen. Wie bei so vielen Verordnungen, war das Strafmaß, das letztlich festgelegt wurde, nie so hoch, wie es in der Verordnung angegeben wurde. So wurde der Bevölkerung Everswinkels noch im Oktober 1879 angedroht, 15 Mark Strafe bezahlen zu müssen, wenn sie ihre Dächer mit Stroh deckten.

Aber selbst die Dachdecker, die Strohdocken benutzten, brauchten in den 70er Jahren nur 1 Mark Strafe zu bezahlen. Wenn man berechnet, was sie gegenüber einer Ziegelbedachung verdient haben müssen, ist es nur verständlich, dass man nahezu 100 Jahre benötigte, um in dieser Beziehung kleine Erfolge zu erzielen.

¹⁰⁰ A 56 Feuerpolizei, Gen.

¹⁰¹ ebda.

¹⁰² ebda.

¹⁰³ B 141 Abwendung der Strohdocken

Häufige Zuwiderhandlungen gegen die Feuerordnung stellte man bei den Bauern fest. Dadurch, dass sie im Sommer ihr Getreide auf ihren Balken unmittelbar um die Schornsteine herum packten, verstießen sie gegen § 15 der bergischen Feuerordnung: Das Getreide und andere, leicht feuerfangende Stoffe mussten mindestens 6 Fuß von Essen u.s.w. entfernt gelagert werden, und die Schornsteine durften nicht mit Getreide zugepackt werden. Verstöße dagegen waren sofort zur Anzeige zu bringen.¹⁰⁴

Auch diese Vorschrift war nicht leicht zu überwachen, weil die Bauern den Platz benötigten und außerdem der Meinung waren, dass das Getreide nicht so leicht Feuer fangen könnte, wenn es direkt am Schornstein lagere als in 6 Fuß Entfernung, wo es durch einen Luftzug durch den Schornstein viel leichter Feuer fangen könnte. So finden sich auch nur wenige Anzeigen wegen Verstoß gegen diese Vorschrift in den Akten. Ob überhaupt und wie hohe Geldstrafen gezahlt werden mussten geht aus den Akten auch nicht hervor.

Ohne Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde entfachte Heidebrände, stellten im 19. Jahrhundert auch einen großen Teil der Kontraventionen gegen die Feuerordnungen dar. Aus Everswinkel sind zwar keine diesbezüglichen Anzeigen in den Akten enthalten, jedoch zeigen die häufig wiederholten Verordnungen deutlich, wie wichtig auch hier die Vorsichtsmaßnahmen waren, denn wie leicht konnte aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit eine Katastrophe entstehen.

In einer Bekanntmachung vom 6. Mai 1840 wurde aufgrund der Circular-Verfügung der Regierung vom 2. Mai angeordnet, dass „... jeder Eigentümer oder Nutznießer, welcher einen Heidebrand vorzunehmen beabsichtigt, der Polizeibehörde und den Nachbarn 24 Stunden vorher Anzeige zu machen und zugleich eine Wache während der ganzen Zeit des Brandes aufzustellen habe“. Die Polizeibehörden hatten dann für eine möglichst schnelle Weiterverbreitung der Anzeige zu sorgen und den Verlauf des Brands zur Vorbeugung von Unglück nicht außer Acht zu lassen.¹⁰⁵

Auch diese Verordnung musste wegen häufiger Zuwiderhandlungen des Öfteren, vor allem nach Heidebränden in den Kreisen Münster und Lüdinghausen im Jahre 1840, in Erinnerung gebracht werden. Mit den beschriebenen Kontraventionen gegen die bergische Feuerordnung und die Feuerpolizeiordnung vom November 1840 wurden nur einige der möglichen Zuwiderhandlungen angesprochen. Das unerlaubte Decken der Dächer mit Strohdocken, Hanf- und Flachsarbeiten im Hause, Rauchen an feuergefährlichen Orten u.s.w. machten jedoch wohl den größten Teil der Kontraventionen aus. Darüber hinaus konnten diese relativ schnell von der Polizeidienststelle bzw. vom Polizeidiener auf dessen Patrouillen entdeckt, zur Anzeige gebracht und der Zuwiderhandelnde bestraft werden.

Mit ziemlicher Sicherheit kann man allerdings behaupten, dass der Polizeidiener auch in diesem Bereich nicht so häufig Anzeige erstattete, wie sich die oberen Polizeibehörden das wünschten. Viele Zuwiderhandlungen wurden vermutlich deshalb einfach übersehen, weil die genaue Beachtung aller Vorschriften nicht immer möglich war, wollte die Bevölkerung ihrem Erwerb nachgehen. Dieses wurde am Beispiel der Verordnungen zur Hanf- und Flachsverarbeitung sehr deutlich.

¹⁰⁴ A 56 Feuerpolizei, Gen.

¹⁰⁵ ebda.

3.3.2. Feuervisitationen

Die Feuervisitation war eine der wichtigsten Anordnungen der bergischen Feuerordnung von 1807. In § 23 heißt es:

„In Städten und auf dem Lande sollen wenigstens zweymahl im Jahr zu bestimmten Zeiten, nämlich im Frühjahr und im Herbst alle Häuser, Feuerstätten, Oefen, Kamine und sonst vorhandene Essen besichtigt werden, auch die Leuchte oder Laterne, welche der Hausvater besitzen muß, in Augenschein genommen, zugleich darauf die Aufmerksamkeit gerichtet werden, wie mit dem Feuer und Licht umgegangen wird, und ob die oben gegebenen Vorschriften überall richtig befolgt werden.

Diese Visitation wird zum dritten Male und bei Gelegenheit auch öfter und zwar zu unbestimmten Zeiten im Jahre wiederholt und erneuert.

Wo die Beamten und Magistratsmitglieder selbst diese durchaus nötigen Visitation lassen können, werden sie vorzüglich angewiesen, solche mit Zuziehung beeidigter Werksverständiger selbst zu vollziehen, um mit desto größerer Zuverlässigkeit die Mängel und Gebrechen untersuchen und diese auf der Stelle abschaffen zu können, in Verhinderungsfällen und bei zu weiter Entfernung mögen sie zwar die Vorsteher, Schöppen, Maurermeister, Zimmerleute, Kaminfeger und andere Vertraute und zuverlässige Männer dazu ausersehen, diese alsdann verbunden, ihr pflichtmäßiges Referat über ihre Verrichtungen sowohl als über geschehene Abstellung der vorgefundene Mängel schriftlich an die Beamten abzustatten, und die eben erwähnten Referate sind so, wie die von den Beamten und Magistraten selbst abgehaltenen Visitations-Protokolle alle halbe Jahre der provinzialrätlichen Behörde einzusenden, zu welcher Einsendung hiermit die letzte Hälfte des Monats April und die letzte Hälfte des Monats November dermaßen bestimmt wird, daß die säumigen Beamten und Magistrate jedesmal eine Strafe von 6 Reichsthaler verwirkt haben und ihnen ohne weiteres auf ihre Kosten ein Bote zugeschickt werden soll, um den zurückstehenden Bericht abzuholen.“¹⁰⁶

In diese Feuervisitations-Protokolle musste folgendes eingetragen werden:

1. Name
2. Datum der Feuervisitation
3. Hausnummer
4. Stand oder Gewerbe
5. vorgefundene Mängel

¹⁰⁶ A 56 Feuerpolizei, Gen.

6. Art der Rüge

7. Auflagen und Nachvisitation

Ob in Everswinkel bereits seit dem Jahre 1807 Feuervisitationen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt, das erste Visitationsprotokoll ist vom Herbst 1832 vorhanden. Der Bürgermeister hatte aber in den Jahren zuvor auch schon regelmäßig Schreiben vom Landrat erhalten, in denen er aufgefordert wurde, die Visitationen gründlicher und vor allem pünktlicher abzuhalten. Für diese Feuervisitationen wurde ein Ausschuss gebildet, der sich in Everswinkel aus dem Bürgermeister, dem Polizeidiener, einem Gendarmen aus Warendorf, einem Sachverständigen und später auch einem Schornsteinfeger zusammensetzte.

Damit die Gendarmen möglichst „zur Hilfeleistung gegeben“ werden konnten, waren die Termine für die Feuerschauen in den einzelnen Orten des Kreises vorgeschrieben und aufeinander abgestimmt. Diese Rundgänge durch das Dorf und das ganze Kirchspiel nahmen sehr viel Zeit in Anspruch und verursachten nach Ansicht der Gemeinde Everswinkel erhebliche Kosten. Diese kamen zustande, weil die Sachverständigen, also der Maurer oder Zimmermeister für ihren Verdienstausfall während dieser Zeit entschädigt werden mussten. Hierfür waren im Etat von Everswinkel gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts 18 Mark anberaumt. Denn diese Zahlungen waren die einzigen Kosten, die der Gemeinde durch die Feuerschau entstanden, für den Polizeidiener, den Bürgermeister und Schornsteinfeger war die Teilnahme Pflicht.

Die Schornsteinfeger beschwerten sich häufig darüber, dass ihnen für die Teilnahme nichts gezahlt wurde. Auch im Jahre 1875 erreichte den Landrat ein Gesuch der Schornsteinfeger des Kreises, in dem sie um eine Entschädigung für die Teilnahme baten. Sie begründeten dieses Gesuch damit, dass sie durch die Feuerschauen hohe Zeitverluste und Zehrkosten hätten, durch die ihr ohnehin sehr geringes Gehalt sehr geschmälert würde.¹⁰⁷

Der Landrat wollte hier nicht allein entscheiden und sandte das Gesuch an alle Ortspolizeibehörden zur Beurteilung. Der Everswinkeler Amtmann sprach sich gegen eine Entschädigung aus. Im Etat von Everswinkel seien 18 Mark für die Sachverständigen ausgewiesen. Grundsätzlich erhielten alle übrigen Feuerschauteilnehmer keine Entschädigung, weil dieses zu ihren Pflichten gehörte. Deshalb beschloss die Gemeindeversammlung einstimmig, die Entschädigung für die Schornsteinfeger abzulehnen, zumal noch vor zwei Jahren die Fegegebühren um 1/6 erhöht worden sind. Außerdem wohnte der Schornsteinfeger Kruse in Everswinkel, so dass ihm gar keine baren Auslagen durch die Feuervisitation entstanden.

Ferner setzte der Amtmann hinzu, dass „mit derselben Selbigkeit wie der Schornsteinfeger die sämtlichen Ausschlussmitglieder Entschädigungen erbitten müssten.“¹⁰⁸

Die Gemeinde zahlte weiterhin nur dem Maurer oder Zimmermeister etwas. Trotzdem waren ihr die Kosten zu hoch. Bereits im Jahre 1838 hatte sie schon den Ver-

¹⁰⁷ B 140 Instruktionen für die Schornsteinfeger

¹⁰⁸ B 140 Instruktionen für die Schornsteinfeger

such unternommen, die Kosten dadurch zu senken, dass man nur noch eine Visitation jährlich abhielt.

Der Bürgermeister Freiherr v. Amelunxen befürwortete eine Anfrage des Landrats, ob eine Visitation jährlich ausreichte. Seiner Meinung nach hätten die Frühjahrsvisitation ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses ausfallen können. Dadurch könnten einmal die nicht unerheblichen Kosten eingeschränkt werden, zum anderen würden bei den Frühjahrsvisitationen ohnehin nur die Schornsteine begutachtet und besonders darauf gesehen, dass das Mauerwerk nicht schadhaft war, ferner ob Bodenluken und Balken in gesichertem Zustand waren. Die Untersuchung könnte deshalb auch dem Kaminfeger überlassen werden. *„Selbstredend müssen die Herbstvisitationen dann umso gründlicher durchgeführt werden.“*¹⁰⁹

Amelunxen war weiter der Ansicht, dass die Polizeidiener und Gendarmen, die die Häuser des Öfteren betreten, natürlich auch immer auf Mängel achten sollten, um diese sofort zur Anzeige zu bringen. Der Bürgermeister konnte den Landrat und die Regierung in Münster aber nicht mit diesen Argumenten überzeugen, nur eine Visitation jährlich abzuhalten und musste weiterhin die Kosten für zwei Visitationen in Kauf nehmen. Aufgrund des § 23 der bergischen Feuerordnung wurde angeordnet, dass weiterhin halbjährliche Visitationen durchgeführt werden sollten, was übrigens noch bis 1930 beibehalten wurde. Zu dieser Anordnung wurde noch hinzugefügt, dass die Beobachtungen der Polizeidiener und Gendarmen sowieso zu jeder Zeit angebracht seien.¹¹⁰

Wenn auch das genaue Datum der Visitation nicht bekannt war, so wurde sie doch immer in der zweiten Hälfte der Monate April und November abgehalten, so dass sich die Bevölkerung darauf vorbereiten konnte. Man lieh sich z. B. eine Laterne vom Nachbarn aus, weil die eigene schadhaft war. Da das Ziel der Feuervisitationen aber auch der sachgemäße Umgang mit Feuer und Licht und die Beachtung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen war, schien es angebracht, diese Beobachtungen während des ganzen Jahres fortzusetzen. Denn die meisten Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften wurden nicht bei den Visitationen, sondern bei den übrigen Patrouillen des Polizeidieners oder eben durch Zufall entdeckt.

Die Mängel, die im Allgemeinen bei den Visitationen festgestellt wurden, sind aus heutiger Sicht nur geringfügig. Folgende Mängel tauchen immer wieder in den Visitationsprotokollen während des gesamten 19. Jahrhundert auf:

*„Fehlen einer Feuerstülpe,
Fehlen des Schiebers unter der Bodenluke,
Glas fehlt in der Laterne,
Hausnummer fehlt,
Ofenrohr schadhaft.“*¹¹¹

Diese Mängel wurden bei jeder Feuerschau und nahezu in jedem Haushalt entdeckt, meist aber nur mit 5 Silbergroschen bestraft, wenn diese überhaupt erhoben wurde. Denn zu einer Anzeige kam es nur selten, weil der Hauseigentümer vor-

¹⁰⁹ A 55 Feuerpolizei, Feuervisitation

¹¹⁰ ebda.

¹¹¹ A 55 Feuerpolizei, Feuervisitationen

sprach, die Mängel bis zur Nachrevision zu beheben. Erst wenn dieses nicht erfolgt war, wurde die Strafe erhoben, bei mehreren Mängeln mussten 20 Silbergroschen gezahlt werden. Aus den Protokollen geht hervor, dass fast alle Mängel sofort behoben wurden.

Die Feuervisitationen hatten auch größere Erfolge aufzuweisen. Oft wurden schwerwiegendere Mängel festgestellt, die die Notwendigkeit der Feuerschau, zumindest einmal jährlich, unterstrichen. Im Jahre 1833 entdeckte man, dass der Jäger G. an der Außenmauer seines Hauses einen Schornstein hochgezogen hatte, der inzwischen baufällig war, weil er sich schon in der Schräglage befand und mit der Hand hätte umgeworfen werden können. Unmittelbar nach der Visitation ließ der Jäger G. den Schornstein abbrechen.¹¹²

Nicht immer waren die Hauseigentümer so einsichtig, wie der Jäger G., was das folgende Beispiel zeigt:

„In einem Haus im Dorf befand sich in der Küchenwand ein Loch, so dass die Gefahr bestand, dass Funken vom Herdfeuer auf die Diele flogen. Der V. erwiderte, wie ihm bedeutet wurde, dieses Loch zuzumachen, wo er mit dem Rauch bleiben sollte, er machte dieses Loch nicht zu, wenn wir auch noch zwanzig mal kämen.“¹¹³

Die Visitationsprotokolle wurden von allen Ausschussmitgliedern unterzeichnet und nach der ersten Nachrevision zum Landrat geschickt. Man kann feststellen, dass die Mängel bis zum Jahre 1912 immer die gleichen waren und nur selten Anzeige erstattet worden ist, weil sie nach 8 Tagen immer behoben waren.

Die Häufigkeit der Mängel zeigt jedoch auch die Nachlässigkeit der Bevölkerung, die im Laufe eines halben Jahres immer wieder neue Mängel und unsichere Zustände in den Häusern entstehen ließ.

Der Landrat beschwerte sich schon in einem Schreiben vom 22. März 1847 darüber, dass zu wenig Anzeigen erstattet würden. Er ordnete an, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften vom 30. November 1841 strenger gehandhabt werden sollten. Denn bei der Prüfung der Visitationsprotokolle von 1845 sei festgestellt worden, dass nur äußerst wenige Fälle zur Untersuchung gekommen seien. Deshalb wurde für das Jahr 1847 außer den halbjährlichen Visitationen noch eine dritte, möglichst im Oktober oder November, nach beendeter Ernte, angeordnet.¹¹⁴

¹¹² 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Everswinkel, S. 30

¹¹³ ebda.

¹¹⁴ A 55 Feuerwehr, Feuervisitationen

3.4. Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen

In diesem Aufgabenbereich ist auch in Everswinkel eine fortschreitende Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts zu beobachten. Es gab Bemühungen der Polizeibehörden um die Angleichung, bzw. den Anschluss des „*platten Landes*“ an die Städte. In den 1870er Jahren gab es zum Beispiel Verordnungen zur Abwasserbeseitigung und Sauberkeit auf den Straßen, was im vergangenen Jahrhundert ohne Anlagen der Kanalisation u.s.w. noch nicht so ohne Weiteres vorauszusetzen war. Die Behörden wollten vor allem am Ende des vergangenen Jahrhunderts auch auf dem Lande in Bezug auf die Sauberkeit und den Straßenverkehr Besserungen herbeiführen. Es gab eine Reihe von Anordnungen, von denen man hoffte, dass sie von den Ortspolizeibehörden ordnungsgemäß vollzogen würden.

Ein anderer Teil dieses Aufgabenbereiches beschäftigte sich mit den fortschreitenden Entwicklungen im Straßenverkehr. 1893 wurde beispielsweise eine Verordnung für das Fahrradfahren erlassen. Die ansteigende Zahl von Fahrradfahrern machte den Straßenverkehr allem Anschein nach zunehmend gefährlicher. Diese Verordnung versuchte, das Verhalten der Fahrradfahrer gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern zu regeln.

Die Sorge um die äußere Ordnung auf den Straßen führte in Everswinkel aber zunächst dazu, dass eine Straßenbeleuchtung installiert wurde. Bis 1874 war es, vor allem natürlich im Winter, sehr dunkel auf Everswinkels Straßen, was vermutlich zu einer Reihe von Unfällen führte. Um diese ein wenig einzuschränken, waren wohl die Wirte schon seit längerer Zeit laut Polizeiverordnung dazu verpflichtet, über ihren Türen eine Laterne anzubringen, die mindestens 10 Meter weit leuchtete. Das reichte aber wohl nicht aus. Einige Everswinkeler Bürger sahen sich gezwungen, einen Antrag auf Anschaffung einer Straßenbeleuchtung zu stellen. Fast alle benachbarten Orte besaßen, zumindest für den Winter, eine Straßenbeleuchtung. Von der Gemeindeverwaltung Everswinkel waren aber immer noch keine Anstalten getroffen worden.

Nach den Schätzungen der Antragsteller reichten 9 – 10 Laternen im Dorf aus und die Kosten für ihre Unterhaltung waren, ihrer Meinung nach, im Verhältnis zu den Annehmlichkeiten, die das Licht mit sich brachte, sehr gering. Darüber hinaus machten sie noch den Vorschlag, die Laternen privat anzuschaffen, lediglich die Unterhaltungskosten sollten von der Gemeinde getragen werden.¹¹⁵

Hier kommt wieder einmal zum Ausdruck, dass die Polizeibehörden sich zwar immer die Besserung der allgemeinen Zustände wünschten und zur Erreichung dieses Zieles viele Verbote und Verordnungen erließen, sich aber um deren Umsetzung in der Praxis nicht kümmerten. Vor allem die unteren Polizeibehörden unternahmen zunächst einmal nichts, wenn die Neuerungen mit Kosten verbunden waren, so dass man doch immer wieder auf die Privatinitiative der Einwohner, sprich auf ihre Spenden, zurückgriff.

Weiter als diese Antragsteller konnte man der Gemeindeverwaltung doch nicht entgegenkommen. Deshalb erklärte sie sich damit einverstanden, bat sich aber aus, zu bestimmen, wo die Laternen aufgestellt werden sollten und nannte auch gleich fol-

¹¹⁵ B 180 Beschaffung und Unterhaltung der Laternen im Dorf

gende Bedingungen zur Unterhaltung der Straßenbeleuchtung:

1. *„Die mit Oel anzuzündenden Laternen werden im Sommer abgebaut.*
2. *Sie werden genau vom 15. September bis zum 15. April in Betrieb genommen. In dieser Zeit werden sie jeden Abend angezündet, außer wenn der Mond scheint.“¹¹⁶*

Für die Aufgabe des Laternenanzündens musste die Gemeindeverwaltung jemanden einstellen. Interessenten für diese Aufgabe konnten sich auf der Amtsstube melden. Die Auswahl unter den Bewerbern spricht für das generelle Vorgehen der Gemeinde, wenn es um Ausgaben aus der Gemeindekasse ging. Derjenige, der am wenigsten Bezahlung forderte, bekam den Auftrag. Im Jahre 1874 bekam Heimann, genannt Gravenkötter, die Aufgabe des Laternenanzündens zugesprochen. Er erhielt für diesen Nebenerwerb 30 Reichsthaler im Jahr, ähnlich wie der Nachtwächter, der mit 32 Reichsthalern entlohnt wurde.

Nachdem die Straßenbeleuchtung längere Zeit in Betrieb war, stellten die Wirte des Ortes den Antrag, die Polizeiverordnung wegen Beleuchtung der Vorplätze der Wirtshäuser aufzuheben, weil die Straßenbeleuchtung, ihrer Meinung nach, ausreichte. Die Wirte hatten mit diesem Antrag Erfolg, im Januar 1893 wurde die Verordnung aufgehoben. In diesem Fall hatten aber beide Seiten zu voreilig gehandelt. Die Aufhebung der Verordnung erwies sich als sehr nachteilig, weil die Zahl der Unfälle wieder anstieg, nachdem die Wirtshäuser nicht mehr zusätzlich beleuchtet waren. Im Jahre 1896 wurde die Polizeiverordnung zur Beleuchtung der Wirtshäuser wieder eingeführt.

Weitere Bemühungen, die Straßen Everswinkels an städtische Vorbilder anzugleichen, betrafen die Abwasserbeseitigung bzw. auch die Lagerung von Dünger. In diesem Punkt haben bis in die 1870er Jahre oft unzumutbare Zustände geherrscht, was die Sauberkeit der Straßen und Gassen betraf. Die meisten Einwohner des Dorfes hielten noch Tiere. Das Abwasser konnte ungehindert auf die Straßen abfließen und für deren Reinigung fühlte sich wohl niemand verantwortlich.

Für diese Fälle war in Everswinkel bereits im Jahre 1841 eine Straßenordnung ausgearbeitet worden, die aber für die Verhältnisse in den 1870er Jahren wohl nicht mehr ausreichte, bzw. nicht mehr genug Handhabe gegenüber Zuwiderhandlungen bot. Neben der landrätlichen Verfügung vom 10. Januar 1870 wegen Fortschaffung von Dünger an den Straßen, wurde aufgrund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Everswinkel am 12. September 1871 folgende Straßenordnung bekannt gemacht:

1. *„Die Straßen müssen von den Hausbewohnern jeden Mittwoch und Samstag bis nachmittags 5 Uhr gereinigt werden. Im Sommer muss die Straße vor dem Fegen mit Wasser begossen werden und die Gosse mit reinem Wasser durchgespült werden. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten müssen die Rinnsteine Dienstag, Donnerstag und Samstag ausgespült werden.*
2. *Brenner, Färber etc. dürfen ihr gebrauchtes Wasser nicht zur Straße ablei-*

¹¹⁶ B 180 Beschaffung und Unterhaltung der Laternen im Dorf

ten, ob evtl. nur diese Möglichkeit bleibt, wird von der Polizeibehörde bestimmt.

3. Das Lagern von Dünger etc. auf der Straße ist nicht gestattet.
4. Geeignete Plätze müssen mit einer 5 Fuß hohen Mauer umgeben sein. Die Prüfung der Zulässigkeit der Plätze liegt bei der Polizeibehörde.
5. „Appartements“ dürfen nicht zur Straße hin angelegt werden.
6. Mistjauche und stinkendes Wasser dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.
7. Im Winter sind die Straßen mit Sand oder Asche zu streuen.
8. Zur Nachtzeit sollen keine Wagen o. ä. auf der Straße resp. im Rinnstein parken oder liegen, wenn kein anderer Platz vorhanden ist, sind die Gegenstände gehörig zu beleuchten.
9. Bei Nichtbefolgung der Punkte 1 - 8 wird eine Polizeistrafe von 10 Silbergrößen bis zu 3 Rthlr verhängt, die im Unvermögensfall mit Haft bis zu drei Tagen abzusitzen ist.“¹¹⁷

Die Anlage von Düngergruben an genehmigten Plätzen sollte gleichzeitig zu deren Beseitigung, bzw. Einschränkung dienen. Die Regierung in Münster erkundigte sich im Dezember 1871 über den Landrat bei der Gemeinde Everswinkel über die Beachtung der Verfügung wegen Beseitigung der Düngergruben. Amtmann Kreuzhage erstattete dazu folgenden Bericht:

„Ew. Hochwohlgeboren berichte ich zur Erledigung der sehr geehrten rubricierten Verfügung gehorsamst was folgt:

Unter dem 12. September 1871 ist für das Dorf Everswinkel eine Straßenordnung erlassen, welche Ew. Hochwohlgeboren mit Bericht vom 12. September in Abschrift eingereicht ist, und erlaub ich mir, auf diesen Bericht gehorsamst Bezug zu nehmen. Diese Verordnung ist hier durchgeführt und sind hier an der Straße nur noch 9 Düngerstätten, welche nach § 4 dieser Verordnung gestattet sind und schon früher gestattet waren. ...“¹¹⁸

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen wurden genau wie in den anderen Aufgabenbereichen der Polizeidienststelle mit Strafen geahndet und durch den Polizeidiener überwacht. So finden sich in den betreffenden Akten einige Anzeigen des Polizeidieners, der einmal die Straßenreinigung mittwochs und samstags zu überwachen hatte. Auch hatte er alle Verstöße, die er auf seinen Rundgängen entdeckte, zur Anzeige zu bringen. Da in den Akten nur etwa zwei Anzeigen pro Jahr enthalten sind, ist anzunehmen, dass der Polizeidiener längst nicht alle Verstöße entdeckte und auch Zu widerhandlungen bisweilen einfach übersah. Denn auch in Bezug auf die Ordnung und Reinlichkeit auf den Straßen hielten die Einwohner Everswinkels sicher noch lange an alten Gewohnheiten fest. Zumindest kann man

¹¹⁷ B 181 Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße

¹¹⁸ Nr. 277 Polizei im Allgemeinen

einen langen Umgewöhnungsprozess in der Bevölkerung voraussetzen, während dessen die Jauche u.s.w. ungehindert auf die Straße geleitet wurde, Dünger auf der Straße gelagert und die Bürgersteige nicht gereinigt wurden.

Hieran änderte sich aber wohl auch deshalb lange nichts, weil die Strafen nicht hoch ausfielen. So musste man zum Beispiel im Jahre 1880 für die Lagerung von zwei Fudern Dünger nachts ohne Beleuchtung auf der Straße, 1,50 Mark bezahlen. Dass die Everswinkeler sich noch lange wenig um die Sauberkeit der Straßen und Gehsteige scherte, zeigt eine Aufforderung aus dem Jahre 1883, in der zum wiederholten Male darauf hingewiesen wurde, dass jeden Mittwoch und Samstag die Straßen und öffentlichen Plätze gereinigt werden müssen. Bei Zuwiderhandlungen wurde lt. Polizeiverordnung vom 12. September 1871 eine Geldstrafe bis zu 9 Mark, bzw. verhältnismäßige Haft angedroht.¹¹⁹

Bereits im Jahre 1886 gab es eine neue Straßenordnung in Everswinkel. Die am 29. Mai 1886 publizierte Ordnung hatte im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die vom September 1871, nur waren einige Paragraphen noch strenger ausgelegt worden. Obwohl es inzwischen genügend Vorschriften zur Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße gab, besserten sich die Zustände in Everswinkel immer noch nicht: Das führte dazu, dass bei einer Besichtigung des Dorfes am 15. Mai 1887 durch den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Hölker gesundheitsschädliche Zustände in Everswinkel wahrgenommen wurden. In seinem Bericht an die Regierung in Münster und den Landrat in Warendorf schilderte er die Zustände in Everswinkel sehr eindringlich und anschaulich:

... In hohem Grade auffallend war der Zustand der Straßenrinnen, welche vielfach und stark mit flüssigen Jauchestoffen verunreinigt sich zeigten und ließ sich an manchen Häusern eine direkte Verbindung der zumeist frei hinter den Häusern liegenden Düngerstätten mit ihnen durch die schmalen Gänge und Soden feststellen. Letztere waren jedoch erst in neuerer Zeit vorschriftsmäßig gepflastert.

Dünger und Unrathaufen hinter den Häusern so voll, daß flüssige Bestandteile ungehindert abfließen konnten. Besonders unartige Zustände herrschten hinter mehreren Häusern, die dem Amtshaus direkt gegenüber lagen. In einem waren Jauche-, Düngergrube und Abort zusammengeschlossen, was eine richtige Kloake mit Abfluß zur Straße bildete, deren Besichtigung der Gefahr hineinzustürzen wegen, fast gefährlich war.

Ferner mündeten bei vielen Häusern die Abflüsse aus den Küchen direkt in die Soden. Mehrfach waren an den Häusern, direkt an den Straßen, kleine Ziegenställe, durch die auch noch Unratstoffe auf die Straßen flossen.

*Die sogenannte Bösen'sche Kuhle am Warendorfer Tore war ein stinkender, morastischer Sumpf ohne Zu- und Abflüsse.*¹²⁰

Zusammenfassend stellte Dr. Hölker fest, dass die straßenpolizeilichen Zustände in Everswinkel „unbefriedigend“ waren und es muss „bezüglich ihrer hervorgehoben werden, dass sie nicht erst in jüngster Zeit, wegen mangelnder Beaufsichtigung her-

¹¹⁹ B 181 Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße

¹²⁰ ebda.

*vorgerufen sind, sondern im Verlaufe vieler Jahre in Folge Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften sich entwickelt haben. Genannte Zustände müssen als im hohen Grade die gesundheitlichen Verhältnisse der Anwohner, bzw. der Bevölkerung von Everswinkel gefährdend bezeichnet werden.*¹²¹

Hieran wird wiederum erkennbar, wie groß die Differenzen zwischen dem Erlass einer Verordnung und deren Überwachung durch die Polizeibehörden waren. Aber auch die nur langsam voranschreitende Tätigkeit der Behörden kann an diesem Beispiel beobachtet werden. Am 18. Juli 1887 schrieb der Regierungspräsident dem Landrat mit dem Ersuchen, ihm gefälligst innerhalb vier Wochen mitzuteilen, was in Folge der Verfügung zur Straßenordnung in Everswinkel getan worden sei. Die §§ 7 und 8 der Straßenordnung von Everswinkel vom 29. Mai 1886 böten hinreichende Handhabe zur Abstellung der Missbräuche. Am 27. Juli erhielt der Kreisphysikus den Bericht zur Kenntnisnahme und am 1. August schließlich ging er an Everswinkel mit der Anweisung, spätestens bis zum 20. August Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen zur Abstellung der Missstände veranlasst worden sind. Die Ortspolizeibehörde sah alles wohl als nicht so dringlich an, denn erst am 25. August berichtete sie dem Landrat, dass die Dorfeingesessenen aufgefordert wurde, die Düngergruben etc. bis zum 1. Oktober mit den vorgeschriebenen Umrandungen zu versehen.

Wenn bei der persönlichen Besichtigung durch den Amtmann dann noch immer keine ordnungsgemäßen Zustände herrschten, wollte man mit „*Executionsstrafen*“ gegen die Säumigen vorgehen. Ferner wurde insbesondere der § 7 der Straßenordnung von Everswinkel in Erinnerung gebracht und angekündigt, dass die Straßenordnung künftig strenger gehandhabt werde.

So verging noch ein halbes Jahr nach der Besichtigung durch den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Hölker, bis etwas unternommen wurde. In Anbetracht der zahlreichen Verstöße gegen Vorschriften handelte es sich bei den Umrandungen der Düngergruben zwar um eine besonders wichtige, aber eben nur um eine von vielen notwendigen Maßnahmen zur Herbeischaffung zumutbarer Zustände auf den Straßen Everswinkels. Vor allem musste die Bevölkerung davon überzeugt werden, dass sie ihr Verhalten insgesamt ändern musste. Allein neue Verordnungen hatten, wie man das auch in den anderen Aufgabenbereichen feststellen konnte, wenig Erfolg.

Aber nicht nur die Bevölkerung traf die Schuld an diesen Missständen. Im Laufe der nächsten Jahre erhielt die Ortspolizeibehörde weitere Auflagen und Anordnungen zur Herbeischaffung ordnungsgemäßer Zustände auf den Straßen. Am 28. Juli 1900 erging beispielsweise die Aufforderung an die Bürger, bis zum 15. August des Jahres die Soden und Gassen zwischen den Häusern zu pflastern.

Obwohl die Frist bei dieser Anordnung für Everswinkeler Verhältnisse ungewöhnlich kurz festgesetzt war, vielleicht um ihr mehr Dringlichkeit zu verleihen, waren die Soden auch bis zu November 1901 noch nicht überall gepflastert. Das ist auch verständlich, da die Gemeindeverwaltung nur die Anweisung gab, sich aber keine Gedanken darüber machte, ob die Bevölkerung überhaupt die Kosten dafür aufbringen konnte. Die Bemühungen um die Beseitigung der Düngergruben an den Straßen waren auch 1907 noch nicht abgeschlossen.

¹²¹ B 181 Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße

Nach einer erneuten, dahingehenden Polizeiverordnung wurden wohl endlich die letzten Gruben an der Straße beseitigt, denn in der neuen Straßenordnung von 1907, die die vom Mai 1886 ablöste, wurden die Düngergruben nicht mehr erwähnt. Aber die Straßenreinigung blieb ein ständiges Problem in Everswinkel.

In einer Bekanntmachung vom 11. Juni 1910 heißt es, dass die Beobachtung gemacht wurde, „daß in der letzten Zeit nur ungehörig gefegt wird, insbesondere Mittwochs wurde fast überhaupt nicht mehr gefegt.“ In Zukunft sollten die Übertretungen strengstens bestraft werden.¹²² Auch jetzt wurden wieder Strafen bis zu 9 Mark angedroht, aber so hoch wird niemand letztlich bestraft worden sein, denn sonst hätte es nicht so viele Verstöße zu beklagen gegeben.

Ab 1913 galt wieder eine neue Straßenordnung in Everswinkel. Diese war allerdings nicht von der Polizeidienststelle Everswinkel erlassen worden. Es handelte sich dabei vielmehr um eine Musterstraßenordnung für ländliche Gebiete, die von der Ortspolizeibehörde ohne Widerspruch und Abänderungen angenommen wurde.

Ein anderes Problem der äußeren Ordnung auf der Straße war das Verhalten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer. Einige Absätze aus der Polizeiverordnung der Regierung zu Münster vom 22. Dezember 1893 verdeutlichen die Probleme und Gefahren, die zur damaligen Zeit im Straßenverkehr auftraten:

„§1: Radfahrer dürfen anders als die zum Fahren und reiten bestimmten Straßen und Wege nicht benutzen. Insbesondere ist das Fahren mit Fahrrädern auf allen Promenaden und Fußwegen (Bankets) soweit nicht Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde gestattet sind, verboten.

...

§4: ... Wenn ein Thier scheu oder unruhig wird, haben begegnende Radfahrer langsam zu fahren oder auf Verlangen abzustiegen. Auf Fußwegen haben Radfahrer entgegenkommenden Fußgängern stets auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich, abzustiegen und das Ras an der Hand vorbeizuführen.

§5: ... An Rindvieh, welches mit nicht verbundenen Augen geführt oder getrieben wird, dürfen sie, sobald dasselbe unruhig wird, nicht vorbeifahren.

...

§9: Jeder Radfahrer muß mit einer Glocke oder Signalpfeife versehen sein und sich durch ein kurzes, nötigenfalls zu wiederholendes Signal bemerkbar machen, sobald er Fuhrwerke, Zug- und Reitthiere, sowie Menschen begegnet oder solche überholt, imgleichen, wenn er um eine Straßenecke biegt. Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang hat jeder Fahrradfahrer während der Benutzung eine hellbrennende Laterne zu führen, deren Licht unbehindert nach vorn fällt. Die Verwendung rot geblendeter Laternen ist

¹²² B 181 Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße

verboten.

...

§11: *Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 366 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, bestraft.*¹²³

3.5 Verbrecher und Vergehen

Über die Arbeit der Ortspolizeibehörde in diesem Bereich lässt sich wenig berichten. Außer einer Strafake, einer Sammelakte und einigen Notizen in den Zeitungsberichten ist kein weiteres Aktenmaterial überliefert. Die Aufzeichnungen belaufen sich auch hier größtenteils auf die letzten Jahrzehnte des Bearbeitungszeitraumes. Die in Everswinkel begangenen Verbrechen lagen außerdem überwiegend in den vorstehend erläuterten Aufgabenbereichen. Das geht aus der Sammelakte hervor, in der alle Vergehen notiert wurden. Diese Sammelakte wurde für Personen angelegt, die sich nur einmal oder zumindest nur selten etwas zu Schulden kommen lassen haben. Meist handelte es sich auch nur um Vergehen, die mit Geldstrafen geahndet wurden. Weitere Verbrechen waren kleinere Diebstähle, die Landstreicherei und das Betteln.

In diesem Kapitel soll nun besonders auf einige besondere Verbrechen eingegangen werden, die die Polizeidienststelle Everswinkel beschäftigten. Anmerkungen darüber kann man, wenn auch nur bruchstückhaft, dem Punkt „*Verbrecher und Verbrechen*“ in den Zeitungsberichten entnehmen. Bis zum Jahre 1890 sind lediglich die Notizen in den Zeitungsberichten vorhanden, aus denen die folgenden Beispiele der begangenen Verbrechen in Everswinkel außerdem auch das Bild vom Tätigkeitsbereich der Polizeidienststelle vervollständigen können.

Bei einer „*unvermutlichen Visitation*“ im Juni 1820 beschlagnahmte der Polizeidiener Mußenbrock das Weißbrot des Bäckers O., weil dieses viel zu leicht war. Im Oktober 1822 entdeckten Mußenbrock und der Gendarm Rigulke wieder, dass das Brot des O. zu leicht war, ferner wurden bei dem Krämer K. mehrere zu leichte Brote und ungeeichte Gewichte konfisziert.

Der Polizeidiener war ein Universalbeamter. Er musste sich außer mit den schon angesprochenen Verordnungen auch mit denen der Gewerbepolizei vertraut machen.

Bei dieser Beanspruchung in allen möglichen Bereichen konnte natürlich allerlei geschehen, ohne dass der Polizeidiener Kenntnis davon erhielt. Häufig vorkommenden Diebstählen waren meist Lebensmittel- und Kleiderdiebstähle. So wurde zum Beispiel im April 1823 beim Kötter Sch. eine Hose und ein Kittel gestohlen. Dieses war allerdings zu geringfügig, als dass der Amtmann dem Landrat eine besondere

¹²³ Nr. 277 Polizei im Allgemeinen

Anzeige machte, vielmehr sah er die Mitteilung im Zeitungsbericht als solche an.¹²⁴

Im Februar 1838 klagte man in Everswinkel über häufige Diebstähle von jungen Pflanzen aus den Wäldern. Die Täter konnten bis dahin noch nicht ermittelt werden, weil *„der Frevel nachts geschieht und die Pflanzen tagsüber schon verkauft werden.“* Deshalb sollte jeder Verkäufer, wie beim Wild, den rechtmäßigen Besitz der Pflanzen nachweisen können. Daraufhin wurden drei Everswinkeler, die sich im Besitz junger Birkenpflanzen befanden, bei einer Patrouille angehalten und die Pflanzen konfisziert, weil sie den rechtmäßigen Besitz sich nachweisen konnten. Der Fall wurde zur Untersuchung zum Gericht nach Warendorf weitergeleitet.¹²⁵

Da die meisten Fälle, meist mit unvollständigen Untersuchungen, nach Warendorf gegeben werden mussten, kann hier über die Bestrafung überführter Verbrecher nichts gesagt werden, da die Ortspolizeibehörde selten darüber informiert wurde.

Aber auch die Aufklärung der Verbrechen erwies sich in Everswinkel als äußerst schwierig. Das wird besonders am Beispiel eines Verbrechens deutlich, das die Behörden über Jahre beschäftigte: Im Juni 1839 berichtete der Bürgermeister:

*„Das Abschneiden der Pferdeschweife und Mähnen nimmt wieder sehr überhand, und hat man ohngeachtet der dieserhalb abgehaltenen Nachtpatrouillen den Tätern nicht auf die Spur kommen können. Innerhalb von drei Wochen wurde in Everswinkel 16 Pferden auf der Weide die Schweife und Mähnen abgeschnitten.“*¹²⁶

Da dieses Verbrechen von Zeit zu Zeit immer wieder verstärkt auftrat, forderte der Bürgermeister polizeiliche Maßregeln. Seine Ermittlungen hatten bisher noch keinen Erfolg, deshalb schlug er vor; *„So würde es gewiß von gutem Einfluß sein, wenn die Pferdehaarhändler konzessioniert und diesen nur gestattet ist, von solchen Leuten zu kaufen, die ein Attest der Polizeibehörde über den rechtmäßigen Besitz haben. Wenn das Abschneiden selbst noch nicht abgestellt wäre dadurch, so könnten aber wenigstens die Täter leichter ermittelt werden.“*¹²⁷

Der Bürgermeister hatte aber auch einen Verdacht, wer dieses Verbrechen begangen haben könnte. Er glaubte, dass die sogenannten Hollandgänger daran beteiligt wären. *„Es ist auffallend, daß das Abschneiden immer dann gehäuft auftritt, wenn sich die sogenannten Hollandgänger nach Holland begeben, es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die meisten dieser Frevel von solchen Personen verübt werden und die Pferdehaare in Holland verkauft werden.“* Eine schärfere, polizeiliche Kontrolle dieser Männer, vor allem an den Grenzstationen, schien dem Bürgermeister erfolgversprechend.

Der Bürgermeister versuchte stets, die Verfolgung von Verbrechern etc. aus seinem Bezirk heraus auf Kontrollen bei Märkten etc. zu verlagern. Das ist auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass der Polizeidiener nahezu rund um die Uhr mit Aufträgen, Kontrollen u.s.w. beschäftigt war und für die Verfolgung von Verbre-

¹²⁴ A 44 Zeitungsberichte, Bd. 1, 1817-1827

¹²⁵ A 46 Zeitungsberichte, Bd. 3, 1838-1846

¹²⁶ ebda.

¹²⁷ ebda.

chern keine Zeit hatte und diesem Bereich auch gar nicht ausgebildet war. Bei den wenigen Verbrechen, die aufgeklärt wurden, spielte der Zufall sicher eine große Rolle oder die Täter wurden „auf frischer Tat ertappt“, bzw. von anderen angezeigt, so dass der Polizeidiener nur noch die Verhaftung selbst vornehmen brauchte. Der Bürgermeister schrieb allerdings in den Zeitungsberichten immer: „Trotz eifriger Nachforschungen konnten die Täter nicht ermittelt werden.“

Die aufgegriffenen Verbrecher waren meist Landstreicher, bzw. Personen, die seit längerer Zeit keine Arbeit mehr hatten und sich mit Bettelei durchschlagen wollten. Sobald dem Polizeidiener ein Fremder begegnete, der sich irgendwie verdächtig machte, ein Landstreicher zu sein, hielt er diesen an, forderte die Legitimationspapiere. Besaßen sie diese nicht, d.h. wenn sie keinen festen Wohnsitz und Arbeitsplatz nachweisen konnten, wurden sie verhaftet und für mindestens einen Tag in das Gefängnis von Everswinkel gebracht. Anschließend wurden sie in ihren Geburtsort, zumindest aber aus dem Bezirk Everswinkel verwiesen. So erging es diesen als Landstreicher verhafteten Personen vermutlich überall. Konnte die Person einen Heimatort nachweisen, erhielt dieser auch Nachricht von der Verhaftung, und dass man sie wieder zu ihrem Heimatort zurückgesandt hat. Am 20. Februar 1879 ging eine solche Anzeige an das Amt Wattenscheid: *„Erschien der Polizeidiener Schlichtebrede und referierte: Gestern gegen Abend habe ich hier einen Fremden angetroffen, welcher ohne Legitimation und Subsistenzmittel war und somit auch ohne Zweifel gebettelt habe. Ich habe denselben wegen Landstreicherei angehalten das er seit dem 24.11. v.J. keine Arbeit nachweisen konnte und in Haft gebracht.“*¹²⁸

Ob diese Nachricht auch an den Landrat ging, ist den Akten nicht zu entnehmen. Aber vermutlich hatten die Ortsbehörden in diesem Punkt mehr Handlungsfreiheit, wie es auch in der Anzeige schon zum Ausdruck kommt, wonach die Verhaftung allein vom Polizeidiener und ohne vorhergehende Untersuchungen und Vernehmungen vorgenommen wurde.

Ob mit dieser Vorgehensweise aber dem Betteln und der Landstreicherei, welches die Polizeibehörden als großes Übel betrachteten, erfolgreich entgegengewirkt werden konnte, ist zu bezweifeln. Denn im vergangenen Jahrhundert war man sehr schnell bei Verlust des Arbeitsplatzes und ohne irgendwelche finanzielle Absicherungen auf das Betteln, bzw. auf die Wohltätigkeit anderer angewiesen.

¹²⁸ B 100 Aufgegriffene Verbrecher und Vagabunden

4. Schlussbetrachtung

In ihrem vielfältigen Aufgabenbereich hatte die Polizeidienststelle Everswinkel mit allerhand Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Verordnungen des Landrats und der Regierung zu tun. Im Bereich der Feuerpolizei und in Bezug auf die Reinlichkeit und Ordnung auf der Straße wurde vielfach aus Nachlässigkeit und Festhalten an alten Gewohnheiten dagegen verstoßen. Deshalb mussten sehr viele Verordnungen der 1830er Jahre noch in den 1880er Jahren der Bevölkerung immer wieder in Erinnerung gebracht werden.

Insgesamt kann man bei allen Verordnungen das Bemühen der Obrigkeit erkennen, durch Verbote, Ruhe und Ordnung zu schaffen. Gefahren wie Alkoholkonsum und Lockerung der Regelungen für „*Tanzlustbarkeiten*“ sollten von vornherein von der Bevölkerung ferngehalten werden.

Ebenso verhielt es sich bei in den Augen der Polizeibehörden und der Zensurbehörde anstößiger und unsittlicher Literatur. Allerdings stellte diese in Everswinkel kein Problem dar. Für politische und gesellschaftliche Belange und für Literatur im Allgemeinen interessierte man sich so gut wie überhaupt nicht.

Das vervollständigt nur das Bild, das man sich von einem Dorf in der Provinz Westfalen im vergangenen Jahrhundert macht. Everswinkel hatte einen ländlichen Charakter. Die Bevölkerung, überwiegend Bauern, Handwerker und Tagelöhner, arbeitete hart und suchte Abwechslung eben nur in einem abendlichen Wirtshausbesuch. Hierfür wurde aber durch die lange Arbeitszeit und die möglichst früh angesetzte Polizeistunde nur wenig Zeit gewährt. Daher ist es nur natürlich, dass die Polizeistunde häufig überschritten und durch ausgiebigeres Feiern eines Schützenfestes o. ä. schnell auch gegen andere Verordnungen verstoßen wurde.

Die „*Trunkenbolderklärungen*“ muss man aber wohl als notwendige Maßnahmen der Polizeibehörden anerkennen, denn viele Familien gerieten schnell in Not, wenn der regelmäßige Verdienst des Mannes fehlte. Sie fielen leicht der örtlichen Fürsorge zur Last oder versuchten, sich durch Bettelei zu ernähren.

Die Verordnungen und deren Handhabung zeigen aber auch eine große Abhängigkeit der Ortsbehörden von ihren vorgesetzten Behörden, die oft bis zur Unfähigkeit, selbständig zu handeln, wenn es geboten war, führte. Der Ortsbehörde bzw. dem Bürgermeister oder Amtmann kam aber oft die Aufgabe zu, zwischen den berechtigten Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung und den Anordnungen und Wünschen der oberen Polizeibehörden zu vermitteln. Denn es gab viele Verordnungen, die die Aufgabe der Gefahrenabwehr so weit auslegte, dass der Erwerb der Bevölkerung dadurch erheblich gestört wurde. Oft geschah diese Vermittlung einfach dadurch, dass bestimmte Anordnungen eben nicht so streng durch den Polizeidiener überwacht wurden.

Der Polizeidiener hatte überhaupt eine zentrale Funktion im Dorf. Als „*Executiv-*

beamter“ sorgte er für die Überwachung aller Verordnungen und Anweisungen der Polizeibehörden, obwohl er bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gar keine besondere Ausbildung erhielt. Neben den hier angesprochenen Aufgaben der Feuerpolizei, Sitten- und Literaturpolizei, musste er mit der Wege-, Bau- und Gewerbepolizei und natürlich der Verbrechensbekämpfung vertraut sein.

Aus dieser Pflichtenfülle ergab sich eine große Überlastung des Polizeidieners, wollte er immer und überall die Verstöße erkennen. Außerdem kann man bei einem Polizeidiener auf dem Lande, ohne Ausbildung und mit einer sehr schlechten Bezahlung, eine gewisse Bestechlichkeit nicht ausschließen. Es wurde sicher nicht alles so lückenlos und streng überwacht, wie es die oberen Behörden gern gesehen hätten. So könnten auf dem Lande, in gewisser Entfernung von den oberen Behörden, eigentlich sehr angenehme Zustände in Bezug auf das Polizeiwesen geherrscht haben.

Aus heutiger Sicht waren die Zuwiderhandlungen und Verstöße oft geringfügig, manchmal sogar erheiternd. Die Verwaltung war durch ihre Repräsentanten, den Amtmann und Polizeidiener, noch nicht perfekt organisiert und viele Bemühungen der oberen Polizeibehörden verliefen wohl im Sande.

Dieses eher positive Bild kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Polizei einen Obrigkeitsstaat repräsentierte, der keinen „mündigen Bürger“ kannte.

Literaturverzeichnis

Angerer, Rudolf:

Die für den Regierungsbezirk Münster geltenden Polizeiverordnungen, im Anschluss an die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unter Verwertung der Breuk'schen Sammlung, 1. Auflage 1908

Das Ordnungsbehördengesetz NRW von 1956

Handbuch zum praktischen Gebrauch der Kreis und Amts- sowie der Landgemein-
de- und Polizei-Ordnung für die Preußischen Provinzen: Preußen, Brandenburg,
Pommern, Polen, Schlesien und Sachsen, 2. Auflage 1874

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Everswinkel,

Festschrift 1982, herausgegeben: Freiwillige Feuerwehr Everswinkel

Reekers, Stephanie:

Die Bevölkerung in den Gemeinde Westfalens 1818-1950, Dortmund, 1952

Quellenverzeichnis:

Kreisarchiv Warendorf, Inventar des Gemeindearchivs Everswinkel:

A 5	Dienstobliegenheiten der Polizeidiener sowie deren Anstellung und Besoldung, 1815-1869		
A 44	Zeitungsberichte,	Bd. 1	1817-1827
A 46	desgleichen,	Bd. 3	1838-1846
A 47	desgleichen,	Bd. 4	1846-1874
A 49	Aufsicht über Bücher und Schriften; Zensur		1830-1864
A 50	Plötzliche Todesfälle, Behandlung von Scheintoten, Rettung aus Lebensgefahr, Gen. und Spez.		1820-1869
A 55	Feuerpolizei, Feuervisitationen		1832-1878
A 56	Feuerpolizei, Gen.		1810-1874
B 23	Polizeidiener Wilhelm Schlingmann		1907-1913
B 95	Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Festsetzung der Polizeistunde, Sonntagsheiligung,	Bd. 1	1871-1896
B 96	desgleichen,	Bd. 2	1896-1913
B 97	Bildung von Mäßigkeitsvereinen und Steuerung		

	des übermäßigen Branntweintrinkens	1871-1912
B 99	Bibliotheken	1910-1913
B 100	Aufgegriffene Verbrecher und Vagabunden	1897-1911
B 140	Instruktionen für die Schornsteinfeger	1873-1912
B 141	Kontraventionen gegen die Feuerpolizeiordnung: Abwendung von Strohdocken	1870-1895
B 180	Beschaffung und Unterhaltung der Laternen im Dorf	1874-1901
B 181	Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße	1871-1913
C 9/2	Polizeisergeant, Feldhüter, Wegewärter, Nachwächter	1914-1929

Staatsarchiv Münster
Bestand des Landratsamtes Warendorf

Nr. 245	Die Unterbringung geschwängelter Dienstmägde	1820-1872
Nr. 246	Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens	1841-1899
Nr. 248	Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage	1807-1900
Nr. 250	desgleichen, in spec.: Veranstaltung von Tanzereien	1818-1867
Nr. 273	Die Schützenfeste und die dabei zu treffenden Polizeianordnungen und Vorsichtsmaßregeln	1816-1896
Nr. 276	Die Schützenfeste, in spec.: die zu der Veranstaltung nachgesuchten Genehmigungen	1899-1900
Nr. 277	Polizei im Allgemeinen, in spec.: die Polizeistrafverfahren und Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Polizeikontraventionen	1815-1900
Nr. 454	Ermittelungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen	1885-1893
Nr. 581	Feuerpolizei im Kreise	1816-1840

Ich versichere, dass ich die schriftliche Hausarbeit einschließlich beigefügter Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Falle unter genauer Angabe der Quelle deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht.

Everswinkel, den 19.08.1983

(Unterschrift: Brigitte Freitag)